

# Stenographisches Protokoll

über die

## 37. (Abend-)Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. Mai 1899.

### Inhalt:

Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschuß-Bericht, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Producte (Beilage Nr. 185) und Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Producte. (Beilage Nr. 186 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und Ablehnung der Anträge der Minorität des Finanzausschusses.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend die Regelung des Vorganges bei Verpachtung des Jagdrechtes. (Beilage Nr. 193 — Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11 bis 22, betreffend „Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten“, ferner „den Antrag des Abg. Wagner und Genossen über Todtenbeschaugebühren“, „Revison des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung“, über das „Kirchen-Concurrenzgesetz“, sowie „das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei“ und „über die Durchführung des Sanitäts-Gesetzes“. (Beilage Nr. 196 — Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Landtags-Beilage 139, Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die theilweise Reorganisation der Rangsverhältnisse im landschaftlichen Secretariate. (Beilage Nr. 191 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und des Antrages des Landesauschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Vereines der Landesbeamten, um die volle Gleichstellung der Bezüge der Landesbeamten mit jenen der k. k. Staatsbeamten mit der Geltung vom 1. October 1898. (Petition Nr. 223.) (Beilage Nr. 192 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und der Anträge des Landesauschuß-Beisitzers Dr. Schmiderer.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landesauschuß-Bericht, Beilage Nr. 135, betreffend die Gewährung der Befreiung von den Landesumlagen für die von der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und noch zu erbauenden Arbeiter-Wohnhäuser. (Beilage Nr. 194 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses und des Antrages des Abg. Hautmann.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abg. Graf Kottulinsky und Genossen, Beilage Nr. 58, betreffend die Versicherung gegen Hagelschäden. (Beilage Nr. 195 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freiherrn von Kottulinsky und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die steuerfreie Branntweinerzeugung in bäuerlichen Branntweimbrennereien, bezw. die dormaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien. (Beilage Nr. 198 — Annahme der Anträge des volkswirtschaftlichen Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses zur Landtags-Beilage Nr. 9 (Thätigkeitsbericht, Seite 59, 60 und 61), betreffs Genuß-Regulirung. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses zur Landtagsbeilage Nr. 154 über den Antrag des Abg. Grafen Lamberg und Genossen, betreffend die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die Landwirtschaft und Weinbau treibende Bevölkerung. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 148), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um theilweise Abänderung des Beschlusses des hohen Landtages vom 20. April 1893 in Angelegenheit der Beitragsleistung des Landes zur Kaiserstellung zwischen der Franz Karl- und Ferdinandsbrücke in Graz. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte des Finanz-, Landescultur- und combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung 5 Uhr 50 Minuten Nachmittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abg. Rudolf Dehne und Dr. Ignaz Buchmüller.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary-Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgegeben, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Aufgelegt wurde:

Das stenographische Protokoll der 23. Sitzung des steierm. Landtages am 28. April 1899;

das stenographische Protokoll der 24. Sitzung des steierm. Landtages vom 29. April 1899;

das Verzeichnis Nr. 55 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 622, 747 und 760;

das Verzeichnis Nr. 56 mit Bericht und Antrag des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 610;

das Verzeichnis Nr. 57 mit Bericht und Antrag des Unterrichts-Ausschusses über die Petition Nr. 758;

das Verzeichnis Nr. 58 mit Bericht und Antrag des Petitions-Ausschusses über die Petition Nr. 504;

das Verzeichnis Nr. 59 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 666, 674, 146, 509, 300 und 646;

das Verzeichnis Nr. 60 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 626, 659, 302, 627, 629, 665, 300 und 672;

das Verzeichnis Nr. 61 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 3, 547 und 505;

das Verzeichnis Nr. 62 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 70 und 754;

das Verzeichnis Nr. 63 mit Bericht und Anträgen des Finanz-Ausschusses über die Petitionen Nr. 2, 465, 630, 657, 755 und 759.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschußbericht, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte.**

(Beilage Nr. 158.)

Hierzu gelangt der

**Bericht der Minorität des Finanz-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, betreffend die Förderung des Absatzes landwirthschaftlicher Producte**

(Beilage Nr. 186)

gleichzeitig zur Verhandlung. Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Abg. Walz, das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Walz** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der eingehende Bericht, welchen sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Finanz-Ausschuß im Gegenstande erstattet haben, ermöglicht mir, mich in der Einleitung der Verhandlung kurz zu fassen.

Entgegen der Erfahrung, welche heute Herr Professor Kobič in so drastischer Weise zur Darstellung brachte und nach welcher der Landes-Ausschuß Aufträge, welche ihm zum Studium und Berichterstattung überwiesen werden, stets nur dilatorisch behandelt, hat der Landes-Ausschuß in dieser Frage sehr eingehende Studien und Erhebungen gepflogen und zwar auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 7. März 1897 und des Landtagsbeschlusses vom 24. Februar 1898.

Nach diesen Studien gelangt der Landes-Ausschuß zur Annahme, daß die Verschlechterung der wirthschaftlichen Verhältnisse namentlich in der ungünstigen Ausgestaltung des Verkehrswezens, in der Behinderung der Ausfuhr und in der Begünstigung der Einfuhr, weiters in den mangelhaften Zoll- und Handelsbündnissen zu suchen ist. Nachtheilig wirkt auch der Umstand, daß die Abnehmer nicht in steter Berührung und directer Verbindung mit den Producenten stehen und daß die Erzeugung der landwirthschaftlichen Producte nicht immer den Bedürfnissen des Marktes und der Abnehmer entspricht.

Dem stimmt der Finanz-Ausschuß auch im Großen und Ganzen zu, nur erhofft die Mehrheit dieses Ausschusses eine Besserung der Absatzverhältnisse nicht so sehr von der intensiveren Bewirthschaftung als von der Hebung

des Absatzes durch directen Verkehr der Producenten mit den Abnehmern. Dem, was der Landes-Ausschuß in seinem Berichte bezüglich der Nachtheile sagt, welche die Landwirthschaft aus dem staatsrechtlichen Verhältnis mit Ungarn erleidet, stimmt der Finanz-Ausschuß vollinhaltlich zu. Es wird daher in Zukunft Aufgabe des Landes-Ausschusses sein, mit allem Nachdrucke auf die Regierung zu wirken, damit eine Besserung dieses Verhältnisses geschaffen werde. Insbesondere muß jeder Reichshälfte die Möglichkeit gewährt werden, sich gegen die Einschleppung von Seuchen zu schützen, wie sie es für nothwendig und gut erachtet.

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, und jene Mitglieder des hohen Hauses, welche als Mitglieder des Reichsrathes dem Ausgleichs-Ausschusse angehören, bitten, sich unseren Forderungen anzuschließen und dafür zu sorgen, daß bei den künftigen Ausgleichsverhandlungen Bestimmungen aufgenommen werden, durch welche die ungarischen Regierungsorgane verhalten werden, die Veterinärvorschriften genau nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handhaben. Wir sind in dieser Beziehung in einer sehr ungünstigen Lage. Denn während bei uns die Veterinärgefesse außerordentlich scharf gehandhabt werden, ist das bei den Ungarn nicht der Fall; ich verweise diesbezüglich auf die Einschleppung der Schweinepest im Vorjahre. Der Finanz-Ausschuß empfiehlt in seiner Mehrheit dem Landes-Ausschusse, vornehmlich dahin zu wirken, daß das volle uneingeschränkte Recht, im Verwaltungs- und gesetzgebenden Wege seine Maßregeln zu ergreifen und durchzuführen, welche nothwendig erscheinen, die Uebertragung und Verschleppung von Viehseuchen aus einer Reichshälfte in die Andere hintanzuhalten.

Der Landes-Ausschuß erwartet weiters eine wünschenswerthe Hebung der Absatzverhältnisse von der Bildung und Förderung des Genossenschaftswesens und verweist diesbezüglich auf die ausgezeichneten Resultate, welche die Obstverwerthungsstelle in Graz zu erzielen in der Lage war. Auch die Mehrheit des Finanz-Ausschusses sagt sich, daß Organisationen wie z. B. jene des Ahas, welcher ein gesunder Kern nicht abgesprochen werden kann, zu fördern seien.

In der landwirthschaftlichen Bevölkerung macht sich heute der Zug nach Bildung von Genossenschaften allenthalben geltend. Wir sehen im Lande Genossenschaften zur besseren Verwerthung ihrer Bodenproducte entstehen und sich bilden. So klein und unbedeutend sie heute noch sind, ergeben dieselben günstige und befriedigende Resultate. Es ist daher selbstverständlich, daß derlei Genossenschaftsbildungen soweit als möglich gefördert werden müssen und daß, wo sie auftreten, eine nachdrückliche Unterstützung

seitens des Landes durch Subventionen, Wandervorträge u. dgl. finden.

Zutreffend bemerkt der Landes-Ausschuß, daß derlei Genossenschaften nicht künstlich gefördert werden dürfen, sondern daß es nothwendig ist, dies den bäuerlichen Besitzern selbst zu überlassen. Wir theilen die Ansicht mit dem Landes-Ausschuß, daß die Genossenschaften nur dann mit Erfolg bestehen werden, wenn sich genügend Männer finden, welche ihre Zeit und Mühe in den Dienst der Genossenschaften zu stellen bereit sind.

Während der Landes-Ausschuß und die Minorität des Finanz-Ausschusses glauben, daß die Bildung der Genossenschaften die Anstellung eines Landesbeamten erheischt, welcher durch außergewöhnliches fachmännisches Wissen und Können sich auszeichnet, hält die Mehrheit des Finanz-Ausschusses die Anstellung eines solchen Beamten höherer Kategorie für verfrüht. Heute wäre die Anstellung eines solchen Beamten mit der Gefahr verbunden, daß er im Drange nach einer Thätigkeit sich bemühen würde, Genossenschaften künstlich zu gründen und dort zu fördern, wo das Bedürfnis nicht besteht, sohin eine Dauer nicht versprechen: das möchte ich dem Antrage der Mehrheit des Finanz-Ausschusses vorausschicken und behalte mir im Schlußworte bevor, weitere Erläuterungen zu geben. Ich stelle namens der Mehrheit des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses Nr. 61 wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und derselbe beauftragt:

a) auf die Beseitigung der Hemmnisse im Viehverkehre hinzuwirken, insbesondere auf die k. k. Regierung dahin thunlichst Einfluß zu nehmen, daß künftighin die Absperrung ganzer Kronländer gegen einander nicht von den politischen Landesstellen, sondern vielmehr vom Ministerium verfügt, und daß die Einschleppung von Viehseuchen aus Ungarn in wirksamerer Weise als bisher hintangehalten werde;

b) im Zusammenwirken mit den hierländischen landwirthschaftlichen Gesellschaften und Vereinen alles Mögliche vorzunehmen, auf daß die Bodenproduction unseres Landes bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung der Zoll- und Handelsverträge, wie bei der Lösung der Ausgleichsfragen mit Ungarn entsprechende Berücksichtigung finde;

c) der Frage der Errichtung von privaten Verwerthungsstellen (ähnlich wie die Obstverwerthungsstelle Graz), sowie von landwirthschaftlichen Pro-

ductiv-An- und Verkaufsgenossenschaften sein volles Augenmerk zuzuwenden und in der nächsten Session über die zweckmäßigste Art der Organisation derartiger Vereinigungen, — über den Einfluß, welchen die Landesverwaltung auf die Gründung und Berathung derselben nehmen soll, sowie über die beste Form einer mäßigen Subventionirung Bericht und Anträge zu erstatten.“

**Landeshauptmann:** Nachdem bei diesem Gegenstande auch ein Minoritätsbericht vorliegt, erhält geschäftsmäßig der Herr Berichterstatter der Minorität das Wort zur Begründung seiner Anschauung.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses  
**Graf Lamberg:**

Hohes Haus! Es wurde mir die Ehre zu Theil, den Minoritäts-Antrag des Finanz-Ausschusses über den Bericht und die Anträge des steiermärkischen Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61 die Förderung des Absatzes der landwirthschaftlichen Producte betreffend, vertreten zu dürfen.

Ich werde meine Begründung so kurz denn möglich fassen.

Der Bericht und die Anträge des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61 wurde im Finanz-Ausschusse der eingehenden Berathung unterzogen und derselbe, wie die diesbezüglichen Anträge, bis auf den Punkt 2, die Anstellung eines Fachmannes betreffend, vom gesammten Finanz-Ausschusse angenommen und somit die vom Landes-Ausschusse für die nächste Zeit in Aussicht genommene Agrar-Action gebilligt.

Punkt 2 der Anträge, welcher nun als Minoritäts-Antrag dem hohen Hause vorliegt, wurde von der Majorität des Finanz-Ausschusses abgelehnt, und zwar wurde die Behauptung aufgestellt:

1. Daß die Bildung von Genossenschaften und Vereinen der Anstellung eines Fachmannes, eines Organisators, vorangehen müsse und daß die Anstellung einer solchen Kraft daher verfrüht sei.

2. Der Landesfond durch die Anstellung eines derartigen Organes stark belastet würde.

Nun, meine Herren, es ist mehr denn erstaunlich, daß jene Herren Abgeordneten, die den Landes-Ausschuß in der Session 1896/97 durch den Antrag Fürst und Genossen, Beilage Nr. 39, speciell zu einer, die Hebung der Landwirthschaft, ich möchte sagen mit der Einführung derselben in einer, den modernen Verhältnissen angepaßten Wirthschaftsweise und in das Genossenschaftswesen, geradezu beauftragten, daß dieselben Herren nunmehr — obwohl sie der vom Landes-Ausschusse in Aussicht ge-

nommenen Action ihre volle Zustimmung geben — die Mittel zu deren Durchführung kurzweg verweigern. Sie, meine Herren, werden es mir nicht verübeln, wenn ich die erste Begründung nicht für ernst nehmen kann, denn ich kann mir nicht denken, daß man zuerst Organisationen schaffe und später erst für diese Organisationen den Organisateur bestelle, das ist nach meinen Begriffen eigentlich der verkehrte Weg. Will ich Genossenschaften bilden und organisiren, so muß ich zuerst einen Organisateur haben der die Sache in die Hand nimmt, der alles erwägt, der die Leute belehrt und führt, dann kann ich organisiren.

Was die Belastung des Landesfondes betrifft, so steht dieselbe wohl in keinem Verhältnisse zu dem großen Nutzen, welchen eine richtig geleitete Agrar-Action unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung zu bieten vermag im Gegensatz zu dem unberechenbaren Schaden, welcher durch unrichtige Organisation, ungenügende Ueberwachung und Verschwendung in der Organisation entstehen könnte. Soll Gutes und Dauerhaftes auf genossenschaftlichem Wege geschaffen werden, so muß sich die Organisation den localen Verhältnissen, den Wünschen und Können der Bevölkerung anpassen, weiters muß sie möglichst einheitlich gestaltet sein. Es wird der Verband der Genossenschaften unter sich wie deren Angliederung an den ungesäumt zu schaffenden Raiffeisencassen-Verband zu organisiren sein. Zu diesen in Aussicht genommenen Actionen sind unbedingt fachmännische Kenntnisse, Studien, Erhebungen, Verfassung von Statuten, Gesekentwürfe und manches Andere erforderlich. Die Bevölkerung muß insbesondere bei der Bildung von Ankaufs-, Verkaufs- und Verwerthungs-Genossenschaften belehrt und geführt werden, was Arbeit in schwerer Menge erheischt und wozu eine ganze Kraft erforderlich ist.

Steiermark ist in der Landes-Cultur gegenüber anderen an internationalen Verkehrswegen, dem Auslande näher gelegenen Kronländern zurückgeblieben, und bei dem Streben, Versäumtes thunlichst schnell nachholen zu wollen, haben sich die Agenden in der Landes-cultur nicht nur vielfach vermehrt, sondern es soll auch Neues geschaffen werden. Ein einzelner Referent im Landes-Ausschusse kann bei aller Kraftentfaltung und bestem Willen den an ihn gestellten Anforderungen nicht mehr gerecht werden, und da es nun Hauptaufgabe des Landtages ist, die Landes-Cultur in erster Linie zu fördern, so scheint es nur unsere Pflicht zu sein, zu deren Förderung, insbesondere wo es die Belehrung der Bevölkerung betrifft, auch die Mittel hiezu zu gewähren. Ohne daß dem Landes-Ausschußbeisitzer Grafen Attems ein tüchtiger Fachmann beigegeben wird, ist es demselben naturgemäß absolut benommen,

das vom Landes-Ausschusse entworfene Agrar-Programm, welches neuerdings die volle Anerkennung der Majorität in deren ausgezeichneten und erschöpfenden Berichte, Beilage Nr. 185, fand und in welchem der Berichterstatter, gerade über die Genossenschaften und Vereine mit einem gewissen Enthusiasmus sich ausspricht, ja deren Zuführung zu ethischen Zwecken erhofft, zur Ausführung zu bringen.

Wenn Sie, meine Herren, den Minoritätsantrag verwerfen, so fehlt der Hacke der Stiel. Wollen Sie dem Bedürfnis und Wünschen der Landbevölkerung gerecht werden, so bitte ich Sie denn für den Minoritätsantrag stimmen zu wollen.

Der Antrag der Minorität lautet (liest):

„Der Landtag wolle beschließen:

Zum Zwecke der Förderung der Landescultur im Allgemeinen, insbesondere aber behufs Anregung und Verathung der sub 1 c des Berichtes Beilage Nr. 61 erwähnten Organisation, ist die Stelle eines landwirthschaftlichen Sachmannes als eines Landesorganes zu schaffen, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Posten mit Bezügen, die im Höchstausmaße jener der VII. Rangklasse der Landesbeamten entsprechen, provisorisch zu besetzen“.

Abg. **Posch** (L.=G. Liezen): Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf ein Erschwernis der Viehtransporte auf Eisenbahnen hinweisen, nachdem ja die Erleichterungen der Viehtransporte auch ein Gegenstand ist, welcher geeignet ist, die Absatzverhältnisse zu bessern. Nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Hintanhaltung und Tilgung der Ansteckung bei Kinderkrankheiten besteht die Vorschrift, daß bei Einladungen und Ausladungen der Transporte auf Eisenbahnstationen dieselben einer Beschau, respective Besichtigung unterzogen werden müssen. Das betreffende Reichsgesetz sagt, daß zu dieser Beschau Thierärzte oder sonstige Sachverständige bestellt werden können, daß die Bestellung jedoch der Landesregierung überlassen ist. Nun, meine Herren, soweit mir die Sache bekannt ist, sind außer den Thierärzten keine sonstigen Sachverständigen bestellt worden. Ja, meine Herren, das Land stellt auf Kosten des Landes landschaftliche Thierärzte an, allein nicht einmal die werden zugelassen zu den Thierschauen bei den Ein- und Ausladestationen, sondern es glauben dieses Recht nur die landesfürstlichen Thierärzte zu haben. Ich möchte daher den hohen Landes-Ausschuß diesbezüglich ersuchen, seinen gewiß gewichtigen Einfluß bei der hohen Landesregierung dahin zur Geltung zu bringen, daß wenigstens entsprechend der Bestimmung des Reichsgesetzes außer den landesfürstlichen

auch landschaftliche Thierärzte als Beschauorgane in den Ein- und Ausladestationen bei Viehtransporten bestellt, bestimmt und ermächtigt werden.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.=G.=B.): Hoher Landtag! In seinem Vorlageberichte weist der Landes-Ausschuß darauf hin, daß seine Anträge, die er dem hohen Hause hiemit erstattet, in jenem Initiativantrage des Herrn Abg. Fürst beruhen, welchen derselbe in der Landtagsession im Jahre 1897 betreffend die von Achaz beantragte Organisation des Abfahres landwirthschaftlicher Producte damals gestellt hat und es ist unleugbar ein großes Verdienst dieses verehrten Herrn Abgeordneten den Gedanken einer Verbesserung des Abfahres landwirthschaftlicher Producte zuerst hier in diesem hohen Hause aufgerollt zu haben und wenn auch die vorliegenden Anträge und der Schluß, welchen der geehrte Landes-Ausschuß aus jenen Impulsen gezogen hat, vielleicht nicht ganz seinen damaligen Ideen entsprechen, so bleibt dieses Verdienst des Herrn Abg. Fürst doch vollkommen ungeschmälert.

Der Landes-Ausschuß hat nach meiner unmaßgeblichen Ansicht bei der Verfassung dieses Berichtes und bei der Antragstellung, in welcher er vorzugsweise darauf hinweist, daß eine Abhilfe in dieser Beziehung nur gefunden werden kann durch die Bildung landwirthschaftlicher Genossenschaften, den einzig richtigen Weg betreten. Er hat den Weg eingeschlagen, den die moderne Volkswirtschaft auch auf anderen Gebieten, ich brauche nur hinzuweisen auf das gewerbliche Gebiet, bereits schon seit Jahren und mit vollem Erfolge eingeschlagen hat. Ich kann dem Berichte des Landes-Ausschusses nur meine uneingeschränkte Anerkennung zollen, besonders aus dem Grunde, weil der Landes-Ausschuß bestrebt war, den Ursachen der Mißstände auf diesem Gebiete nachzugehen, weil er alle diese Verhältnisse mit voller Klarheit und Sachlichkeit beleuchtet hat und insbesondere auch jene zahlreichen Mittel einer Kritik unterzogen hat, welche vielfach heutzutage in öffentlichen Versammlungen und in Vertretungskörpern dargestellt werden als die allein heilbringenden um den leider allerdings in theilweisem Niedergange begriffenen Bauernstande wieder aufzuhelfen. Er hat diesen verschiedenen Hilfsmittel, die angeführt wurden, die kritische Sonde angelegt und mehr weniger nachgewiesen, daß diese Hilfsmittel zum großen Theile deßhalb nicht angewendet werden können, weil sie ein Risiko und ein bedeutendes Aufgebot entweder an Geldmitteln oder an staatlicher Machtentfaltung erfordern würden, so zwar, daß auf diese Weise in absehbarer Zeit dem Bauernstande und dem Landwirthe damit allein

nicht geholfen werden kann und daher es zweckmäßig ist, auf jene Mittel zu greifen, welche sofort in Anwendung gebracht werden können und das ist die Vereinigung zu gleichem Zwecke, sei es zum Zwecke gemeinschaftlichen Abfages, sei es zum Zwecke gemeinschaftlicher Production, also die Bildung von landwirthschaftlichen Genossenschaften. Die landwirthschaftlichen Genossenschaften sind ja auch nach meiner unmaßgeblichen Ansicht das einzige Mittel, womit ein seit Jahren in der ländlichen Bevölkerung bestehender Wunsch zur Erfüllung gebracht werden kann, nämlich der, daß der größte Abnehmer an landwirthschaftlichen Producten, die Kriegsverwaltung, mit Vermeidung des Zwischenhandels ihren Bedarf unmittelbar beim Producenten decken kann. Ich war wiederholt Mitglied der Delegationen und habe dort in jeder Delegation dieser Frage und dort diesbezüglich geltend gemachten Wünschen immer meine volle Aufmerksamkeit und mein Interesse zugewendet. Aber ich muß gestehen, daß ich nicht nur aus den Aeußerungen des Kriegsministers selbst, sondern auch aus eingehenden Darlegungen der betreffenden Fachreferenten der Kriegsverwaltung die volle Ueberzeugung geschöpft habe, daß nur auf dem Wege der Bildung landwirthschaftlicher Genossenschaften dieser berechtigte Wunsch der Landwirthe erreicht werden kann. Auch eine Körperschaft, die ja im Lande in erster Linie berufen ist, die landwirthschaftlichen Interessen zu vertreten, die Landwirtschaftsgesellschaft hat seit Jahresfrist sich mit der Frage der Bildung von Genossenschaften eingehend beschäftigt, ja ich kann wohl sagen, sie hat die Förderung dieser Institution geradezu auf ihr Panier geschrieben und die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat, und ich kann wohl sagen, vielfach in Folge der dankenswerthen Anregungen, die wir bei dieser Gelegenheit erfahren haben, durch einen Vortrag des Ministerialsecretärs Dr. Ertl, diese Intentionen des Central-Ausschusses vollkommen gebilligt. Diejenigen verehrten Herren, und es sind auch hier einige zugegen, welche damals dem Vortrage des genannten Herrn beigewohnt haben, werden gewiß beistimmen, daß derselbe in wirklich überzeugender Weise die Vortheile des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens zu schildern vermochte. Es ist aus diesem Vortrage und aus dem Umstande, daß der betreffende Herr ein Beamter des Ackerbauministeriums ist, auch der erfreuliche Schluß zu ziehen, daß auch das Ackerbauministerium sich seit neuerer Zeit für diese Frage lebhaft interessiert und geneigt ist, dieselbe mit all dem der Regierung zu Gebote stehenden Einflusse, namentlich aber auch mit ausgiebiger finanzieller Förderung zu unterstützen. Ebenso möchte ich constatieren, als ganz besonders erfreulich — es ist das auch diesen Herren

vielleicht in Erinnerung, daß durch die damalige Anwesenheit Seiner Excellenz, unseres verehrten Herrn Statthalters wohl auch die Schlußfolgerung gezogen werden kann, daß Seine Excellenz, unser gegenwärtiger Herr Statthalter geneigt sein wird, gewiß den Landes-Ausschuß und die Landwirtschaftsgesellschaft in ihren diesfälligen Bestrebungen zu unterstützen und ich möchte bei diesem Anlasse und an dieser Stelle speciell Seine Excellenz um seine wohlwollende und fördernde Einflußnahme auf diesem Gebiete höflichst ersucht haben. Die Gesellschaft kann nur auf das Lebhafteste begrüßen, daß der Landes-Ausschuß, wie dies aus seiner Vorlage und seinen Anträgen hervorgeht, die Absicht hat, die Förderung des Genossenschaftswesens in die Hand zu nehmen, und zwar ist es aus dem Grunde vornehmlich zu begrüßen, weil dem Landes-Ausschusse ganz andere Mittel zu Gebote stehen, wie der Landwirtschafts-Gesellschaft.

Es stehen bereits Geldmittel in Folge Bewilligung des hohen Landtages zur Verfügung und der Landes-Ausschuß ist auch in der Lage, sich die nöthigen Organe hiefür zu schaffen. Die Gesellschaft wird gewiß — und ich glaube, ich kann das in ihrem Namen erklären, mit Freude und voll Ueberzeugung bereit sein, sich in den Dienst des Landes-Ausschusses, wenn sie hiezu berufen sein sollte, zu stellen, um an dieser gemeinnützigen Arbeit mitzuwirken. Allein nach meiner Ansicht bedarf es hiezu noch eines weiteren Schrittes.

Wenn die Gesellschaft vielleicht — ich weiß es nicht, einem seinerzeitigen Gedanken meinerseits Folge gegeben hätte, die Sache selbst in die Hand zu nehmen, wäre dieselbe nach meiner Ueberzeugung genöthigt gewesen, sofort auch sich um ein entsprechendes Organ umzusehen, welches bei der Förderung und bei der Bildung dieser Genossenschaften mitzuwirken hätte und deshalb glaube ich, daß auch der Landes-Ausschuß eines solchen Organes nicht wird entrathen können. Es ist schon von dem geehrten Herren Minoritätsberichterstatter darauf hingewiesen worden, — und ich theile diese Ansicht — daß der geehrte Herr Referent der Majorität sich vielleicht in einem Trugschlusse befindet, wenn er meint, daß zuerst die Organisation geschaffen werden soll und dann erst diejenige Persönlichkeit berufen werden soll zur Förderung derselben.

Meine Herren! Die Genossenschaften bestehen, wenn ich vom Deutschen Reiche absehe, wo sie in zahlreichen Körperschaften und in außerordentlich blühender Weise gedeihen, auch in mehreren Provinzen und Kronländern Oesterreichs bereits seit Jahren, und trotzdem haben wir in Steiermark bis vor ganz kurzer Zeit nur eine einzige Genossenschaft zu verzeichnen gehabt, das ist die steirische

Milchgenossenschaft. Trotzdem, daß durch Wanderlehrer und fachliche Zeitschriften und andere Behelfe der Bevölkerung nahegelegt worden ist, sich auf diesem Gebiete zu vereinigen, ist nichts geschehen und erst in der vorjährigen Session hat der hohe Landtag den Beschluß gefaßt, die Bildung von Rindviehzuchtsgenossenschaften ins Leben zu rufen und es ist erst dann die Sache in Fluß gerathen, als der Landes-Ausschuß den einzig richtigen Weg eingeschlagen hat, eine Persönlichkeit hinauszuschicken, um unmittelbar mit der Bevölkerung diesfalls in Verkehr zu treten. Bei diesem Anlasse hat sich, und ich möchte das sehr dankend anerkennen, unser Colleague Herr Baron Störck bereit gefunden, einem Aufse des Landes-Ausschusses Folge zu leisten; erst durch seine Intervention sind solche Viehzuchtsgenossenschaften gegründet worden und es sind jetzt bereits sechs solcher im Lande, und dieses Beispiel wird gewiß fördernd einwirken.

Wenn man sich nur auf solche akademische Belehren beschränken wird, wird die Sache nicht vorwärts gehen oder es könnte etwas anderes eintreten, was jetzt noch gefährlicher ist als später, es könnten sich Unberufene hineinnengen oder nicht Verständige, und es könnte die Bildung von Genossenschaften in Bahnen gelenkt werden, die nicht erprießlich und vortheilhaft sind, wo es dann außerordentlich schwer ist, den richtigen Weg und den richtigen Zeitpunkt zur Umkehr zu finden. Allerdings leicht ist es nicht, eine solche Persönlichkeit zu finden. Ich kann mir nur vorstellen, daß das ein Mann sein muß, der einerseits ausgerüstet ist mit allen theoretischen und praktischen Kenntnissen, welcher ein hervorragend organisatorisches Talent hat und auch, das ist sehr wichtig, den entsprechenden kaufmännischen Sinn. Ich vermisse im Antrage des Landes-Ausschusses eine nähere Charakterisirung der von einem solchen Organe verlangten Qualitäten, denn damit meine Herren, daß man denselben lediglich in eine bestimmte Rangklasse eintheilt und einschachtelt, ihm bestimmte Bezüge zuweist, damit ist noch nichts gethan, sondern ich glaube, der Landes-Ausschuß wird in ganz bestimmter Weise präcisiren müssen, wie er sich diesen Mann vorstellt, und wenn ich des Näheren darauf eingehe, kann ich mir unter dieser Persönlichkeit nur eine solche vorstellen, welche einerseits eine auf einer höheren Lehranstalt erworbene fachliche Ausbildung nachweist — am liebsten wäre mir ein Mann, der die Hochschule für Bodencultur absolvirte — und andererseits längere Zeit eine practische Thätigkeit in einem größeren Wirkungskreise bereits ausgeübt hat. Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß, wenn der Landes-Ausschuß diese Bedingungen aufstellt und sich eine entsprechende Zeit zur Auswahl vorbehält und nicht etwa in der Art vorgeht,

daß er sich etwa gedrängt fühlen würde, binnen eines bestimmten Zeitraumes, binnen weniger Monate schon seinen Entschluß zu fassen, sondern lieber länger wartet, bis der richtige Mann kommt, daß dann mit den ausgeworfenen Bezügen es möglich sein wird, die richtige Kraft zu finden. Allerdings scheint mir, und ich werde später darauf zurückkommen, noch eine weitere Bedingung zur Acquisition dieser Persönlichkeit nothwendig; vorläufig aber möchte ich den sehr geehrten Herrn Ausschuss-Referenten geradezu interpelliren und an ihn die Anfrage stellen, uns später mitzutheilen, in welcher Weise er sich die Berufung dieser Persönlichkeit vorstellt und welche Qualifikationen seitens des Landes-Ausschusses von derselben verlangt werden. Ich bin dem sehr geehrten Herrn Berichterstatter der Majorität sehr dankbar, daß er in seinem Berichte die Intention der Bildung von Genossenschaften in so sympathischer Weise begrüßt hat. Es war das übrigens von ihm gar nicht anders zu erwarten, da er auch in seiner Stellung als Mitglied des Central-Ausschusses der Landwirthschafts-Gesellschaft dort durch seinen maßgebenden Einfluß dieser Idee wesentlich zum Durchbruch verholfen hat. Nur in einer Beziehung bin ich mit seinem Berichte nicht ganz einverstanden und es klingt das vielleicht sonderbar, wenn ich das hier bemerke, nachdem mein Name auch unter diesem Berichte steht, aber ich glaube das kurz rechtfertigen zu können, mit dem, daß dem Obmanne eines Ausschusses kein Einfluß auf die Verfassung des Berichtes zusteht und ich überdies in Folge momentaner Abwesenheit des Herrn Berichterstatters nicht in der Lage war, demselben meine Bedenken mitzutheilen, in Folge dessen er vielleicht bewogen gewesen wäre, denselben Rechnung zu tragen.

In diesem Berichte wird nämlich unter Anderem darauf hingewiesen, daß die Bildung landwirthschaftlicher Genossenschaften deßhalb besonders wünschenswerth sei, damit verhindert werde, daß der Bauernstand durch den Großgrundbesitz aufgesogen werde.

Meine Herren! Niemand kann aufrichtiger wie ich es wünschen, daß der Bauernstand existenzfähig gemacht und erhalten werde, daß er wirtschaftlich gekräftigt werde, damit nicht durch eine finanzielle Zwangslage der eine oder der andere Besitzer in die traurige Lage versetzt wird, die ererbte Scholle, seinen Grundbesitz, zu verkaufen, sei es an einen bäuerlichen Besitzer oder an einen Großgrundbesitzer. Aber gerade weil in diesem, ohne weitere Begründung hingestellten Satze indirecte ein Vorwurf gegen den Großgrundbesitz erblickt werden könnte, kann ich nicht umhin zu bedauern, daß der verehrte Herr Berichterstatter bei einem Anlasse, wo alle Abgeordneten des Großgrundbesitzes mit voller Bereitwilligkeit und

wärmster Ueberzeugung für die Schaffung von Organisationen, welche dienen sollen, den Bauernstand zu kräftigen und existenzfähig zu machen, eintreten, sich bewogen fand, diese Bemerkung zu machen. Wenn ich auf diesen Gegenstand in vielleicht ausführlicherer Weise zurückkomme, als er es sonst erheischen würde, so thue ich es aus dem Grunde, weil dieser Vorwurf kein neuer ist, weil wir ihn wiederholt schon in diesem hohen Hause und bei anderen Gelegenheiten gehört haben, daß die Existenz des Bauernstandes in Steiermark durch die Aufsaugung seitens des Großgrundbesitzes bedroht wird. Meine Herren, ich kann Sie versichern, daß der steirische Großgrundbesitz nichts weniger beabsichtigt, als auf Kosten und zum Nachtheile der Bauern seinen Besitz zu vergrößern. Wenn in einigen Fällen da und dort solche Erwerbungen bäuerlichen Besitzes seitens des Großgrundbesitzes vorkommen, so geschieht es meist nur dann, wenn der betreffende bäuerliche Landwirth sich in einer traurigen finanziellen Lage befindet, wenn er nicht anders kann, als Grund und Boden zu veräußern und sich wo anders eine bessere wirthschaftliche Existenz zu verschaffen und wenn er dem nachbarlichen Großgrundbesitzer wiederholt und oft geradezu bittlich seinen Besitz zu kaufen anträgt; nicht der Großgrundbesitzer ist Schuld daran, wenn solche Bauerngüter angekauft werden, sondern oft nur die traurige wirthschaftliche Lage des Bauernstandes und diese hat gewiß der steirische Großgrundbesitz nicht verschuldet; dies wollte ich nur nebenbei gesagt haben, und komme nun zu den Anträgen selbst.

Die Anträge der Majorität und Minorität sind eigentlich in keinem Widerspruche, der Antrag der Minorität ist lediglich ein Zusatzantrag und der Herr Minoritäts-Berichterstatter hat auch erklärt, daß er den Anträgen des Majoritäts-Berichterstatters vollkommen zustimmt. Im Sinne meiner früheren Ausführungen, kann ich Ihnen nur den Antrag der Minorität vollkommen empfehlen, u. zw. noch aus einem weiteren Grunde, den ich früher zu erwähnen vergessen habe; nicht nur in Rücksicht auf die Bildung von Genossenschaften ist dieses Organ nothwendig, und es war vielleicht kein glücklicher Gedanke, ich bitte um Entschuldigung, daß der Landes-Ausschuß den Antrag auf Creirung dieser Stelle mit dem Antrage auf Förderung der Genossenschaften verquickt hat. Es wäre zweckmäßiger gewesen, eine eigene Vorlage in in dieser Richtung zu machen, denn auch zu anderen wichtigen Amtshandlungen ist dieses Organ im hohen Grade nothwendig.

Ich bitte, nicht zu vergessen, daß der Landes-Ausschuß eine Reihe von bedeutenden und werthvollen landwirtschaftlichen Entitäten zu verwalten hat, eine Reihe von

landwirtschaftlichen Anstalten und Schulen, daß derselbe auf großen landwirtschaftlichen Gebieten Actionen unternimmt, die mit bedeutenden Mitteln des Landes in Scene gesetzt werden; ein Generalstab von technischen Hilfskräften wird vom Landes-Ausschuße verwendet und da erscheint es es wohl nothwendig, alle diese landwirtschaftlichen Organe und Hilfskräfte in eine Spitze zusammenzufassen, denselben einen obersten, fachlich gebildeten Leiter zu geben, weil vom Landes-Ausschuß-Referenten nicht beansprucht werden kann, dies alles selbst zu besorgen.

Wir alle wissen es sehr gut und die näheren Freunde des Herrn Landes-Ausschuß-Referenten, zu denen ich mich auch zähle, können es nicht genug anerkennen, daß derselbe nahezu seine ganze Zeit seinem Referate widmet, und dieses ist so bedeutend, daß ich glaube, daß es absolut nicht im Interesse der von ihm verwalteten Agenden gelegen sein kann, demselben weiterhin eine entsprechende Hilfskraft zu verweigern. Aus allen diesen Gründen bitte ich dringend, den Antrag der Minorität anzunehmen.

Allerdings muß ich zu dem Antrage der Minorität einen Abänderungsantrag stellen.

In demselben heißt es: „Und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Posten . . . provisorisch zu besetzen.“ Ich bitte, meine Herren, sich zu vergegenwärtigen, daß mit der in Aussichtstellung einer provisorischen Anstellung man nur auf Leute reflectiren kann, die sich in keiner Dienstesstellung befinden und können Sie kaum mit Grund annehmen, daß eine Capacität — und wir wollen eine solche haben — dienstlos, stellenlos, ich möchte sagen, vacierend sich befindet, das ist kaum mit Grund anzunehmen und ein in fixer Stellung befindlicher Mann wird gewiß nicht den risicanten Schritt unternehmen, um eine provisorische Anstellung zu competiren. Ich kann nur aus meiner bescheidenen eigenen Erfahrung und aus anderen Privatverhältnissen urtheilen und ich bin überzeugt, daß derjenige, welcher für eine Privatbedienstung einen Beamten in provisorischer Anstellung zu gewinnen trachtet, daß der in dieser Richtung kaum wird gute Erfahrungen machen können, weil man mit dieser provisorischen Anstellung keine entsprechenden Kräfte gewinnen wird. —

Ich glaube, der Landtag muß doch seinem Executiv-Organ, dem Landes-Ausschuße, dem er so viele weit wichtigere und verantwortungsvolle Geschäfte anvertraut, das Vertrauen schenken, daß er bei der Sache mit Ruhe und Ueberlegung vorgeht und nur dann Personen anstellt, wenn dieselben allen Anforderungen entsprechen, und deswegen bitte ich, meinem Abänderungsantrage ebenfalls zuzustimmen, welcher dahin geht:



„Daß diese Person sogleich mittelst Dienstvertrag zu bestellen sei.“

(Beifall. Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. **v. Forcher** (H.-R. Leoben): Hohes Haus! Ich glaube, die Wichtigkeit der Errichtung von landwirthschaftlichen Genossenschaften ist sowohl durch den Bericht des Landes-Ausschusses, als auch durch den Bericht des Herrn Referenten und die ausführliche Begründung seitens Seiner Excellenz des Herrn Grafen Kotulinsky, als Präsidenten der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft, genug erörtert worden, um über diese selbst noch weiter zu sprechen. Der Unterschied zwischen dem Antrage der Majorität und jenem der Minorität liegt eigentlich nur darin, auf welche Art das Ziel erreicht werden soll.

Nach den Ausführungen des Herrn Grafen **Lambert** wäre vor allem anderen mit der Organisation so vorzugehen, daß man zu derselben einen Fachmann berufen würde, während wir von der Majorität glauben, daß das Haus nicht beim Dach angefangen werden soll, sondern bei den Fundamenten. Zur Belehrung der Bevölkerung über die Vortheile einer solchen Organisation fehlt es keineswegs an berufenen Factoren, wir haben ja unsere Landwirthschafts-Gesellschaft mit ihren vielen Filialen, wir haben unsere Bezirksvertretungen, wir haben im Lande Männer, die sich der landwirthschaftlichen Interessen annehmen. (Rufe: „Wanderlehrer?“) Es sind also gewiß genug fachmännische Corporationen vorhanden u. s. w., welche beurtheilen können, wo es zweckmäßig ist, daß solche Genossenschaften gegründet werden, ohne sie etwa künstlich ins Leben zu rufen oder Zwangsgenossenschaften zu bilden. Die Gewerbetreibenden haben leider Gottes mit solchen Genossenschaften nur traurige Erfahrungen gemacht. Es ist zwar ganz richtig, daß unsere landwirthschaftliche Bevölkerung viel Interesse an Genossenschaften hat, ich weise dies bezüglich nur auf die Raiffeisen-Cassen hin, welche sich immer mehr und mehr entwickeln und seinerzeit in der Zukunft die Stütze der landwirthschaftlichen Genossenschaften bilden werden; nachdem aber von Seite des Staates wohl kaum eine Unterstützung, höchstens Belehrungen zu erwarten sind, wie die Steuerträger sich selbst zu helfen haben, so ist es nur recht und billig, wenn hier das Land thätig eingreift, aber nicht so, wie es der Landes-Ausschuß und die Minorität will.

Vor Allem anderen glaube ich ist es Aufgabe, daß die Bildung solcher Genossenschaften in allen Gebieten des Landes von unten aus durch Belehrungen der Bevölkerung vorbereitet wird. Es wird dies zwar langsam gehen, aber wir werden dadurch sicher vorwärts kommen. Der Antrag der Minorität des Finanz-Ausschusses und

des Landes-Ausschusses geht dahin, daß ein Fachmann in der VII. Rangklasse und dieser auch noch des weiteren definitiv und nicht mit Dienstvertrag angestellt wird. Ich glaube, daß dieser Fachmann nicht genügen wird für die richtige Bildung von Genossenschaften, es wird nothwendig sein, wenn einmal mehr Genossenschaften bestehen, zur Ueberwachung derselben noch weitere Kräfte heranzuziehen. Ich lasse mich nicht davon abbringen, daß die größte Vorsicht nothwendig ist und daß es nothwendig ist, daß wir diesen Fachmann jetzt schon anstellen. Gerade der Landes-Ausschuß zeigt große Vorsicht, indem er den sehr geringen Betrag von nur 2000 fl. für diese Zwecke eingestellt hat. Und es ist auch richtig, daß wir vorsichtig sein sollen und warten, bis sich die Genossenschaften weiter ausbilden werden, dann wird es Zeit sein, einen größeren Betrag vom Lande zu beanspruchen und dann erst wird es nothwendig sein, einen solchen Fachmann zu bestellen, aber derzeit halte ich einen solchen noch für überflüssig.

Es ist richtig, der Landes-Ausschuß und der geehrte Herr Referent in demselben hat sehr viele Agenden auf verschiedenen wirthschaftlichen Gebieten, wie das Forstwesen, den Weinbau u. c., wir haben aber auch vor Kurzem erst einen Weinbau-Commissär ernannt und haben auch andere landwirthschaftliche Lehr- und Hilfskräfte im Dienste des Landes, die gewiß über genügende Fachkenntnisse verfügen, und welche dem Herrn Referenten zur Seite stehen. Wie gesagt, ich bin vorläufig gegen die Bestellung dieser neuen Hilfskraft.

Ich glaube also, es wird kein großes Unglück sein, wenn wir heute, ohne vielleicht zu sagen, wir wollen dem Landes-Ausschuße keine Hilfskräfte zuweisen, uns ablehnend gegen diesen vorliegenden Antrag verhalten, denn derzeit können wir uns für eine solche Stelle nicht erwärmen und ich würde daher ersuchen den Antrag der Majorität anzunehmen. (Rufe: „Bravo, Bravo!“)

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Franz Graf Uttems**: Wenn wir Umschau halten in den verschiedenen Vertretungskörpern und die Verhandlungen in den verschiedenen Vertretungskörpern ins Auge fassen, im Reichsrathe und im verfloffenen und im gegenwärtig tagenden Landtage, so werden wir finden, daß ein verhältnismäßig großer Theil der Zeit und Arbeit in diesen Vertretungskörpern gewidmet ist der Sorge für den Bauernstand und gewidmet ist dem Bestreben, Mittel und Wege zu finden, um dem Bauernstande, dessen allgemeiner Niedergang beklagt wird, möglichst rasch wieder aufzuhelfen. Diese Sorge um den Bauernstand geht nicht immer vom Bauernstand selbst aus, obwohl der Bauernstand verhältnismäßig eine nicht geringe Ver-

tretung, sowohl im Reichsrathe als auch im Landtage besigt; diese Sorge um den Bauernstand geht vielmehr von Vertretern anderer Interessen aus, dieselbe geht aus von den Vertretern der Städte und Märkte, von den Vertretern der Handelskammern und von den Vertretern des Großgrundbesizes; und da muß man sich fragen, wie es kommt, daß die Vertreter anderer Interessensphären sich in dieser Weise für den Bauernstand zu engagiren pflegen. Ich möchte im kurzen eine Antwort auf diese selbst aufgeworfene Frage geben. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bauernstand das Rückgrat aller auf Grund der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung bestehenden, besitzenden und erwerbenden Classen bildet und daß somit sämtliche erwerbende und besitzende Classen, ein großes Interesse daran haben, daß der Bauernstand in seiner alten Kraft voll und ganz erhalten bleibt, denn der Bauernstand repräsentirt die große Masse der besitzenden und erwerbenden Staatsbürger, er repräsentirt jenen Organismus, welcher allein in der Lage ist, anderen großen von destructiven Tendenzen erfüllten Massen energischen und wirksamen Widerstand zu leisten und daher kann man sagen, daß das Interesse, welches die Vertreter anderer Gesellschaftskreise und anderer Classen für den Bauernstand an den Tag legen, kein künstliches ist, sondern daß dieses Interesse in dem inneren Wesen der Organisation aller besitzenden und erwerbenden Classen begründet erscheint. Es wird heute die Berechtigung, das Classeninteresse zu vertreten, vielfach angefochten und ich möchte auch sagen, daß es mir nicht billig erscheint, die Interessen solcher Classen zu vertreten, welche nur einzelne und wenige Persönlichkeiten in sich vereinigen. Je größer die Zahl der Angehörigen einer Classe, desto berechtigter ist die Vertretung der Interessen dieser Classe und von diesem Standpunkte betrachtet, kann man sagen, daß die Vertretung der bäuerlichen Interessen mit vollem Rechte gebilligt werden kann, denn um die Verhältnisse in dieser Richtung in unserem engeren Heimatlande zu schildern, möchte ich darauf hinweisen, daß von den Bewohnern Steiermarks nach der letzten Volkszählung 67% dem Stande der Land- und Forstwirthe, daher zur überwiegenden Menge dem bäuerlichen Stande angehören, 15% dem Stande der Industrie und des Gewerbes, 4% dem Handelsstande und 12—14% den übrigen erwerbenden und dienenden Classen zugezählt werden. Wir sehen also, daß der Stand der Land- und Forstwirthe weitaus der zahlreichste in unserem engeren Heimatlande Steiermark ist und das es daher vollauf berechtigt erscheint, wenn auch die übrigen besitzenden Classen für diesen Stand und die Erhaltung dieses Standes nach Kräften eintreten. Es ist auch noch ein allgemeines menschliches Interesse, welches uns bei dem Bestreben der

Erhaltung des Bauernstandes zu leiten pflegt. Es ist nicht zu leugnen, daß die verschiedenen anderen arbeitenden Stände durch ihre Arbeit theils geistig, theils körperlich Schaden erleiden und daß unter aller Thätigkeit die Beschäftigung des Landwirthes, an und für sich die geistig und körperlich gesündeste ist und ein tüchtiger Bauernstand wird immer als Regenerator der übrigen Stände nothwendig und von diesem Gesichtspunkte aus unbedingt zu erhalten sein. Ich habe das nur gesagt, um darzuthun, wieso es kommt, daß, wenn auch der Bauernstand mitunter sich weniger mit der Frage beschäftigt, wie und durch welche Mittel er erhalten werden kann, andere Stände und Berufsclassen sich in intensiver Weise mit dieser Frage zu beschäftigen pflegen. Ich will die verschiedenen Mittel, seien es Mittel agrarisch-politischer Natur, seien es Mittel der Verbesserung der Bodencultur selbst, welche angerathen werden, um die Lage des Bauernstandes zu heben, hier nicht näher beleuchten, ich will mich in eine Aufzählung dieser Mittel nicht einlassen, denn es ist im Berichte des Landes-Ausschusses das Nähere hierüber enthalten und es wurde diese Sache bei verschiedenen anderen Gelegenheiten bereits mehrfach erörtert, ich möchte nur darauf hinweisen, daß in letzterer Zeit insbesondere ein Mittel von allen Seiten als ein solches anempfohlen wird, welches geeignet ist, die Lage des Bauernstandes zu heben und zu verbessern. Es ist die bereits früher besprochene und den Gegenstand der Erörterung bildende Schaffung von landwirthschaftlichen Genossenschaften. Wenn ich mich frage, welche landwirthschaftlichen Genossenschaften geeignet sind dem Bauernstande aufzuhelfen und in welcher Art und Weise diese Genossenschaften gebildet werden sollen, komme ich zu folgendem Resultate. Wir haben hier zunächst die Creditgenossenschaften, welche auch in unserem Lande in Form der Raiffeisencassen eine ziemlich große Ausdehnung erfahren haben und welche strenge genommen, nach meiner Anschauung, nicht zu den landwirthschaftlichen Genossenschaften im engeren Sinne des Wortes gezählt werden können, obwohl sich an Einzelnen zahlreiche Bauern und Landwirthe betheiligen, die Betheiligung an dieser Genossenschaft steht selbstverständlich auch allen anderen Berufsclassen offen, wovon speciell in Steiermark dieselben auch sehr häufig und ausgiebigen Gebrauch machen. Wir haben neben diesen Credit-Genossenschaften die eigentlichen landwirthschaftlichen Genossenschaften, das sind die Ankaufs-Genossenschaften, die Productiv- und Verkaufs-Genossenschaften.

Ich will es dahin gestellt sein lassen und es heute nicht näher erörtern, in welcher Weise eine Verbindung zwischen den Raiffeisencassen und den eigentlichen landwirthschaftlichen Genossenschaften, den An- und Verkaufs-

und Productiv-Genossenschaften in zweckmäßiger Weise hergestellt werden könnte. Meiner Ansicht nach unterliegt es keinem Bedenken, wenn man die Raiffeisencassen mit den Ankaufs-Genossenschaften in entsprechende Verbindung bringt; schwieriger dürfte es sich gestalten, die Raiffeisencassen mit den Verkaufs-Genossenschaften oder mit den Productiv-Genossenschaften in Verbindung zu bringen. Ich stelle mir die künftige Organisation des Genossenschaftswesens in der Weise vor, daß wir einerseits Raiffeisencassen haben werden, welche gleichzeitig, und das dürfte anzustreben sein, Ankaufs-Genossenschaften sind, und daß wir andererseits landwirthschaftliche Productiv-Genossenschaften haben, welche ebenfalls Ankaufs- aber auch Verkaufs-Genossenschaften sein werden und über diese letzteren eigentlichen landwirthschaftlichen Genossenschaften möchte ich mir noch einige kurze Worte erlauben, nämlich zunächst über den Nutzen, welchen derartige Genossenschaften der bäuerlichen und Landwirthschaft treibenden Bevölkerung überhaupt zu bringen im Stande sind. Ich möchte da mit den Ankaufs-Genossenschaften beginnen. Es ist kein Zweifel, daß der Landwirth gezwungen ist, vielfach Hilfsstoffe, Geräthe, Zugthiere u. s. w. anzukaufen und daß es sich empfehlen wird, diesen Ankauf gemeinsam unter möglichster Vereinigung Vieler zu bewerkstelligen. So wird es insbesondere nützlich sein, künstlichen Dünger, verschiedene Mittel zur Bekämpfung der immer mehr und mehr überhand nehmenden Schädlinge, insbesondere des Wein- und Obstbaues, ferner Saatgetreide, Zuchtstiere sowie auch Zuchtthiere von anderen Thiergattungen anzukaufen. Dem Einzelnen wird es sehr schwer sein, eine entsprechende Bezugsquelle zu finden und es wird ihm auch sehr schwer sein, einen entsprechend billigen Preis für die anzukaufenden Waaren zu erzielen. Dies alles erleichtert sich ungemein, wenn sich möglichst Viele zum Ankauf dieser Producte zusammenthun und es ist kein Zweifel, daß der Verkäufer, wenn ein verlässlicher großer Käufer an ihn herantritt, welcher in ausgedehnter Weise Ankäufe vornimmt, in den Preisen große Concessionen zu gewähren bereit ist. Auch werden die Frachten bei gemeinsamem Bezug billiger. Von diesem Standpunkte aus ist es wohl sicher, daß die Ankaufs-Genossenschaften der bäuerlichen Bevölkerung einen großen Nutzen gewähren können und ich möchte auch sagen, daß diese Ankaufs-Genossenschaften es sind, welche als leichter durchführbar neben den Creditgenossenschaften jene Form des Genossenschaftswesens darstellen, von welcher die bäuerliche Bevölkerung, die Landwirthe zu Allererst zu profitieren in der Lage sein werden.

Ferner haben wir die Ausgestaltung von Productiv-Genossenschaften in's Auge zu fassen. Es wird vielfach

bezweifelt, meine Herren, daß es überhaupt möglich sei, die Bodenproduction in unserem engeren Heimatlande in ausgiebiger Weise zu fördern und zu heben. Nach meiner unmaßgeblichen Anschauung liegt darin aber der Kernpunkt der ganzen Frage und ich möchte sagen, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß wir unsere Bodenproduction, welche in mancher Beziehung einen Vergleich mit anderen Ländern schon heute nicht zu scheuen braucht, noch in ganz ungeahnter Weise heben können. Ich möchte da ausgehen von den ganz einfachen Artikeln, nehmen wir an das Getreide und die Kartoffeln. Es ist bekannt, daß es z. B. Weizen- und Kornsorten gibt, welche an der richtigen Stelle und in entsprechender Weise angebaut, einen hohen Ertrag abwerfen. Wir sehen, daß vielfach von den Landwirthen zum Beispiel Kornsamem verwendet wird, welcher per Hectar sagen wir beispielsweise einen Ertrag von 10—12 Metercentnern gibt, während andererseits ein Korn vorhanden ist, und wenn man die richtige Quelle weiß, um einen verhältnismäßig nicht hohen Aufschlag zu beziehen ist, welches einen weit höheren Ertrag von 15 Metercentnern und darüber abwirft. Bekannt sind auch die verschiedenen Erträge der verschiedenen Kartoffelsorten. Wir können auf einen Hektar eine Kartoffelsorte verwenden, von welcher wir 70—80 Metercentner bekommen, dagegen gibt es Kartoffelsorten, bei welchen auf ein Hektar 200 Metercentner und darüber geerntet werden können und da fragt man sich unwillkürlich, warum gebrauchen die Landwirthe nicht diesen Korn- und Weizensamen, wenn er einen um so vieles höheren Ertrag abwirft und warum gebrauchen sie nicht diese Kartoffelsorte. Das läßt sich einfach damit beantworten, daß sie nicht hinlänglich informirt sind über diesen Gegenstand, daß sie die Bezugsquellen der guten Sorten nicht kennen und daß sie von keiner Seite auf diese ganz einfache und leichte Art der Förderung und Hebung ihrer Bodenproducte aufmerksam gemacht werden, daß sie nicht darauf hingewiesen werden. Meine Herren, ich erinnere mich an den Ausspruch eines Agrariers im Wiener Reichsrathe, der gesagt hat: Wenn es uns gelingt — er hat vom Lande Niederösterreich gesprochen — wenn es uns gelingt, alle Bauern dazu zu bringen, daß sie ihre Schweine- rasse verbessern, so wird das für den Bauernstand von größerem Erfolge begleitet sein, als wenn man dem Bauer die ganze Grundsteuer nachläßt. Dieser Ausspruch wurde damals vielfach belächelt, ich habe aber über die Sache näher nachgedacht und habe mich über diesen Gegenstand näher informirt und habe nicht gelacht, sondern gefunden, daß darin sehr viel Wahres liegt. Man kann die Production in der Thierzucht, Pferde- und Rinderzucht, Schweinezucht in einem sehr hohen Maße heben und

fördern. Steiermark ist glücklicherweise ein Land, welches nicht ausschließlich auf den Bau von Körnerfrüchten angewiesen ist, es ist glücklicherweise ein Land, das so ziemlich alle in der mittleren Zone reifenden Früchte und Bodenproducte in verhältnismäßig sehr guter Qualität zu produciren in der Lage ist. Wir haben daher im Hinblick auf die Bodenproducte einen viel weiteren Spielraum und ich möchte sagen, einen viel weiteren Wirkungskreis vor uns, als die Landwirthe der nördlichen Kronländer unserer Monarchie. Ich möchte darauf hinweisen, welch' großer Erfolg noch erzielt werden kann (und das wurde auch von Seite des Landtages heuer in einem Beschlusse anerkannt) bezüglich der Förderung des Obstbaues.

Wir sehen, daß sehr viele Strecken des Landes, welche sich für den Obstbau sehr gut eignen, noch gar nicht mit Obstbäumen besetzt sind, wir sehen andererseits, daß sehr viele Strecken mit ganz minderwertigen Sorten bepflanzt sind und wenn es uns gelingt, die ländliche Bevölkerung dazu zu bringen gute Sorten zu pflanzen, sei es durch neue Pflanzungen, sei es durch die Beseitigungen der alten, weniger ertragsfähigen, schlechte Sorten enthaltenden Pflanzungen, so wird ein großer Fortschritt darin gelegen sein, da wir das Mittel dann gefunden haben, der bäuerlichen Bevölkerung größere Einnahmsquellen zu verschaffen. Ebenso verhält es sich mit Wein und vielen anderen Bodenproducten, ich will das nicht näher ausführen, es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Meiner unmaßgeblichen Anschauung nach unterliegt es keinem Zweifel, daß wir die Bodenproduction im Lande in ausgedehnter Weise heben können und zur Hebung dieser Production ist die Genossenschaftsbildung ein geeignetes Mittel, indem die Genossenschaft, welche die einzelnen zu einem großen geschlossenen Körper vereinigt, es ermöglicht, daß diejenigen, welche auf die Verbesserung der Bodenproduction in erster Linie hinzuwirken berufen sind, ihre Belehrungen und ihre Rathschläge in viel leichterem und zweckmäßiger Weise an den Mann bringen zu können, als wenn diese Persönlichkeiten, genöthigt wären zu jedem einzelnen Bauern und Landwirth hinzugehen und ihm die entsprechenden Rathschläge zu ertheilen.

Ich möchte schließlich noch zu sprechen kommen auf den gemeinsamen Verkauf. Meine Herren! Wir müssen trachten durch die Genossenschaften es dahin zu bringen, daß eine große Menge guter, gleichmäßiger Producte auf den Markt geworfen wird und in Folge dessen auch die großen und capitalskräftigen Käufer, und die großen Käufer sind diejenigen, welche die besten und sichersten Zahler sind, sich an der Bewerbung um diese Producte

betheiligen. Meine Herren, wie kommt es denn, daß allgemein heute schon der Großgrundbesitzer, welcher dieselben Producte wie der Bauer erzeugt, um einen verhältnismäßig höheren Preis verkauft? Dies kommt daher, weil der Großgrundbesitzer, der mit größeren Mengen auf den Markt tritt, mehr Käufer hat für seine Producte, als der kleine Besitzer, denn derjenige Käufer, welchen es um die Erwerbung größerer Mengen, solcher Producte zu thun ist, wird sich nicht an den kleinen Besitzer wenden können, weil er sich an viele solche kleine Besitzer wenden müßte und ihm daher der Ankauf zu mühsam wäre, sondern er wird sich an jene Besitzer wenden, die ihm in entsprechender Menge, gleichmäßige gute Producte liefern können und dies sind zum Theile die Großgrundbesitzer. Wie kommt es, daß bei unseren Holzlicitationen in St. Gallen so ausgezeichnete Preise erzielt werden? Dies kommt daher, weil wir bei diesem Anlasse eine große Menge guter Ware auf den Markt werfen, eine solche Menge, daß es sich lohnt, daß Käufer nicht allein aus Steiermark, sondern auch aus Böhmen, Mähren, Sachsen zu uns kommen um Bauholz-Stämme zu erwerben. Es gibt Bauern, die haben ganz dieselbe Qualität Holz in einzelnen Stämmen, es wird aber diesen Bauern nicht gelingen, ihre 20 Stämme Holz auch nur annähernd um den Preis zu verkaufen, um welchen wir unsere Stämme verkaufen, warum, weil die Capitalkräfte im Käufer, die guten Zahler sich nicht an sie wenden, es ist ihnen wegen der geringen Menge nicht der Mühe werth u. s. w.

Bei den Verkaufsgenossenschaften wird Gelegenheit geboten sein, daß die kleinen Besitzer ihre Waare vereinigen zu einem gemeinsamen Verkauf und wird es mit der Zeit vielleicht gelingen, daß sie nicht nur solche Mengen von Waaren zu verkaufen in der Lage sind, wie gegenwärtig der einzelne Großgrundbesitzer zu liefern im Stande ist, sondern daß sie in dieser Beziehung auch den Großgrundbesitz noch überflügeln.

Es läßt sich sowohl der Verkauf, als insbesondere der Ankauf ungemein ausdehnen und concentriren und insbesondere auch bei dem Ankauf wird es gut sein, daß man trachtet, so große Mengen von Waaren als möglich zu erwerben.

Dies meine Herren sind die allgemeinen Vortheile, welche die Genossenschaften den bäuerlichen Besitzern zu bieten im Stande sind. Es fragt sich nun, wenn die Genossenschaften thatsächlich so große Vortheile den bäuerlichen Besitzern und den Landwirthen überhaupt zu bieten in der Lage sind, weshalb bilden sich diese Genossenschaften nicht und da möchte ich mir erlauben, dem geehrten Herrn Berichterstatter gegenüber die Be-

merkung zu machen, daß ich mit seinem Ausspruche, wo es heißt (liest):

„Ja, selbst die einer Neuerung häufig abgeneigte, an dem Althergebrachten starr festhaltende Bauernschaft hat in der jüngsten Zeit ohne Einwirken von außen eine buntgestaltete Menge solcher Vereinigungen geschaffen“, nicht ganz miteinander erklären und mich derselben nicht verschließen kann. Wie bereits Seine Excellenz, der Herr Graf Kottulinsky bemerkte, haben sich die landwirthschaftlichen Genossenschaften und Vereine in unserem Lande sehr langsam und fast gar nicht entwickelt. Wir besitzen außer der Milchgenossenschaft, so viel mir bekannt ist, noch einige andere, aber sehr wenige An- und Verkaufsgenossenschaften und diese letzteren haben eine größere Thätigkeit bis jetzt nicht entfaltet; wir besitzen außerdem auch noch einige Rindviehzucht- und Stierhaltungsgenossenschaften. Diese Genossenschaften sind jedoch mit einer Ausnahme im Bezirke Kindberg über Intervention des Landes-Ausschusses zu Stande gekommen und auch der Rindviehzuchtgenossenschaft in Kindberg hat der Landes-Ausschuß die betreffenden Statuten geliefert. Also diejenigen Vereine und Genossenschaften, welche sich ohne Einwirkung außerhalb der Genossenschaftsmitglieder stehender Kreise gebildet haben, sind in unserem Lande, wenn nicht an den fünf, so doch an den zehn Fingern abzuzählen.

Es fragt sich nun, wie kommt es, daß solche Genossenschaften noch nicht gebildet sind? Die Ursache liegt einzig und allein in dem Umstande, daß es an der Anregung hierzu gefehlt hat. Denn, meine Herren, Genossenschaften ins Leben zu rufen, ist durchaus keine einfache Sache, vielmehr unterliegt dieß ziemlichen Schwierigkeiten und Schwierigkeiten, es muß vor Allem im Allgemeinen eine Anregung zur Bildung von Genossenschaften gegeben werden, es müssen weiters die entsprechenden Statuten sammt Normalien ausgearbeitet und den zur Genossenschaft sich bereit erklärenden Landwirthen auseinandergesetzt, es muß bei den constituirenden Versammlungen intervenirt werden, es wird weiters diesen Genossenschaften, wenn sie von gutem Erfolge begleitet sein sollen, in den allermeisten Fällen, — es werden sehr wenige Ausnahmen sein, wo geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind — auch während ihres Bestandes fortwährend fachlicher Rath zu ertheilen sein, sonst schlafen sie ein und entwickeln höchst wahrscheinlich eine ganz minimale Thätigkeit.

Eine weitere Frage ist es, ob es nicht zweckmäßig sein wird, diese Genossenschaften auch bezüglich ihrer finanziellen Gebahrung zu controliren, welche Frage ich jedoch heute offen lassen will.

Schließlich wird es sich darum handeln, diese Genossenschaften in einer entsprechenden Form zu subventioniren, wobei ich gleich jetzt bemerken möchte, daß der Landes-Ausschuß der Anschauung ist, daß eine etwaige Subventionirung der Genossenschaften durch Verabreichung der nöthigen Geräthe, durch Beistellung der erforderlichen Druckforten, durch kostenlose Belehrung, keineswegs aber durch Verabfolgung von baaren Geldmitteln zu erfolgen hätte und daß eine baare Geldunterstützung an Genossenschaften jedenfalls nur auf wenige, ganz besonders rüchswürdige Fälle auszudehnen wäre. Die Herren werden ersehen, daß die Gründung und Führung der Genossenschaften jedenfalls eine große Aufgabe sein wird und jedenfalls große Anforderungen an diejenigen stellen wird, welche dazu ausersehen sind, diese Aufgabe zu übernehmen. Ich glaube, daß es allgemein die Anschauung des hohen Landtages ist, daß die Einführung, Gründung und richtige Leitung der Genossenschaften in erster Linie durch den Landes-Ausschuß in die Hand zu nehmen und zu besorgen sei; es geht dies hervor aus den verschiedenen Beschlüssen des hohen Landtages, insbesondere z. B. aus dem Beschlusse vom Vorjahre, womit dem Landes-Ausschusse aufgetragen wurde, die Gründung, Führung und oberste Leitung der Rindviehzuchtsgenossenschaften und Stierhaltungsgenossenschaften in die Hand zu nehmen, es geht dies aber auch aus dem Beschlusse hervor, welcher vor einigen Tagen gefaßt wurde, gemäß welchem ein Betrag von 2000 fl. zur Subventionirung und Gründung von Genossenschaften landwirthschaftlicher Natur pro 1899 dem Landes-Ausschusse überantwortet worden ist und ich glaube daher auf keinen Widerspruch zu stoßen, es geht dies sowohl aus dem Berichte der Majorität, als der Minorität des Finanz-Ausschusses hervor, daß die Anschauung vorherrscht, daß der Landes-Ausschuß mit der Einführung und mit der Ueberwachung der Genossenschaften im Allgemeinen zu betrauen sei. Wenn dies nun der Fall ist, so möchte ich wohl sagen und im Namen des Landes-Ausschusses die Erklärung abgeben, daß wir diese Aufgabe nicht werden übernehmen können, und wenn wir sie übernehmen, nicht in entsprechender Weise werden erfüllen können, wenn uns nicht ein eigenes, tüchtiges und gut vorgebildetes Organ für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, wenn uns diese Aufgabe übertragen wird, so bedürfen wir zur Lösung derselben eines eigenen hiefür vorzüglich befähigten Fachorganes. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Wanderlehrer zu diesem Zwecke verwendet werden sollen, diese sind aber und das werden alle Herren bestätigen, die mit der Thätigkeit derselben vertraut sind, heute

schon so mit Arbeiten überhäuft, daß sie das ganze Jahr hindurch volle Beschäftigung haben. Die Kräfte unserer landwirthschaftlichen Organe sind bereits voll und ganz ausgenützt und sie können diesen Organen eine so weit gehende neue Aufgabe unmöglich übertragen.

Außerdem möchte ich, ohne den Kenntnissen der Wanderlehrer oder ihrer Befähigung nahe treten zu wollen, doch bemerken, daß dieselben, nachdem sie ja Specialisten für Thierzucht oder Wein- oder Obstbau sind, die geeignete Ausbildung naturgemäß nicht besitzen, um die große Action der Führung und Leitung der Genossenschaften in die Hand zu nehmen. Es ist das eine große Action und jede große Action bedarf einer einheitlichen Führung und von diesem Standpunkte aus möchte ich bitten, dem Antrage der Minorität des Finanz-Ausschusses zuzustimmen.

Ich möchte nur noch auf Eines zu sprechen kommen, daß ist auf die Qualification, welche der Landes-Ausschuß von der zur Führung der Genossenschaften bestimmten Persönlichkeit verlangen würde, falls dieselbe von Seite des hohen Landtages bewilligt werden sollte. Ich stelle mir so ziemlich in Uebereinstimmung mit Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Kottulinsky vor, daß das zunächst ein Mann von allgemeiner Bildung sein muß, welcher, wenn möglich, eine höhere landwirthschaftliche, fachliche Ausbildung erhalten hat, wenn thunlich, die Hochschule für Bodencultur oder eine derselben gleichwerthige Anstalt absolviert hat, welcher nebstbei auch auf Praxis und landwirthschaftliche Bethätigung zurückblicken kann, und zwar insbesondere in den Hauptzweigen der Landwirthschaft, der Landes-Thierzucht, im Wiesen- und Ackerbau, — daß dieser Mann auch Specialist sei nach verschiedenen anderen Richtungen, halte ich nicht für nothwendig, er wird in der Lage sein, wenn er die oberste Leitung der Genossenschaftsbildungen übernimmt, die einzelnen Specialisten, welche wir bereits besitzen und welche ich früher erwähnt habe, die Wanderlehrer und die verschiedenen anderen Organe des Landes, in entsprechender Weise für seine Zwecke zu verwenden, kommt noch eine Mercantil-Ausbildung hinzu, so werde ich das jedenfalls mit Freuden begrüßen, ich halte das aber vorläufig nicht für unumgänglich nothwendig, ich lege vielmehr ein großes Gewicht darauf, daß der Mann in der Lage ist, theils selbst, theils durch Vermittlung, die landwirthschaftliche Bevölkerung in agrar-fachlicher Beziehung zu belehren und zu führen. Ich stelle mir weiters vor, daß bei der Bestellung dieses Organes in der Weise vorgegangen wird, daß man eine freie Concurrrenz ausschreibt und daß bei dieser Ausschreibung alle diejenigen, welche sich um die Stelle bewerben wollen, aufgefordert werden,

gleichzeitig mit ihrer Bewerbung auch ein Programm über die Art und Weise der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgabe zu entwerfen und dem Landes-Ausschusse vorzulegen; aus dieser Arbeit werden wir den besten Einblick in das Innere des betreffenden Mannes gewinnen, wir werden in der Lage sein, seine geistigen Fähigkeiten und seine Fachkenntnisse, sowie die Art und Weise, wie er sich die Lösung der Aufgabe vorstellt, in entsprechender Weise beurtheilen zu können.

Ich möchte zum Schlusse meiner Ausführungen das hohe Haus gebeten haben, den Anträgen der Minorität, welche sich im großen Ganzen mit den Anträgen des Landes-Ausschusses decken, zuzustimmen.

Abg. Frh. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Nachdem wir noch eine Menge anderer Aufgaben zu erfüllen haben, und nachdem noch die beiden Herren Bericht-erstatte, sowohl der Majorität als der Minorität, ihren Standpunkt vertreten werden, beantrage ich, unbeschadet der eingetragenen Redner, Schluß der Debatte.

(Der Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Zum Worte sind noch vorge-merkt die Herren Abgeordneten Hagenhofer und Freiherr von Kokitansky.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich habe meine Ansicht, bezüglich der Förderung des landwirthschaftlichen Absatzes bereits bei der Begründung meines Antrages zum Ausdruck gebracht und es erübrigt mir eigentlich nicht mehr viel, diesen Ausführungen hinzuzufügen. Viel leichter, glaube ich, wäre die Sache in jeder Beziehung sowohl für die Majorität als für uns gewesen, wenn wir Gelegenheit gehabt hätten, im Finanz-Ausschusse unsere Ansicht in dieser Beziehung zum Ausdruck zu bringen; leider hatten wir nicht die Ehre, in diesen Ausschusse gewählt zu werden. Ich muß im Vorhinein sagen, daß wir uns heute für den Majoritäts-Antrag aussprechen, (Rufe: „Bravo!“) weil wir der Meinung sind, daß man mit der Anstellung eines Mannes, der auf die Förderung der landwirthschaftlichen Organisation einen bestimmenden Einfluß haben soll, ungeheuer vorsichtig sein muß. Die Sache ist eine sehr heikliche geworden; in anderen Ländern, z. B. in Böhmen, Mähren, Schlesien und Nieder-Oesterreich, wo man mit der landwirthschaftlichen Organisation viel weiter vorge-schritten ist, wie bei uns, hat man die Sache etwas anders angepackt, als es der Landes-Ausschuß bei uns anpackt; dort hat man praktische Landwirthe in Länder geschickt, wo diese landwirthschaftlichen Organisationen

bereits weiter vorgeschritten waren, man hat Leute hinausgeschickt, welche die Verhältnisse des eigenen Landes durch und durch gekannt und welche die Erfolge derartigen Organisationen in anderen Ländern studirt haben und dasjenige, was ihnen für ihre Verhältnisse, für ihre Gegend passend erschien, empfohlen und eingeführt. Das, glaube ich, wäre auch für uns das Zweckmäßigste gewesen, wenn meines Erachtens praktische Landwirthe in andere Länder gehen würden und dort die Einrichtungen studiren und die dießbezüglichen Erfahrungen dann uns mittheilen und diese Erfahrungen bei uns verwerthen würden. Diese Landwirthe könnte der Landes-Ausschuß unterstützen. Aber, daß wir von vorneherein ganz einfach einen Menschen anstellen, der die ganze landwirtschaftliche Organisation in die Hand nehmen soll, dafür können wir uns nicht erwärmen und deßhalb stimmen wir gegen den Minoritätsantrag.

Abg. Freih. v. **Rokitansky** (M.-G. Leibniz): Hohes Haus! Wenn ich mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet habe, so ist es deshalb geschehen, weil ich durch die ganze Führung der Debatte und insbesondere durch alle jene Momente, welche die sehr geehrten Herren Abgeordneten, die hier im hohen Hause für das Minoritätsvotum eingetreten sind, vorgebracht haben, noch immer nicht aus einem Saulus zu einem Paulus geworden bin. Es ist in den zum Theile ganz ausgezeichneten Ausführungen der Herren Redner eigentlich nach meiner Ansicht auch nicht ein Beispiel dafür angeführt worden, welches so recht geeignet gewesen wäre, uns von der Wichtigkeit und Wichtigkeit des Minoritätsvotums zu überzeugen.

Ja, meine Herren, Se. Excellenz der Herr Abg. Graf **Rottulinsky** hat in seinen Ausführungen an die betreffende Person dieses zukünftigen — ich will ihn nennen — Landeskultur-Inspectors, Anforderungen gestellt, die geradezu nur bei einem Uebermenschen sich finden werden. Derselbe soll theoretisch und praktisch gebildet sein, er soll einen kaufmännischen Sinn haben; einen solchen Menschen zu finden, das wird, glaube ich ziemlich schwer fallen, jedoch geben wir uns der Hoffnung hin, daß es gelingt, einen solchen Menschen zu finden, der mit derartigen Eigenschaften ausgestattet ist, so glaube ich nicht, daß ein solcher Mensch es sich genügen lassen wird, in dieser Stellung, die ihm geboten wird, sein Leben zuzubringen. Meine Herren, auch ich stehe auf dem Standpunkte, daß, wie auch ein Redner erwähnt hat, die ganze Sache eigentlich wieder verkehrt angepackt wird.

Ueber die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Ausbaues der Genossenschaften sind wohl alle vollständig einig und bedarf es keiner Worte, um diese Nothwendigkeit

erst noch zu bestätigen, oder diese Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Genossenschaften für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung noch mehr zu festigen; allein ich kann nie und nimmer glauben, daß die Ausgestaltung und das Inzestretreten der Genossenschaften auf einmal dadurch gefördert werden wird, wenn wir so einen Uebermenschen gefunden haben, der die ganze Sache in die Hand nehmen soll. Meine Herren! Wir haben heute gehört, was dieser Mann alles thun soll. Nun, ich will mich nicht in ein weiteres Urtheil einlassen, aber das kann ich sagen, daß ich glaube, es werden noch mehr Herren des hohen Hauses mit mir übereinstimmen, daß, wenn der Mann alles vollziehen und im Lande vorstellen soll, was ihm zugemuthet worden ist, dann müßte er, ganz abgesehen von seinen sonstigen Eigenschaften, mit einer Schnelligkeit im Lande herumhüpfen, die der Schnelligkeit des elektrischen Funkens kaum nachstehen dürfte.

Fragen wir uns aber, was soll dieser Mann nützen, so müssen wir uns sagen, daß gerade das, was billig verlangt werden kann, im genügenden Maße von dem Institute der Wanderlehrer zu erwarten sein dürfte; ich würde viel eher dafür stimmen, wenn wir das Institut der Wanderlehrer mehr ausbilden, wenn wir den Wanderlehrern einen neuen Genossen in dieser ihrer fruchtbaren Thätigkeit zuführen würden und man hauptsächlich darauf schauen würde, daß die Wandervorträge im Lande immer mehr und mehr in Anspruch genommen werden und sich immer mehr ausdehnen. Das Genossenschaftswesen werden Sie dadurch nicht in regere Entfaltung bringen, daß Sie den Landeskultur-Inspector anstellen. Ich glaube, daß die Summe, welche das Land opfern müßte, fruchtbringender verwendet werden könnte, und ganz abgesehen davon, daß ich so pessimistisch bin, zu sagen, daß ich vollkommen die Ueberzeugung hege, daß das heutige Erforderniß für den Landeskultur-Inspector nicht sein Bewenden haben wird, daß wir vielleicht in der nächsten Session, zum mindesten in der nächst-nächsten Session uns mit einer finanziellen Mehrforderung werden befreunden müssen, falls wir heute dieser Stelle unsere Zustimmung geben. Aber gerade das, was wir an finanziellen Opfern bringen, würde nach meiner Ansicht, wie ich schon erwähnte, gewiß viel fruchtbringender angelegt werden, wenn wir die Genossenschaften in ihrem Entstehen finanziell unterstützen würden und beitragen würden zu den Einrichtungskosten der Genossenschaften. Es ist ein großer Fehler, meine Herren, und verzeihen Sie, daß ich das hier sage — und ich glaube, daß wieder einmal das seltene Ereigniß zur That wird, daß mir die Herren von der conservativen Partei zustimmen werden — es ist ein großer Fehler, meine

Herrn, daß man den Bauer gar zu sehr bevormunden will, daß man meint, der Bauer könne nicht mehr selbstständig leben, wenn man ihn nicht immer am Gängelband führt. Das ist nicht richtig. (Landes-Ausschußbeiziger Graf Attems: „Das ist richtig.“) Ich bin fest überzeugt, daß die Bauernschaft in dem Augenblicke, wo sie sehen wird, daß sie gewiß finanziell und materiell unterstützt werde, für die Bildung von Genossenschaften ganz allein der richtigen Weg finden werden, um zu solchen Genossenschaften zu kommen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß es uns wenigstens, die dabei waren bei dieser Verhandlung merkwürdig berührt hat, als der Ministerial-Secretär, Dr. Ertl, der über das Genossenschaftswesen gesprochen hat, bei der Generalversammlung der Landwirtschafts-Gesellschaft beiläufig sagte, die Regierung erwarte, daß Genossenschaften gegründet werden, und die Bauern aufforderte hinzugehen, Genossenschaften zu gründen und der Regierung zu zeigen, daß die Genossenschaften blühen, dann wird die Regierung dieselben unterstützen! Ich aber sage: Dann brauchen wir die Unterstützung der hohen Regierung nicht, wenn die Genossenschaften einmal blühen; dann kann sich die hohe Regierung um andere Dinge kümmern, dann brauchen wir sie nicht.“ Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch, und zwar in vehementer Weise, obwohl ich mich durch den gestrigen Sittenzettel, wie ihn mir Se. Excellenz der Herr Statthalter ausgestellt hat, nicht von meiner sogenannten vehementen Art abbringen lasse, und ich schon einmal betont habe, daß ich der Regierung das Recht nicht zusprechen kann, sei es irgend welche Ingerenz auf das Verhalten der Abgeordneten zu nehmen, betonen, daß gerade die Regierung in Steiermark dem Genossenschaftswesen, und ich muß hervorheben, zu einer Aera, wo Se. Excellenz der Herr Statthalter nicht im Lande war, nicht entgegengekommen ist. Ich will nur einen einzigen concreten Fall anführen, das ist der Fall betreffend die An- und Verkaufsgenossenschaft in der Gemeinde Gössendorf bei Graz. Diese Genossenschaft ist mit großen Opfern und Mühen zusammengekommen, denn es hat viel gekostet, daß man die Bauern überhaupt dazu gebracht hat, daß diese Genossenschaft gegründet wurde, denn Mittel und Unterstützungen hatte man keine. Endlich wurde glücklich im Hafen gelandet, und die Genossenschaft hat ihre Thätigkeit begonnen. Was war der erste Act der hohen Regierung? Er war, daß sie dieser Genossenschaft eine Steuer vorgeschrieben hat, welche die ganze Einnahme des ersten Jahres dieser Genossenschaft sozusagen verzehrt hat. (Abg. v. Forcher: „Wie gewöhnlich!“) Die Bauern waren wuthentbrannt in die Generalversammlung gekommen und haben in recht markigen und kräftigen Worten

ihrer Unlust Luft gemacht. Es ist zwar, ich muß dies sagen, um der Wahrheit die Ehre zu geben, gelungen, indem man sich bei Sr. Excellenz dem Herrn Marquis Bacquhem verwendet hat, der gewiß ein stets wohlwollendes Herz für die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung gehabt hat, diesen finanzbehördlichen Akt aus der Welt zu schaffen, beziehungsweise eine Steuervorschreibung zu bekommen, die mindestens annehmbar ist.

Doch ich frage, ist es nicht genügend, daß überhaupt so etwas vorkommen konnte, ist es nicht genügend charakterisirend für unsere Zustände und für das, wie diese Regierung den Genossenschaften überhaupt entgegenkommt, daß es möglich ist, daß derartiges geschehen kann. Ich will nicht hinweisen, daß z. B. die Milchgenossenschaft in Graz bis vor kurzem mit der höchsten Steuer belastet war, ich will nicht hinweisen darauf, daß andere Genossenschaften in Obersteiermark dasselbe Leidenslied zu singen gehabt haben. Ich will bei aller Opposition gegenüber der jetzigen Regierung doch nicht glauben, daß sie einfach diese Versprechen hinaus schleudert in das Land, um damit Karpfen zu ködern, ich will, obwohl seitens der Regierung schon so oft dieselben Versicherungen gegeben wurden, glauben, daß die Regierung diesmal den ernstlichen Willen hat zu helfen, und ich möchte, meine Herren, nur Eines der Regierung sagen: Hic Rhodus hic salta! Nicht länger warten und nicht länger zaudern, sondern endlich einmal beginnen und in den Säckel eingreifen! Sind Sie überzeugt, wenn dem Lande gewisse Geldsummen zur Verfügung gestellt werden, der Landes-Ausschuß über gewisse Geldmittel verfügen kann, so daß die Genossenschaften subventionirt werden können, so daß man in die Lage kommt, zu sagen, das Land oder der Staat gibt für diese und diese Gebirgsgegend 3000 bis 4000 fl. her und stelle die Vorbedingungen für eine Molkerei-Genossenschaft und ermögliche es, daß der Bauer die Milch verwerthen kann, daß die Bauern Butter machen können u. s. w., daß dann Erfolge eintreten werden, von welchen man heute nicht träumt. Ich bitte zu bedenken, daß wir in der Landeshauptstadt Graz keine steirische Alpenbutter bekommen, die als ordentliche Theebutter angesehen werden kann. (Rufe: „Oho!“) Diese kommt von Salzburg, das ist Thatsache, weil die Bauern nicht mit Vorträgen und Geldmitteln genügend unterstützt werden und nicht die nöthigen Vorrichtungen haben. Wenn wir dies Alles herbeischaffen würden, glaube ich, würden wir gewiß mehr erreichen. Herr Graf Attems hat gefragt, warum denn die Bauern keine Molkerei-Genossenschaften gründen, und ich antworte darauf nach dem Gesagten: aus dem einfachen Grunde gründen sie keine solchen Genossenschaften, weil sie die hiezu nöthigen Mittel nicht



haben und zweitens — und da ist der Landes-cultur-Inspector nicht dazu nothwendig, um dies zu beheben — weil sie nicht in allen Gegenden belehrt sind; um letzteren Uebelstand zu beheben, dazu genügt ein Wanderlehrer wie Jeloufchek, der den Leuten an der Hand praktischer Einrichtungen zeigt, was sie für einen Zweck erreichen können und ich bin fest überzeugt, daß mit Geldunterstützungen und solchen Wanderlehrern die Genossenschaften bald erstehen und blühen werden. Ich komme nun noch auf etwas anderes zu sprechen. Es ist bei der ganzen in Verhandlung stehenden Frage und bei deren Beurtheilung auch der Charakter unseres Landes, die speciellen Verhältnisse unseres Landes und unserer Bevölkerung ins Auge zu fassen. Es ist nicht wahr und ich leugne das ab, daß es in Steiermark möglich ist, daß irgend ein Herr, der aus Budweis oder sonst woher kommt — ich weiß nicht woher dieser Uebermensch bezogen werden soll — in der Lage sein wird, wirklich den Geist und das ganze Denken und Fühlen der Bevölkerung zu verstehen und ihr so entgegen zu kommen, verstanden wird, daß sie zu ihm Zutrauen fasset. Unser steirischer Bauer ist von Natur aus mißtrauisch und er hat Recht mißtrauisch zu sein, weil er bis jetzt sehr traurige Erfahrungen gemacht hat.

Um solche Genossenschaften ins Leben zu rufen, müssen Persönlichkeiten des Ortes an der Spitze marschieren und wenn das nicht der Fall ist, können Sie meine Herren, Duzende von Landes-Cultur-Inspectoren anstellen und Sie werden nicht eine einzige lebensfähige Genossenschaft zusammenbringen. Das ist meine Ueberzeugung. Ich will nicht sagen, daß meine Ueberzeugung Evangelium ist und daß sie richtig ist, muß aber für mich in Anspruch nehmen, daß ich meine Ueberzeugung ohne Scheu offen dem hohen Hause aussprechen kann und darf, weil das zu thun meine Pflicht ist. Finden Sie, daß meine Ausführungen nicht richtig sind und finden Sie, daß ich mich von Gesichtspunkten leiten lasse, welche der realen Unterlage entbehren, dann meine Herren ist es selbstverständlich an Ihnen, dagegen zu stimmen, beziehungsweise mir zu derogieren. Ich für meine Person sage offen und ehrlich, wenn ein einziger Redner aufgetreten wäre, und wirklich ein oder zwei Momente hervorgehoben hätte, die mir die Anstellung eines Landes-Cultur-Inspectors dermalen plausibel erscheinen lassen, würde ich gewiß der erste sein, der dafür stimmen würde. Es erscheint mir, daß mit dem Landes-Cultur-Inspector der Bau des Hauses mit dem Dachstuhl beginnt. Wir müssen zuerst das Genossenschaftswesen im Lande haben und das Interesse für dasselbe geweckt haben und dazu haben wir, und ich muß dem Herrn Grafen Attems,

der diesmal gewiß nicht mit mir einverstanden, und vielleicht über meine Ausführungen in seinem Innern recht ungehalten sein wird, ganz besonderen Dank dafür wissen für das vom Grafen Attems gepflegte Institut der Wanderlehrer, einen Generalstab, der dem Lande reichen Segen gebracht hat, und bringen wird. Mit diesem Generalstabe aus vorzüglichen Wanderlehrern, die unter der Oberleitung des Herrn Grafen Attems Ersprießliches für das Land gethan haben, erhoffe ich mir, daß wir eine Basis gewinnen werden, auf welcher wir unser Genossenschaftswesen im Lande ausgestalten können, und daß sodann mit der Regierung Hilfe der Tag kommen wird, wo gesagt werden kann, jetzt müssen wir das Werk mit der Spitze krönen und diesen Mann anstellen, der das große Netz des Genossenschaftswesens übersieht und für dasselbe eintritt. Das sind meine Ansichten und diese habe ich im hohen Hause zum Ausdruck gebracht. Ich kann dem nichts weiter hinzusetzen, ich will nicht Momente in die Debatte hineinführen, welche dieselbe vielleicht auf andere Gebiete führen, und bei dem einen oder dem anderen vielleicht unlieb aufgenommen werden könnten. Ich glaube, daß nach dem, was ich gesagt habe, nichts mehr hinzuzufügen ist. Ich überlasse der bekannten rhetorischen Begabung unseres Referenten alle jene Momente noch anzuführen, die ihn als Referent bewogen haben, uns die Anträge des Finanz-Ausschusses hier vorzubringen. Ich kann nur noch sagen, daß falls nicht in letzter Minute sich ein Retter ergibt, der in überzeugender Weise für die Nothwendigkeit eines Landes-Cultur-Inspectors sprechen wird, ich dermalen nur in der Lage bin, für die Anträge der Majorität des Finanz-Ausschusses meine Stimme abzugeben.

**Landeshauptmann:** Nachdem Niemand mehr zum Worte gemeldet, ist ertheilt ich dem Herrn Berichterstatter der Minorität das Schlusswort.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses  
**Graf Lamberg:**

Nach den ausgezeichneten Ausführungen des Herrn Grafen Kottulinsky und des Herrn Landes-Ausschubbeisitzer Grafen Attems bin ich einer weiteren Begründung des Minoritätsantrages eigentlich enthoben, aber ich möchte mir doch noch einige Worte, obwohl die Zeit bereits vorgeschritten ist, bezüglich der Ausführungen des Abg. Forcher erlauben, der da sagte, daß der Minoritätsantrag das Haus beim Dachstuhl zum bauen anfängt. Das ist ganz Ansichtssache, ich glaube, wenn man eine Organisation schaffen will, daß zuerst der Organisator da sein muß, damit durch denselben

die Organisation geschaffen werde. Wenn ich schon die Organisation habe und dann erst den Organisator berufe, brauche ich denselben nicht mehr. Der Herr Abg. Forcher war so freundlich, den Minoritätsantrag nicht gänzlich abzuweisen, sondern er hat ihn nur vertagt und gesagt, jetzt nicht, sondern ein andermal. Das ist sehr schön, aber ich bitte Steiermark ist, wie ich früher erwähnt habe, in der Kultur zurückgeblieben, vis-à-vis den anderen Kronländern in Oesterreich. Wie lange sollen wir noch warten, um das Versäumte nachzuholen, um der bäuerlichen Bevölkerung, die modernen Institutionen, wovon die anderen Länder schon längst Nutzen gezogen haben, angeheihen zu lassen.

Ich bitte, wenn wir heute Organisationen aus der Bevölkerung allein herauswachsen lassen wollen, so bin ich fest überzeugt, daß wir sehr wenige Organisationen schaffen und wenn welche geschaffen würden, dürften dieselben sehr leidend und nicht lebensfähig werden, wodurch dem Lande ein viel größerer Schaden erwachsen würde, als es die Kosten selbst für drei Inspektoren wären. Sie müssen bedenken bei dem Beharrungsvermögen, welches unserem Bauern innewohnt, muß ihm zuerst die Belehrung zukommen, wie er die Sache machen soll, er muß darüber belehrt werden, über was eine Organisation überhaupt ins Leben gerufen werden soll. Er ist nicht in der Lage zu beurtheilen, ob da eine Molkereigenossenschaft oder eine Genossenschaft zum Anbaue gewisser Producte zu schaffen wäre, und wie er eine Verkaufs- oder Ankaufs-Genossenschaft einrichten soll, das ist der Bauer heute nicht im Stande und wenn man sagt, der Bauer darf nicht bevormundet werden, so ist das eine große Irrung, weil der Bauer, ich anerkenne ihm volle Vernunftkraft wie jedem anderen Menschen im Großen und Ganzen, doch ist derselbe den Anforderungen der Neuzeit, der modernen Wirtschaft heute noch nicht gewachsen; er weiß nicht, was ihn von allen Seiten bedroht, und da ist eine wohlwollende und fürsorgende Bevormundung gesund und nothwendig. Ich scheue mich nicht, das zu sagen vor der ganzen Bank, die ich vor mir sehe (er zeigt auf die Conservativen. Heiterkeit), es ist keine Beleidigung, sondern volle Wahrheit.

Ich ersehe in dieser Persönlichkeit, die Sie zum Landesculturinspector oder Minister für Ackerbau für Steiermark, (Heiterkeit) das ist mir gleichgiltig, wie Sie dieselbe nennen wollen, bestellen, das berufene Organ dieser Genossenschaften ins Leben zu rufen; dessen Aufgabe wäre es die localen Verhältnisse zu erheben, in Erwägung zu ziehen, in Augenschein zu nehmen und die Bevölkerung zu belehren, wie und für was sie eine Genossenschaft gründen soll und gründen kann, weiters

hätte dieses Organ auch die Ueberwachung dieser Genossenschaften und Souveräne zu besorgen. Eine Genossenschaft, die nicht überwacht ist, hat den Pilz des Zerfalles, den Bacillus des Todes in sich. Ohne Ueberwachung wird jede Genossenschaft zu Grunde gehen. Ich bin 50 Jahre in Steiermark und kenne meine Landsleute, weiß daher, was ihnen nützt und schadet. Ich möchte dieser betreffenden organisatorischen Kraft noch eine andere Aufgabe zuertheilen. In unserem Landeshaushalte haben wir außerordentliche Organisationen, vom Landes-Ausschusse angefangen bis herunter, alles ausgezeichnet organisiert. Aber eine Organisation haben wir nicht. Es ist keine Stelle im Landhause, welche die Einläufe von den großen und vielen unter der Landes-Verwaltung stehenden Besizungen meritorisch überprüft. Die Rechnungen werden einfach der Landes-Buchhaltung übergeben und da erfolgt die gewissenhafte Eintragung der Zahlen in die Bücher, da ist alles ausgezeichnet und in bester Ordnung  $2 \times 2 = 4 + 1 = 5$ . Das sehen Sie in jedem Blatte im Hauptbuche und im Journale. Das Meritorische prüft Niemand. Es ist nicht die Aufgabe des Landes-Ausschusses, derartige Rechnungen zu überprüfen, auch mangelt demselben die hiefür nöthige Zeit und eben deshalb soll diese empfindliche Büche ausgefüllt werden.

Hiezu wäre das schaffende Organ ebenfalls berufen und der Gehalt, den der Betreffende bezöge, würde doppelt und dreifach hereingebracht werden.

Dem Herrn Baron Rokitsky, meinem verehrten Collegen, habe ich auf seine Anschauung bezüglich der finanziellen Unterstützung derartiger Genossenschaften und Vereine zu bemerken. Meiner Ansicht nach müßte man derartige Vereine und Genossenschaften nur ausnahmsweise und mit sehr kleinen Beträgen unterstützen, denn wenn man diesen Organisationen und diesen zu gründenden Genossenschaften größere Beträge zur Verfügung stellen würde, würden dieselben wie die Champignonbrut im Lande emporkommen, überall in jedem Orte würden, um diese Subvention zu bekommen, Organisationen und Vereine entstehen, die wir gar nicht zu überblicken im Stande wären. Das würde ein Chaos von Genossenschaften werden, die nichts leisten und prädestinirt sind, sobald die Subvention aufgezehrt ist, zu Grunde zu gehen.

Ich habe, meine Herren, in dieser Angelegenheit nichts mehr zu sagen, denn der Antrag der Minorität kann nicht besser begründet werden, als er von den Herrn Vorrednern begründet worden ist und ich würde das hohe Haus gebeten haben, denselben zu berücksichtigen und in Anbetracht der Ihnen vorerwähnten Momenten demselben ihre Zustimmung gewähren zu wollen. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Seine Excellenz, der Herr Statthalter hat sich zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf **Clary-Aldringen:** Hohes Haus! Zu dem I. Theile des vorliegenden Antrages Punkt a, wonach der Landes-Ausschuß beauftragt wird, auf die Beseitigung der Hemmnisse im Viehverkehre hinzuwirken, insbesondere auf die k. k. Regierung dahin thunlichst Einfluß zu nehmen, daß künftighin die Abspernung ganzer Kronländer gegen einander nicht von den politischen Landesstellen, sondern vielmehr vom Ministerium verfügt werde, möchte ich kurz erwähnen, daß es in früheren Zeiten allerdings vorgekommen ist, daß von einzelnen Landesstellen Grenzverbote gegen ganz Steiermark erlassen worden sind (Rufe: „à la Tirol!“) und zwar auf Grund vereinzelter Seuchenfälle, insbesondere bei Maul- und Klauenseuche und Schweinepest. Auf Grund mehrfacher Beschwerden von Gemeinden und anderen Corporationen sowie auch einzelner Persönlichkeiten hat die Statthalterei Veranlassung gefunden, in seinem Berichte an das Ministerium auf diese Uebelstände aufmerksam zu machen und das Ministerium hat sodann mit Erlaß vom 22. Juli 1898 verfügt, daß Verbote gegen die Einfuhr von Vieh aus Bezirken anderer Verwaltungsgebiete erst dann verfügt und in der gesetzlich zulässigen Dauer aufrecht erhalten werden können, wenn eine Seucheneinschleppung bereits erfolgt ist, oder wenn in denselben eine Seuche in größerer Ausdehnung besteht.

In Gemäßheit dieses Erlasses ist nun ohnehin ganz ausgeschlossen, daß Grenzsperrn zwischen Kronländern untereinander auf Grund einer Einstellungsverfügung einer einzelnen Landesstelle verfügt werden und ist es nunmehr Sache des Ministeriums des Innern, eine derartige Verfügung zu erlassen, wodurch also dem Wunsche der im Punkt a des Berichtes ausgedrückt wird, ja bereits entsprochen erscheint. Was den Appell Seiner Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky anbelangt, welchen er an mich gerichtet hat, vom Standpunkte der Regierung aus die Action des Landes, zur Hebung des Genossenschaftswesens zu fördern, so kann ich den Herren die Versicherung geben, daß ich dies nicht allein in Erfüllung meiner Amtspflichten, sondern auch aus lebhaftem persönlichen Interesse der Landwirtschaft gegenüber vom Herzen gerne thun werde. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Ich ertheile nunmehr dem Herrn Berichterstatter der Majorität des Finanz-Ausschusses das **Schlusswort**.

Berichterstatter der Majorität des Finanz-Ausschusses **Walz:** Unter dem Eindruck der gewaltigen Redeschlacht, welche die Berathung des Gegenstandes in mir hervor-

gerufen hat, blieb mir das Empfinden, daß sowohl der Herr Minoritätsvertreter, als auch der Vertreter des Landes-Ausschusses sich bewußt sind, daß sie für eine verlorene Sache kämpften.

Beide Redner haben ein Terrain vertheidigt, das von mir nicht angegriffen wurde, das ich im Gegentheil gerne bereit bin, Ihnen gegen jeden Angriff zu schützen.

Das allseitige Interesse, welches das hohe Haus bei Berathung dieser Frage bekundete, ist hocherfreulich und spricht für die Erkenntnis der hohen Wichtigkeit welche der Landwirtschaft zuerkannt werden muß.

In Grund und Boden sind Milliarden Gulden investirt, — Millionen von Menschen finden bei der Landwirtschaft Beschäftigung. Es ist daher selbstverständlich, daß dieser Stand auf das Wohl und Wehe der übrigen Stände bestimmenden Einfluß übt, und daß derselbe der sorgsamsten Pflege und Hütung derjenigen bedarf, welche die heutigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse aufrecht erhalten wollen.

Meine Herren, der Herr Minoritäts-Berichterstatter erhofft und erwartet von der Creirung der Beamtenstelle III und Jedes für die Genossenschaften, und betrachtet die Bildung derselben erst gesichert, wenn der Organisator ernannt ist. Es erinnert mich das lebhaft an eine Persönlichkeit, die einen Administrator aufstellte und bezahlte und gar kein Haus besaß. Was soll denn eigentlich dieser Organisator thun und machen, wenn wir ihn heute anstellen. Wir sind einig darüber, daß Genossenschaften nicht künstlich gezüchtet werden. Dieselben müssen aus dem Bedürfnis hervorgehen und nur der Selbsthilfe ihr Entstehen verdanken. Erst wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung selbst zur Erkenntnis der Nothwendigkeit, solche Genossenschaften zu gründen kommt, wird es Sache der Landesverwaltung sein, diese Keime zu fördern. Aber erst wenn solche Genossenschaften in größerer Zahl auftreten, wird es an der Zeit sein, ein Organ zu schaffen, das berufen erscheint, diese Genossenschaften zu vereinigen, sie zur größeren und geschlossenen Thätigkeit zu entwickeln. Es wird dazu jedenfalls kommen, wie Herr Graf Kottulinsky richtig bemerkte, aber erst dann, wenn die Heeresverwaltung ihre Bedürfnisse bei der Landwirtschaft direct zu decken sich geneigt zeigen wird. Wir theilen bezüglich der Nothwendigkeit der Errichtung von Genossenschaften vollkommen die Anschauung des Landes-Ausschusses und sind nur in der Begründung nicht immer gleicher Anschauung.

So theilen wir nicht die Auffassung, daß die Absatzverhältnisse gebessert werden, wenn die Wirthschaftsart intensiver geführt wird, sondern sind der Ueberzeugung, daß bessere Absatzverhältnisse die Bevölkerung von selbst

zur intensiven Bewirthschaftung nöthigen und führen werden. Dazu ist aber vor Allem die gemeinsame Verwerthung der Producte mit Umgehung der Zwischenhändler nothwendig, was allein die Genossenschaftsbildung ermöglicht.

Hoch an der Zeit ist es, und dringend geboten, daß die Regierung unsere Bemühungen unterstützt. Wir Alle haben deshalb die Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters freudigst vernommen, denn bisher verspürten wir wenig von dem Entgegenkommen von dieser Seite. — Im Gegentheil, wir mußten recht böse Erfahrungen machen. — Wie der Herr Abg. Roktansky richtig bemerkte, wurde jede Gründung einer landwirthschaftlichen Genossenschaft als dankbares Steuerobject begrüßt, ich verweise nur auf die steirische Milchgenossenschaft. Dieser Vorgang ist für jede Bildung von Vereinigung aber hemmend, denn die Genossenschaften kämpfen ohnehin in ihren Anfängen stets mit großen finanziellen Schwierigkeiten; man darf deshalb diese nicht noch durch Besteuerungen vermehren. Schließlich fühle ich mich noch gedrängt, auf eine Bemerkung des Herrn Grafen Kottulinsky zu erwidern. Er machte mir zum Vorwurfe, daß ich von der Auffaugung des kleinen Grundbesitzes durch den capitalskräftigen Großgrundbesitz gesprochen habe. Nun diese Andeutung beruht leider auf einer Thatfache, nur bemerke ich gerne, daß ich bei diesem Ausspruche nicht an den Großgrundbesitz dachte, welchen der Herr Graf Kottulinsky hier vertritt, sondern jenen capitalskräftigen Großgrundbesitz meinte, der Gott sei Dank bei uns in Steiermark noch nicht als heimisch bezeichnet wird.

Der Herr Graf Kottulinsky hat in gewohnter ausgezeichnete Weise des Längereren ausgeführt, wie die Landesverwaltung sich in Hinblick auf die Genossenschaften zu organisiren habe. Er sagte der Aufbau müsse von unten herauf erfolgen und sich schließlich in einer Spitze ausbilden; in eine Spitze, die Alles leitet und führt. Dem stimme ich gerne zu, nur frage ich, soll diese Spitze nicht der Landes-Ausschußbesitzer bilden, der das Referat in Landescultur-Angelegenheiten hat? Er hat die führende Persönlichkeit zu sein, welche Alles zu leiten hat und welche wissen muß, was das Land nothwendig hat.

Für die Vorarbeiten der genossenschaftlichen Gründungen genügen heute die ihm zur Disposition stehenden Fachlehrer vollkommen. Ist einmal eine genügende Anzahl Genossenschaften vorhanden, die geführt und überwacht werden müssen, dann, meine Herren, ist auch die Majorität des Finanz-Ausschusses bereit, der Anstellung eines solchen Beamten zuzustimmen und finanziell zu dotiren. Im Uebrigen wurde das von der Gegenseite

erwähnte in ganz treffender Weise von jenen Herren widerlegt, welche den Majoritäts-Antrag unterstützten, ich glaube daher meine weiteren Ausführungen darauf beschränken zu dürfen. Sie ergebenst zu bitten, dem Antrage der Mehrheit des Finanz-Ausschusses ihre Zustimmung zu geben.

**Landeshauptmann:** Wir kommen nunmehr zur Abstimmung; Gegenstand derselben ist sowohl der Antrag der Majorität als der Minorität des Finanz-Ausschusses. Zum Minoritäts-Antrage hat Herr Abgeordneter Excellenz Graf Kottulinsky den Zusatzantrag gestellt, daß anstatt des Wortes „provisorisch“ „mit Dienstvertrag“ gestellt werde.

Berichterstatter der Minorität des Finanz-Ausschusses Graf **Lanberg:** Ich nehme den Zusatzantrag Seiner Excellenz des Herrn Grafen Kottulinsky auf.

**Landeshauptmann:** Ich glaube, die Herren Abgeordneten werden den Herrn Berichterstatter entheben, die Anträge der Majorität nochmals zur Verlesung zu bringen. (Zustimmung.)

Nachdem gegen die einzelnen Anträge eine Einwendung nicht vorgebracht worden ist, so glaube ich annehmen zu können, daß über alle drei Punkte a, b und c, wie sie in der Beilage Nr. 185 vorgedruckt erscheinen, unter einem die Abstimmung einleiten kann.

(Diese Anträge werden angenommen.)

Weiters gelangt nun der Antrag der Minorität zur Abstimmung, welcher nach dem geänderten Texte lautet (liest):

„Zum Zwecke der Förderung der Landescultur im Allgemeinen, insbesondere aber behufs Anregung und Berathung der sub 1 c des Berichtes Beilage Nr. 61 erwähnten Organisation, ist die Stelle eines landwirthschaftlichen Fachmannes als eines Landesorganes zu schaffen, und wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Posten mit Bezügen, die im Höchstaussmaße jener der VII. Rangklasse der Landesbeamten entsprechen, mit Dienstvertrag zu besetzen.“  
(Der Antrag wird abgelehnt.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 182, betreffend die Regelung des Vorganges bei Verpachtung des Jagdrechtes.**

(Beilage Nr. 193.)

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Jurtelea, den ich bitte, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Jurtela** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Dem Landescultur-Ausschusse ist die Beilage Nr. 182 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen worden. Wie die Herren aus dem Motiven-Berichte ersehen haben, handelt es sich um einen mehr oder weniger geringfügigen Gegenstand. Es ist über Anregung des Herrn Abgeordneten Fürst Her im hohen Hause beschlossen worden (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die geeigneten Schritte bei der k. k. Regierung zu machen, damit die Verpachtung des Jagdrechtes nicht, wie es seit jüngster Zeit der Fall ist, ungetheilt für die ganze Ortsgemeinde, sondern, wieder nach Catastral-Gemeinden getheilt, und zwar in dem Umfange, wie dies bisher durch einen Zeitraum von fast 50 Jahren geschehen ist, vorgenommen werden kann.“

Diesen Antrag hat der hohe Landes-Ausschuß angenommen und den vorliegenden Gesetzentwurf ausgearbeitet. Dieser Gesetzentwurf bezweckt nur das eine, daß künftighin die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechte sowohl nach ganzen Ortsgemeinden, wie auch nach den einzelnen Catastralgemeinden geschehen kann. Ich habe der Begründung, wie sie gedruckt vorgelegen ist, nichts beizufügen und möchte mir nur erlauben, zu bemerken, daß der Landescultur-Ausschuß den Gesetzentwurf, wie ihn der Landes-Ausschuß ausgearbeitet hat, übernommen und denselben vorliegend zur Annahme empfiehlt.

(Das Eingehen in die Specialberathung des Gesetzentwurfes wird beschlossen.)

§ 1 lautet (liest):

„Die nach § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmende Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechte kann sowohl für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde ungetheilt als auch für eine oder mehrere Catastralgemeinden abge sondert durchgeführt werden. Erforderlichen Falles entscheidet hierüber die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Gemeindevertretung.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

§ 3.

Mein Ackerbau-Minister und mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.“

**Landeshauptmann:** Ich bitte nunmehr, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Dr. Jurtela** (liest):

„Gesetz vom . . . . .“

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verpachtung der den Gemeinden zugewiesenen Jagdrechte.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

(§§ 1, 2, und 3, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11—22, betreffend „Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten“, ferner den „Antrag des Abg. Wagner und Genossen über Todtenbeschaugebühren“, „Revision des Bezirks-Vertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung“, über das „Kirchen-Concurrenzgesetz“, sowie „das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-polizei“ und „über die Durchführung des Sanitätsgesetzes“.

(Beilage Nr. 196.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Mayr, den ich er suche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Mayr** (von der Tribüne): Im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten habe ich die Ehre Bericht zu erstatten über eine Reihe von Capiteln des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 11—22, und zwar betreffend „Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten“, ferner „den Antrag des Abg. Wagner und Genossen über Todtenbeschaugebühren“, „Revision des Bezirks-Vertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung“, über das „Kirchen-Concurrenzgesetz“, sowie „das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittel-polizei“ und „über die Durchführung des Sanitätsgesetzes“.

Nachdem dem hohen Hause ein eingehender schriftlicher Bericht über alle diese Angelegenheiten vorliegt, so glaube ich, daß ich mich kurz fassen kann. In den Beilagen 1 und 2 werden dem hohen Hause Uebersichten über die Vermögensgebahrung der Gemeinden und Be-

zirke vorgelegt, ich halte es nicht für nothwendig, mich bei denselben aufzuhalten und gehe daher zu jenen Ausführungen über, in welchen der Landes-Ausschuß über die Formularien der Rechnungen der Gemeinden spricht.

Wer sich je mit der Aufstellung des Gemeinde-Voranschlages und Ausfertigung der Gemeinde-Rechnungen beschäftigt hat, wird wissen, wie unangenehm es seit vielen Jahren empfunden worden ist, daß beinahe jedes zweite oder dritte Jahr neue Formularien für die Voranschläge den Gemeinden und Bezirken zugesandt worden sind. Sehr häufig kam es vor, daß die Rubriken in den Voranschlägen mit den Rubriken in der Rechnung nicht übereinstimmten, viele Schwierigkeiten bereitet und viel Zeitverlust erwachsen ist; es ist daher sehr zu begrüßen, daß von Seite des Landes-Ausschusses diese Formularien nunmehr endgiltig festgestellt und in den Rubriken übereinstimmend aufgelegt worden sind. Nachdem aber in diesen neuen Formularien am Schlusse nähere detaillirte Angaben über die Verwaltung des Gemeindevermögens verlangt werden, so wäre es wünschenswerth zu erheben, welche Rückwirkung die Steuerreform auf die communale Besteuerung zeigt, in welchem Maße der übertragene Wirkungskreis der Gemeinden belastet und wie die verschiedenen Verwaltungszweige an dem Gesamtaufwande der Gemeinde theilnehmen. Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hat daher am Schlusse seines Berichtes einen diesbezüglichen Antrag gestellt.

In dem Thätigkeitsberichte, Seite 13, spricht der Landes-Ausschuß die Anschauung aus, daß bei Inlebensbetreten wichtiger gesetzlicher Bestimmungen es nicht genüge, daß diese Bestimmungen einfach an die Gemeinden schriftlich hinausgegeben werden, sondern daß es wünschenswerth sei, daß besonders dann, wenn es sich um Leistungen handelt, welche nicht in Form von Steuerzuschlägen eingehoben, sondern durch Auftheilung der Einlagelast, Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten u. s. w. von den Gemeinden eingehoben werden, Commissionäre in die Gemeinden behufs Aufklärung und Unterweisung der betreffenden Gemeindevorsteher entsendet werden. Dieser Anschauung muß der Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten ohne weiters beipflichten, weil durch die mündliche Belehrung und Aufklärung eine Einigung leichter möglich ist, als auf schriftlichem Wege, welcher oft langwierige Schreibereien verursacht und auch in dieser Richtung hat der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem hohen Hause einen Antrag zu unterbreiten sich erlaubt.

Mit Bezug auf die gerichtlichen Zustellungen, Seite 13 und 14, des Thätigkeitsberichtes, wäre hervorzuheben, daß der Landes-Ausschuß in gewiß dankens-

werther Weise bemüht gewesen ist, die Gemeinden vor dieser neuen Belastung zu schützen und die Inanspruchnahme derselben für den Zustelldienst auf das niedrigste Maß einzuschränken.

Dieser Gegenstand ist übrigens durch die Annahme eines diesbezüglichen Antrages im hohen Landtage bereits einer vorläufigen Erledigung zugeführt worden und spricht der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten die Erwartung aus, daß diese Angelegenheit in einer für die Gemeinden günstigen Weise von der hohen Regierung erledigt werden wird.

Was den Antrag Wagner, die Todtenbeschaugebühren betreffend, Seite 15, anbelangt, so weist der Landes-Ausschuß darauf hin, daß durch die Schaffung eines einheitlichen Gesetzes bei der großen Ungleichheit unserer Gemeinden fühlbare Ungleichheiten in der Belastung der gebührenpflichtigen Parteien eintreten würden, was jedenfalls nicht wünschenswerth ist; aber auch die Arbeit würde nach Schaffung des Gesetzes nicht verringert werden, denn auch dann würde ein diesbezüglicher Gemeinde-Ausschußbeschuß nothwendig sein. Es handelt sich also nur um die kurze Eingabe an den Landes-Ausschuß, welche, wenn kein Gesetz geschaffen wird, hinzukommt. Was die Revision des Bezirks-Vertretungsgesetzes und der Gemeindeordnung betrifft, so möchte ich bemerken, daß dem Gesetzentwurfe, womit die Gesetze §§ 7 und 12 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L.-G. u. B.-Bl.-Nr. 19, abgeändert werden sollten, die Allerhöchste Sanction nicht erteilt worden ist deßhalb nicht, weil die darin enthaltenen Abänderungen eine Verschiebung der verschiedenen Interessengruppen nach sich geführt hätte, und weil eine solche Verschiebung mit dem Principe der Interessenvertretung nicht vereinbar wäre.

Bezüglich der Petition, welche die Bezirksvertretung Leoben an den hohen Landtag gerichtet hat und welche dahin geht, daß den Bezirksvertretungen in Steiermark derselbe Wirkungskreis eingeräumt werden soll, wie den Bezirksvertretungen in Böhmen, hat sich der Ausschuß deßwegen dagegen ausgesprochen, weil eine Aenderung des gegenwärtigen Instanzenzuges wohl nicht wünschenswerth ist und weil auch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung dadurch preisgegeben würde, was bei den verschiedenen Verhältnissen in Steiermark durchaus nicht wünschenswerth wäre. Der Landes-Ausschuß will aber in einer der nächsten Sessionen Anträge, sowohl bezüglich der Revision des Bezirks-Vertretungsgesetzes, als auch der dormalen geltenden Gemeindeordnung dem hohen Landtage unterbreiten, was vom Sonder-Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten lebhaft begrüßt wird.

Ich erlaube mir nun im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über dieses Capitel nachstehende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, durch das statistische Landesamt eine Darstellung der Verhältnisse der Verwaltung der Gemeinden des Landes zu veranlassen, welche einerseits die Rückwirkung der Steuerreform auf die communale Besteuerung zeigt, andererseits darzuthun hat, in welchem Maße der übertragene Wirkungsbereich der Gemeinden belastet und in welcher Höhe die verschiedenen Verwaltungszweige (allgemeine Verwaltung, Schulen, Armenwesen u. s. w.) an dem Gesamtaufwande der Gemeinden theilnehmen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die in dem Thätigkeitsberichte erörterte Frage der Abhaltung von Versammlungen der Gemeinde-Funktionäre, behufs Besprechung der auf die autonome Verwaltung bezughabenden Fragen und Angelegenheiten zu fördern wäre.

3. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage 9, Seite 11 bis 20, betreffend Gemeinde- und Bezirksangelegenheiten wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Dr. Buchmüller** (St.-G. Leoben): Hohes Haus! Ich habe mich zu diesem Gegenstande zum Worte gemeldet, weil im Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses in Aussicht gestellt ist, wenn auch nicht in aller nächster Zeit, so doch in einiger Zeit eine Aenderung des Bezirksvertretungs- und Gemeindegesetzes anzustreben und dem Landtage in Vorlage zu bringen.

Nachdem nun auch die Bezirksvertretung Leoben im verflossenen Jahre eine Abänderung des Bezirksvertretungsgesetzes angestrebt hat und zu diesem Behufe sich an den hohen Landes-Ausschuß gewendet hat, und auch andere Bezirksvertretungen des Landes eingeladen hat, sich diesem Schritte anzuschließen, nachdem thatsächlich fünf Bezirksvertretungen sich diesem Begehren angeschlossen haben, so will ich auch aus diesem Grunde zu diesem Gegenstande das Wort ergreifen.

Die Bezirksvertretung von Leoben hat nämlich ihre Anschauung dahin ausgesprochen, daß es zweckmäßig erschiene, der Bezirksvertretung eine neue Wirkksamkeit einzuräumen, sie nämlich zur Berufungsinstanz über Berufungsentscheidungen der Gemeinden zu machen, gegen deren Entscheidung dann eine III. Instanz, der Landes-Ausschuß wäre. Geleitet wurde die Bezirksvertretung von

Leoben von dem Grundsätze bei dieser Anregung, daß es wünschenswerth ist, daß an und für sich bei der Entscheidung der meisten Rechtsfälle, sei es nun bei der politischen Behörde, sei es bei der Civil- oder Finanzbehörde, eine dreifache Rechtsmittel-Instanz besteht. Es besteht eine I., II. und III. Instanz in Civil-, Straf- und politischen Angelegenheiten, während in Angelegenheiten der Gemeinden, welche in ihren eigenen Wirkungsbereich gehören, nur zwei Instanzen bestehen, nämlich die Gemeindevertretung, der Gemeinde-Ausschuß und der Landes-Ausschuß. Also nach der Anschauung der Bezirksvertretung von Leoben, wäre es zweckmäßig, wenn da eine Mittelinstanz geschaffen würde, weil die betreffenden Rechtsfälle von Personen, welche sich in der unmittelbarsten Umgebung des Rechtsfalles befinden, und die Verhältnisse der Gegend und der Personen genau kennen, eben aus diesem Grunde leichter und richtig beurtheilt werden und nach aller Wahrscheinlichkeit eine richtige Entscheidung getroffen wird.

Die Bezirksvertretungsgesetze von Böhmen und Galizien haben diese Einrichtung; sie haben drei Instanzen. Die Provinz Mähren hat sich darum beworben und zwar durch den einhelligen Beschluß des Landtages, daß die Bezirksvertretung im Lande Mähren, und zwar in der gleichen Weise wie in Böhmen eingeführt wird. In Böhmen haben sich die Bezirksvertretungen mit dieser Einrichtung, daß sie Berufungsentscheidungen treffen in Gemeindeangelegenheiten, sehr bewährt, wie wir uns bei den maßgebenden Persönlichkeiten erkundigt haben. Nun hat der hohe Landes-Ausschuß in seinem Berichte sich gegen diese Einführung bei den Bezirksvertretungen ausgesprochen und zwar aus verschiedenen Gründen. Erstens meint der Landes-Ausschuß, daß in der Mehrzahl von Fällen eine juridische Schulung für derartige Entscheidungen gehört, und eine specielle Vertrautheit mit den Gegenständen des Gemeindeverwaltungsdienstes. Nun es wird fast keine Bezirksvertretung im Lande sein, in welcher nicht auch ein Jurist sich befindet und daß die Bezirksvertretungen mit den Angelegenheiten des Gemeindedienstes wohl vertraut sind, muß umsomehr angenommen werden, weil der Bezirksvertretung ja eine gewisse Judicatur in Gemeindeangelegenheiten zusteht; sie ist ja bezüglich der Präliminarsprüfung in erster Linie berufen, die Thätigkeit der ihr unterstehenden Gemeinden zu überwachen und zu prüfen, und gerade in dem wichtigsten Punkte in Bezug auf die Geldgebarung. Ich glaube, man wird den Bezirksvertretungen des Landes nicht absprechen können, daß sie mit der Verwaltung der Gemeinden wohl vertraut sind. Wenn man aber schon will, etwa, und das glaube ich, es wäre empfehlenswerth,

Bezirksvertretungen schaffen, welche einen größeren Kreis der Bevölkerung in sich aufnehmen, so dürfte es zweckmäßig erscheinen, daß das Gebiet der Bezirksvertretung mit dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft gleichgestellt wird. Dadurch wird eine größere Vertretung geschaffen, und in dieser größeren Vertretung befinden sich zweifellos auch Juristen und insbesondere viel Personen, welche mit dem Gemeindedienste wohl vertraut sind. Das ist auch eine Anregung, welche ich dem hohen Landes-Ausschusse geben möchte, wenn er daran geht, die Frage zu studieren, ob das Bezirksvertretungsgesetz und in welcher Weise es geändert werden soll.

Der Landes-Ausschuß und mit ihm der Gemeinde-Ausschuß meint nun auch, daß die einheitliche Rechtsprechung behindert würde durch eine derartige Zwischeninstanz, welche den Bezirksvertretungen zukäme, und daß es mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes nicht zweckmäßig erscheine.

Nun ich habe früher schon gesagt, daß in allen anderen Rechtsangelegenheiten es überall drei Instanzen gibt, warum sollen in selbständigen Gemeindeangelegenheiten nicht auch drei Instanzen sein; es wird dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ebenso wenig alterirt, wie bei gerichtlichen und politischen oder Finanzangelegenheiten, wo es eine III. Instanz gibt. Heute gibt es in Gemeindeangelegenheiten nur zwei Instanzen, und das ist eine mißliche Sache. Man ist oft mit der Entscheidung des Landes-Ausschusses nicht zufrieden, und scheut doch die großen Kosten, um die Sache vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen, aufzuwenden; man möchte aber doch, die Sache von einer III. Instanz entschieden haben. Diese Gelegenheit würde geboten, wenn eine II. Instanz in der Bezirksvertretung zu finden wäre.

Ein dritter Grund, der angeführt wurde, gegen die Anregung der Bezirksvertretung von Leoben, geht dahin, daß die eigenartigen nationalen Verhältnisse des Landes es wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine derartige Einrichtung nicht getroffen wird. Ich bin ja auch ein strenger Deutscher, aber ich fürchte mich nicht, daß durch eine derartige Einrichtung die Deutschen zu Grunde gehen würden, denn sie haben die II. Instanz und diese, denke ich mir eben durch die Ausdehnung der Bezirksvertretung viel wirksamer und gemischter als die Gegenwärtige; es wird im Unterlande das deutsche Element mehr vertreten sein, als jetzt und die Deutschen werden dadurch nicht leiden. Es scheint das auch in Böhmen der Fall zu sein. In Böhmen ist man mit dieser Bestimmung der Bezirksvertretung sehr zufrieden und in Mähren, wo sogar drei Nationalitäten beisammen sind, hat man sich beworben, ein derartiges Bezirksvertretungsgesetz zu erlangen, und

dann haben wir die III. Instanz, den Landes-Ausschuß, welcher da in jeder Beziehung schützend eintreten wird.

Diese Erwägungen veranlassen mich daher, einen Zusatzantrag zu den Anträgen des Gemeinde-Ausschusses in Antrag zu bringen, welcher dahin geht (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Sobald der Landes-Ausschuß sich mit dem Studium der Aenderung des Bezirksvertretungsgesetzes befaßt, wolle derselbe auch entsprechende Erhebungen darüber pflegen, wie sich in Böhmen, Galizien und Mähren die Thätigkeit der Bezirksvertretungen als Rechtsmittelinstantz über Berufungsentscheidungen der Gemeinden bewährt, und in Erwägung ziehen, ob nicht die Schaffung größerer territorialer Gebiete, wie etwa die ganzer Bezirkshauptmannschaften, für die Bezirksvertretungen zweckmäßig erscheint.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! So wie es aus dem Thätigkeitsberichte zu entnehmen war und auch im Berichte, wie er vorliegt, ersehe ich, daß sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu einer anderen Ansicht gelangt sind, als sie im Vorjahre war, ich habe meine Ansicht nicht geändert, sondern ich habe sie aufrecht erhalten und will dieselbe noch mit einigen Worten vertheidigen. Am 12. Jänner in der 4. Sitzung im Jahre 1898 habe ich einen Antrag im Hause eingebracht, um die Berechtigung der Gemeinden zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren; am 5. Februar 1898 in der 17. Sitzung hat der hohe Landtag beschlossen u. zw. über den Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den Landes-Ausschuß zu beauftragen in Erwägung zu ziehen, ob die Schaffung eines Gesetzes, nach welchem die Gemeinden berechtigt sind, bestimmte Todtenbeschaugebühren einzuhoben, von Vortheil ist oder nicht. Der Herr Landes-Ausschuß-Referent hat in derselben Sitzung gesagt, daß der Landes-Ausschuß ohnehin im Begriffe ist, die Regelung der Frage der Todtenbeschaugebühren in nächster Zeit in Angriff zu nehmen. Im Thätigkeitsberichte spricht sich aber der Landes-Ausschuß in einem anderen Sinne aus u. zw. dahingehend, daß es nicht thunlich ist und er darauf nicht einrathen kann, daß solche Gebühren einheitlich eingehoben werden u. zw. wegen der zu großen Entfernungen, Terrainsverhältnisse, und sind verschiedene Gründe in dieser Richtung angeführt worden. Ich glaube, meine Herren, daß diese Gründe nicht stichhältig sein können. Wenn der Landes-Ausschuß sich schon früher dafür ausgesprochen hat, daß er im Sinne hat, eine derartige Vorlage zu bringen und daß er dann



auf einmal sagt, es ist dies nicht thunlich wegen der Entfernungen und Terrainsverhältnisse, solche gleichartige Gebüren einzuhoben, so möchte ich nur bemerken und feststellen, und es ist das eine unbestreitbare Thatsache, daß mit dem Statthaltereie-Erlaß vom 15. Juni 1897, nach welchem die Todtenbeschauer nicht mehr berechtigt sind, Todtenbeschaugebüren einzuhoben und nur die Gemeinden bestimmte Gebüren zu bezahlen haben, ist den Gemeinden dadurch eine neue Last auferlegt worden. Ich möchte noch einen Umstand zur Geltung bringen. Es gibt Gemeinden, wo Sommerfrischler wohnen, dann wieder Gemeinden, wo viele Hausbesitzer und Leute wohnen, die Vermögen haben und sterben solche in der Gemeinde, so muß vielleicht die Gemeinde die Todtenbeschaugebür für diesen Mann, der vielleicht vermögend ist, zahlen. Wie kommt nun der arme Besitzer oder Steuerträger und auch der Gewerbsmann dazu, für diesen vermögenden Mann aus dem Steuerfädel die Gebür zu bezahlen, ich finde das für nicht richtig. Was das Weitere anbelangt, daß uns der Landes-Ausschuß den Rath gegeben hat, daß die Gemeinde darum ansuchen kann, so ist es, glaube ich, doch eine kleine Erschwerniß für die Gemeinden. Die Gemeinde soll beschließen, muß eine Wählerversammlung einberufen, Protokolle aufnehmen und dann an den Landes-Ausschuß ein Gesuch richten und der Landes-Ausschuß kann dann, wenn ihm der Betrag gut dünkt, der Gemeinde eine solche Gebür einzuhoben bewilligen. Es wäre eine Vereinfachung im ganzen Wesen, wenn ein einheitliches Vorgehen von sämtlichen Gemeinden des Landes, eine bestimmte Gebür einzuhoben, normirt würde, eine höhere oder geringere Gebür, ich glaube eine fixe, für die Todtenbeschau, es würde durch eine solche Berechtigung der Gemeinden dem Landes-Ausschuß die Arbeit erspart bleiben und auch dem Landtage und mit einem Schlage wäre alles geregelt und die Gemeinden, wenn sie das Recht hätten, solche Gebüren einzuhoben, bräuchten nicht mehr zu bitten und an den Landes-Ausschuß ein Gesuch zu richten. Ich meine daher, ich weiß nicht, ob ich die Unterstützung im hohen Hause finden werde, daß man diesen meinen, im Vorjahre gebrachten Antrag doch wieder aufnehmen soll. Ich will nicht haben, daß man ihn jetzt endgiltig aufnimmt, aber mein Antrag geht dahin, daß der Landes-Ausschuß im nächsten Jahre eine derartige Vorlage bringen soll. Ich glaube, es ist das im Interesse der Gemeinden und für den Landtag und den Landes-Ausschuß eine Vereinfachung der Arbeit im Allgemeinen und doch vom Vortheil für die Gemeinden, und warum soll man es nicht thun, wenn man einen Vortheil geben kann und dabei der Landes-Ausschuß, sowie der Landtag keinen

Nachtheil hat. Wegen der Entfernungen ist es ganz richtig, was der Landes-Ausschuß bemerkt, es ist klar, daß es Gemeinden gibt, die verschiedene Terrainsverhältnisse haben und daß es Gemeinden gibt, wo der Arzt weit entfernt wohnt, darum ist es schwer, die Gebür nach Kilometer zu berechnen, wir sind daher von der Ansicht ausgegangen, daß die Gemeinden Kilometergebüren gar nicht in Anspruch nehmen sollen und ich meine, daß nach den Erfahrungen, die ich seither gesammelt habe, daß man den Gemeinden eine bestimmte fixe Gebür bewilligen und daher glaube ich, daß ich einen bezüglichen Antrag stellen soll und ich möchte, ohne viel zu diesem Gegenstande weiter zu sprechen, die Herren bitten, diesen Antrag im Interesse der Landgemeinden anzunehmen. Der Antrag, welchen ich stellen will und welcher als Punkt 4 aufzunehmen wäre, lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session eine Vorlage einzubringen, in welcher alle Gemeinden berechtigt werden, bestimmte Todtenbeschaugebüren einzuhoben.“

Ich glaube, daß ist ein unschuldiger Antrag und diesem Antrage kann sowohl das hohe Haus, wie der Herr Berichterstatter und der Landes-Ausschuß zustimmen.

(Der Antrag wird unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Mayr**: Hohes Haus! Zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner will ich nur kurz bemerken, daß der Landes-Ausschuß in seinem Thätigkeitsberichte seinen Standpunkt und seine Anschauung in dieser Angelegenheit ohnehin eingehend und genau präcisirt und gerechtfertigt hat. Wenn auch der Landes-Ausschuß sich seinerzeit dahin ausgesprochen hat, daß er hierüber Erhebungen pflegen, eventuell eine Vorlage bringen wird, so ist er eben auf Grund seiner Erhebungen zu dem Schlusse gelangt, daß die Hinausgabe eines allgemein giltigen Gesetzes über die Einhebung von Todtenbeschau-Gebühren nicht praktisch und gut ist. Der Herr Antragsteller selbst hat auf die verschiedenen Entfernungen, die oft vorhanden sind, hingewiesen und zugegeben, daß in Folge dieser Ungleichheiten eine ungleiche Belastung der Parteien eintreten könne. Ich halte die Schaffung eines Gesetzes auch deshalb für nicht notwendig, weil die Gemeinde jederzeit auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1894 die Einhebung solcher Gebühren beschließen kann und durch einen zu fassenden Gemeindeausschußbeschuß kommt auch die Willensmeinung der Gemeinde-Inassen deutlicher und klarer zum Ausdruck.

Ich glaube also, daß die Schaffung eines solchen Gesetzes thatsächlich nicht notwendig ist und erlaube mir

im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten den hohen Landtag zu bitten, den Antrag des Herrn Abg. Wagner abzulehnen.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung und ich bringe zuerst die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, wie sie auf Seite 2 und 3 der Vorlage enthalten sind und zwar die Punkte 1, 2 und 3 zur Abstimmung.

(Diese Anträge werden angenommen.)

Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Abg. Wagner, welchen er als Punkt 4 angeschlossen wissen will, zur Abstimmung. Derselbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session eine Vorlage einzubringen, in welcher alle Gemeinden berechtigt werden, bestimmte Todtenbeschau-Gebühren einzubeheben.“

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter **Mayr:** Das nächste Capitel der Berichterstattung betrifft das Kirchenconcurrentz-Gesetz. Zwischen dem Landes-Ausschusse und den beiden fürstbischöflichen Ordinariaten einerseits und der k. k. Statthalterei andererseits sind dießbezüglich Verhandlungen gepflogen worden, welche jedoch bis heute noch nicht zum Abschlusse gelangt sind; doch ist ein Gesetzentwurf als Regierungsvorlage in Aussicht und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten spricht sich heute vorläufig dahin aus, daß eine Aenderung des Kirchenconcurrentz-Gesetzes als dringend nothwendig bezeichnet werden muß, damit die Härten und Ungleichheiten, welche in dem heutigen Kirchenconcurrentz-Gesetz enthalten sind, beseitigt werden.

Was den Bericht des Landes-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei anbelangt, ist mitzutheilen, daß das staatliche Institut für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei bereits in Graz errichtet ist und daß dort auch Untersuchungen von Lebensmitteln vorgenommen werden.

Wie bekannt, sind aber mehrere und zwar ziemlich viele Städte und Marktgemeinden, sowie Curortsgemeinden verpflichtet worden, eigene Organe für die Handhabung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei aufzustellen. Erst dann, wenn die Aufstellung solcher besonderer und geeigneter Organe für diese Handhabung von den verpflichteten Gemeinden erfolgt sein wird, wird auch die eigentliche Thätigkeit des betreffenden Amtes beginnen

können, weil diesem Amte, von den in den Gemeinden aufgestellten Organen, welchen die Ueberwachung über die Verfälschung von Lebensmitteln Wein u. s. w. obliegt, das Materiale für Untersuchungen geliefert werden soll. Dem Vernehmen nach sollen diese, von den Gemeinden aufgestellten Organe einen viermonatlichen Cours in Graz mitmachen, was für die Gemeinden eine ziemlich große Belastung bedeutet und der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist der Ansicht, daß vielleicht ein Cours von kürzerer Dauer auch hinreichen würde.

Ich werde mir am Schlusse meiner Berichterstattung erlauben, einen dießbezüglichen Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten.

Der letzte Absatz des Berichtes des Landes-Ausschusses betrifft die Durchführung des Sanitätsgesetzes. Die Durchführung resp. die Besetzung der Sanitäts-districte nimmt einen befriedigenden Fortgang, trotzdem sind noch immer 21 Sanitätsdistricte unbesezt. Ich glaube, der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten ist der Meinung, daß in Fällen, wo die Existenz für einen Districtsarzt nicht vorhanden ist, nichts Anderes übrig bleiben wird, als die Subventionen zu erhöhen, damit auch diese Stellen besetzt werden und die Gemeinden, die schon lange auf einen Arzt warten, endlich auch einen solchen bekommen. Die zur Revision des Sanitätsgesetzes in Aussicht genommene Enquête konnte noch nicht einberufen werden, weil eine abschließende Revision, — es sind neue Fragen aufgetaucht, — derzeit noch nicht möglich ist.

Ich erlaube mir nunmehr namens des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Kirchenconcurrentz-Gesetz, Beilage Nr. 9, S. 20, wird zur Kenntniß genommen.

2. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Bestellung besonderer Organe zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, wird zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß durch die ehestige Bestellung der betreffenden Organe in den Gemeinden die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei ermöglicht und ehestens durchgeführt werde.

3. Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, S. 21, betreffend die Durchführung des Sanitäts-Gesetzes, wird zur Kenntniß genommen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Bevor ich in der Tagesordnung weiter fortschreite, habe ich Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter das Wort zu ertheilen zur Beantwortung von Interpellationen, die im Laufe der Session an die hohe Regierung gerichtet worden sind.

**Statthalter Graf Clary-Albringen:** Die von den Herren Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen in der Sitzung vom 15. April wegen Behebung des schlechten Zustandes der Triester Reichsstraße in der Strecke von der Koprivnica-Brücke in Gillsi bis zur Einmündung der Bezirksstraße Unterkötting-Lubečno an mich gerichtete Interpellation, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Der Verkehr auf der Reichsstraße in Gillsi gegen Hohenegg mit schweren Fuhrwerken ist in Folge mehrerer, seit einiger Zeit in der Umgebung von Gillsi entstandener, gegenwärtig im vollen Betriebe befindlicher industrieller Unternehmungen ein sehr reger geworden, so daß auch trotz der größtmöglichen Sorgfalt in der Straßenpflege zu Zeiten der Schneeschmelze oder lange andauernden nassen Wetters es vorkommen kann, daß der Straßenzustand vorübergehend kein entsprechender ist. Daß die Straßenverwaltung den Reichsstraßenstrecken nächst Gillsi wirklich die nöthige Sorgfalt angedeihen läßt, wolle daraus entnommen werden, daß dort pro Jahr und Kilometer 280 bis 300 Kubikmeter Schotter zur Verwendung gelangen, während anderwärts im Baubezirke Gillsi 30 bis 40 Kubikmeter Beschotterung pro Jahr und Kilometer genügen, um einen leidlich guten Straßenzustand zu erhalten. Es ist eben leider der bei Gillsi vorhandene Schotterstein — ein Triaskalk — für die dermalige starke Inanspruchnahme nicht hart genug.

Rücksichtlich der in der Interpellation angeregten Pflasterung der Strecke von der Koprivnica-Brücke bis zur Eisenbahnüberführung Gillsi—Wöllan mit Granitwürfel, muß ich jedoch bemerken, daß bei der großen Breite der Fahrbahn und der Art und Weise der dortigen Straßenanlage die Kosten einer derartigen Herstellung unverhältnismäßig hohe sein würden, wobei überdies — gegenüber dem ganzen, ebenfalls stark befahrenen Straßenzuge, welcher sich von der Grazer Mauth in der Stadt Gillsi an bis gegen Hohenegg erstreckt, doch nur ein relativ kleines Mittelstück einem verbesserten Zustande zugeführt werden könnte.

Ich werde diese Angelegenheit genau erheben und nach dem Ergebnisse dieser Erhebung jene Vorkehrungen treffen lassen, durch welche im Rahmen der Dotationsmittel — deren ausgiebige Erhöhung ich übrigens schon vor dieser Interpellation im Präliminare pro 1900 eingeleitet habe — die beklagten Straßenverhältnisse entsprechend verbessert werden können. (Beifall).

Die Herren Abgeordneten Prälat Alois Karlon und Genossen haben in der, während der Sitzung des hohen Landtages am 21. März l. J. zur Verlesung gelangten Interpellation unter Hinweis auf die anlässlich der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wiederholt von der Regierung erfolgten Aussprüche, daß es vom gesetzlichen Standpunkte aus Jedermann unverwehrt sei, bei Thierkrankheiten nicht feuchenartiger Natur das erkrankte Thier von wem immer behandeln zu lassen und unter Hinweis auf eine in der Sitzung dieses hohen Landtages vom 11. Februar 1895 vom damaligen Statthalter gleichlautend abgegebene Erklärung darüber Beschwerde geführt, daß in jüngster Zeit wiederholte Abstrafungen wegen solcher thierärztlicher Behandlungen vorgekommen sind und daran die Anfrage geknüpft, „ob mir dieser Stand der Angelegenheit bekannt sei und was ich zu thun gedenke, um Abstrafungen von Praktikern, die im Gesetze nicht begründet sind, in Zukunft hintanzuhalten?“

Ich habe die Ehre hierauf Nachstehendes zu erwidern: Es gelangte in letzterer Zeit nur Ein solcher Fall in Folge der von der Partei — einem Gastwirth in Stainz — ergriffenen Berufung zu meiner Kenntnis.

Das bezügliche Erkenntnis wurde bereits mangels eines strafbaren Thatbestandes von Amtswegen behoben, (Rufe: „Bravo!“) und habe ich anlässlich dieses Falles die Gelegenheit wahrgenommen, sämtlichen politischen Unterbehörden zu eröffnen, daß in der Ausübung der Thierheilkunde durch Empiriker, insolange ein strafbarer Thatbestand nicht zu erblicken sei, als die Behandlung sich nicht auf Thierkrankheiten erstreckt, welche unter das allgemeine Thierseuchen- oder Rinderpestgesetz fallen.

Ich glaube hiedurch künftigen, ungerechtfertigten Abstrafungen wirksam entgegen getreten zu sein. (Beifall).

Die Herren Abgeordneten Walz und Genossen haben in der Landtagsitzung vom 9. Mai in einer an mich gerichteten Interpellation Beschwerde darüber erhoben, daß sich am 28. April d. J. zwischen 3 und 4 Uhr Morgens, über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Deutsch-Landsberg ein Gendarm bei mehreren Grundbesitzern Neurathberg nächst Stainz eingefunden und dortselbst Hausdurchsuchungen vorgenommen habe, um nach einer Brochüre zu fänden, welche die „Los von Rom“-Bewegung behandle, ein Vorgang, durch welchen ein straflicher Mißbrauch der Amtsgewalt begangen worden sei. Ich werde, nachdem ich über diesen Fall authentische Informationen eingeholt habe, die Ehre haben, dem hohen Hause über die den obigen Angaben zu Grunde liegenden Thatfachen in Kürze Mittheilung zu machen.

Es ist richtig, daß am bezeichnetem Tage ein Gendarm des Postens Stainz die Ortschaft Neurathberg, der Gemeinde Gamsgebirg, auf einem Dienstgange berührte und hiebei einem ihm zu Theil gewordenen Auftrage nachkommend, nach der Verbreitung von gerichtlich beschlagnahmten Druckschriften forschte, welche Verbreitung sich bekanntlich nach dem Gesetze als eine strafbare Handlung darstellt. Der Gendarm wandte sich zunächst an den Gemeindevorsteher Anton Fürpaß, dessen Haus er, nachdem er lediglich mit dem Genannten eine kurze Rücksprache gepflogen hatte, bald wieder verließ. Er begab sich von da zum Grundbesitzer Anton Flißer, traf denselben jedoch nicht mehr zu Hause an, sondern wechselte nur einige Worte mit dessen, bei der Hausthüre stehenden Sohne und ging hierauf zum Besitzer Anton Amreich, mit welchem er ebenfalls bei der Hausthüre zusammentraf. Der Gendarm verließ sodann die Ortschaft Neurathberg.

Diese Vorgänge spielten sich nicht zwischen 3 und 4 Uhr, sondern zwischen 5 und 6 Uhr morgens ab, einer Zeit, welche in Anbetracht der Tageseinteilung der ländlichen Bevölkerung, gewiß nicht als eine ungewöhnliche erscheint und wurde hiebei vom Gendarm nur ein einziges Haus, das des Gemeindevorstehers, für kurze Zeit betreten.

Nach dieser Darstellung glaube ich kaum hervorheben zu müssen, daß das Vorgehen des Gendarmen in dem besprochenen Falle, keinerlei Incorrectheit, noch viel weniger aber, die von dem Herrn Interpellanten behauptete Verletzung des Hausrechtes oder einen Mißbrauch der Amtsgewalt involvirt.

Ich möchte nun die Gelegenheit benützen, um auf die Beschwerde zurückzukommen, welche der Herr Landtagsabgeordnete Freiherr v. Rokitsansky in der Sitzung vom 12. Mai gegen die Regierung des Landes Steiermark aus Anlaß der Berathung einer diesem Gegenstande allerdings etwas ferner liegenden Vorlage erhoben hat. Der Herr Abgeordnete hat — wenn ich mich recht erinnere — sich darüber beklagt, daß von der politischen Behörde in Obersteiermark eine „Razzia“ gegen die Mitglieder des „Bauernbundes“ angeordnet und daß in Durchführung dieses Befehles in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Judenburg das publicistische Organ seiner Partei durch die Gendarmerie in den Häusern der Abonnenten confiscirt worden sei.

Ich habe nicht unterlassen, auch rücksichtlich dieser Beschwerde so rasch und so eingehend als dies in der kurzen Zeit erfolgen konnte, Erhebungen zu pflegen und ich war hiebei — dessen wolle der Herr Abgeordnete überzeugt sein — von der Absicht geleitet, einer nun zur Kenntniß gelangenden Gesetzes-Verletzung oder Ungehörig-

keit mit allem Nachdrucke entgegen zu treten. Auf Grund dieser Erhebungen, deren Resultat mir nunmehr vorliegt, stehe ich nicht an, ganz offen und unummwunden, wie dies meiner Gewohnheit entspricht, wenn auch mit einigen Bedauern zu constatiren, daß der Herr Abgeordnete Freiherr v. Rokitsansky von seinen Gewährsmännern wenigstens theilweise richtig informirt wurde.

Es ist Thatsache, daß der Gendarm, dessen Namen der Herr Abgeordnete anzuführen in der Lage war, am 28. April d. J. in den Gemeinden Schönberg und Spielberg verschiedene Ortsinsassen aufsuchte und gesprächsweise befragte, wer dem „Bauernbunde“ als Mitglied angehöre, was dieser Verein bezwecke u. dgl.

Es ist ferner Thatsache, daß der Gendarm hiebei das Gespräch auch auf die Zeitung der „Bauernfreund“ und deren Verbreitung lenkte, daß er in 4 Fällen und zwar bei den Gastwirthen Mitterhuber, Siebenherz und Brunner und beim Mühlenbesitzer Lacher, im ganzen 8 Exemplare des „Bauernfreund“ und „Bauernbündler“ an sich nahm, wie er angab, um sie durchzusehen.

Nach den mir vorliegenden ausdrücklichen Erklärungen der oben genannten Besitzer wurden jedoch diese Zeitungsnummern vom Gendarm in keinem Falle abverlangt, sondern demselben freiwillig zur Verfügung gestellt mit dem Beisage, daß auf deren Rückstellung nicht reflectirt werde, die älteren Nummern wurden aus Laden hervorgeholt und der Gendarm aufgefordert, dieselben auch zum Lesen mitzunehmen. Es ist daher unrichtig, daß diese Zeitungen confiscirt wurden und war dies auch absolut nicht beabsichtigt.

Ich constatiere aber ferner, und betone dies ausdrücklich, daß weder Seitens der Bezirkshauptmannschaft Judenburg an das Gendarmerie-Posten-Commando in Knittelfeld, noch seitens dieses letzteren an den betreffenden Gendarm ein dieses Vorgehen begründende Weisung ergangen ist. Letzterer unterließ es, bei der Rückkehr von seinem Dienstgange am 28. April dem vorgeetzten Posten-Commando eine Meldung über die gerügten Vorfälle zu erstatten und die Bezirkshauptmannschaft erhielt von denselben erst Kenntniß, als sie von mir beauftragt wurde, im Gegenstande Erhebungen zu pflegen. Der Gendarm selbst scheint sich des Unangemessenen seines Vorgehens übrigens bald bewußt worden zu sein, da er nach einigen Tagen bestrebt war, dasselbe in den Augen der Betheiligten aufzuklären und zu entschuldigen.

Der Herr Abgeordnete wolle aus dem Gesagten die Erkenntniß schöpfen, daß die zwar keinen ungesetzlichen Uebergriß involvirenden, jedoch als unmotivirt und eigenmächtig zu mißbilligende Handlungsweise eines einzelnen behördlichen Organes vielleicht nicht in ganz begründeter

Weise zu einem schwerwiegenden Vorwurfe gegen die politischen Behörden des Landes verallgemeinert wurde.

Ich hätte es selbstverständlich nicht unterlassen, diese Aufklärung auch ohne die früher erwähnte, geharnischte Rede des hochverehrten Herrn Abg. Rokitsansky dem hohen Hause zu geben und ich meine, es wäre auch loyaler gewesen, wenn der Herr Abgeordnete den normalen Weg der Interpellation eingeschlagen und es unterlassen hätte, aus Anlaß eines heterogenen Gegenstandes einen persönlichen Ausfall auf mich zu unternehmen.

Ich glaube in der That annehmen zu dürfen, daß der Herr Abg. Baron Rokitsansky selbst heute der Meinung ist, daß seine damalige Rede im Interesse der Freiheit nicht unbedingt nothwendig war, daß es ihm aber nur um den Effect einer solchen Rede zu thun war; das will ich bei der guten Meinung, welche ich vom Herrn Landtagsabgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky habe, heute absolut nicht annehmen. (Beifall.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über die Landtags-Beilage Nr. 139, Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die theilweise Reorganisation der Rangverhältnisse im landschaftl. Secretariate.**

(Beil. Nr. 191.)

Berichterstatter ist der Abgeordnete Excellenz Graf Kottulinsky.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, Namens des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend theilweise Aenderungen in der Organisation des landsch. Secretariates zu berichten. In seiner Vorlage stellt der Landes-Ausschuß dar, daß die Rangverhältnisse und die Organisation des landschaftl. Secretariates derartige seien, daß die einzelnen Beamten dieses Amtes nur nach unverhältnißmäßig langer Zeit eine Beförderung erhoffen können und daß überhaupt diese Beamten in die wenigen höheren Stellen dieses Amtes vorzurücken naturgemäß in Folge der selten eintretenden Aperturen nur selten in der Lage sind. Aus einer Darstellung des gegenwärtigen Standes des Secretariates ergibt sich die Wichtigkeit dieser Angabe des Landes-Ausschusses. Das Secretariat besteht dormalen, wenn wir von dem obersten Chef desselben, dem Landrathe absehen, aus einem Secretär I. Classe, 3 Secretären II. Classe, 2 Concipisten I. Classe und 2 Concipisten II. Classe. Aus dieser Eintheilung der verschiedenen Rangclassen entnehmen Sie bereits, daß höhere Rang-

classen weniger sind und die niederen mehr, und daß namentlich nur eine Stelle eines Secretärs I. Classe systemisirt ist. Der Landes-Ausschuß hat nun in pflichtgemäßer Wahrung der berechtigten Interessen der Landesbeamten auf diesen Uebelstand hingewiesen und insbesondere betont, daß die Beamten des Secretariates bei jeder Vermehrung der Landesagenden, welche in den letzten Jahren bekanntlich immer im Zunehmen sind, auch bedeutend mehr in Anspruch genommen worden sind, als früher und daß dieselben auch mit aner kennenswerthem und lobenswerthem Eifer bestrebt sind, ihren Dienstespflichten in jeder Weise gerecht zu werden.

In Würdigung aller dieser Verhältnisse hat sich der Finanz-Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses vollinhaltlich angeschlossen.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Schwergewicht der Administration des Landes-Ausschusses in Secretariates liegt und daß es im hohen Grade wünschenswerth ist, daselbe in einer Weise zu organisiren, daß der Eintritt in dasselbe für talentirte und vorzüglich qualifizierte Kräfte jederzeit einen Anreiz hat. Während nun der Staatsdienst in dieser Richtung Candidaten der Beamtenlaufbahn schon aus dem Grunde weitaus größere Vortheile bietet, indem dort eine raschere Beförderung möglich ist, indem dort höher dotirte Stellen zu erreichen sind und der Staatsdienst außerdem noch mannigfach andere Vortheile seinen Mitgliedern bietet, so ist es wohl nur gerechtfertigt, wenn diese mindergünstigen Verhältnisse im Landesdienste einigermaßen ausgeglichen werden durch die Ermöglichung einer etwas rascheren Beförderung als bisher. Der finanzielle Effect einer solchen Veränderung in der Organisation, würde bei der Zugrundelegung der dormaligen Gehalte einen Mehraufwand von 2.600 fl. betragen; würde jedoch der hohe Landtag in eine allgemeine Erhöhung der Bezüge der Landesbeamten u. zw. in eine Gleichstellung mit jenen der Staatsbeamten eingehen, so würde diese Erhöhung einen Betrag von 3.000 fl. erreichen.

Der Landes-Ausschuß beantragt die Organisirung des Secretariates in der Weise zu ändern, daß 3 Secretärstellen I. Classe, 3 Secretärstellen II. Classe und 2 Concipistenstellen I. Classe systemisirt werden, während die 2 Concipistenstellen II. Classe gänzlich aufgelassen werden sollen.

Der Finanz-Ausschuß schließt sich den Erwägungen des Landes-Ausschusses vollinhaltlich an und erlaubt sich, die Annahme der diesfälligen Anträge des Landes-Ausschusses dem hohen Hause zu empfehlen.

Allerdings hat sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt gesehen, noch einen dritten Punkt zur Annahme dem

hohen Hause zu empfehlen, und das ist eine Bedingung, bezüglich der Aufnahme von Bewerbern um eine Stelle im Secretariate. Obwohl die Mehrzahl der Beamten des Secretariates bisher immer eine entsprechende staatliche practische Prüfung abgelegt und nachgewiesen haben, so besteht doch keine diesfällige Norm und Instruction und erschien es dem Finanz-Ausschusse rathlich und wünschenswerth, dies ausdrücklich festzusetzen.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses lauten daher übereinstimmend mit jenen des Landes-Ausschusses folgendermaßen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das landschaftliche Secretariat hat aus einem Landrathe in der VI., drei Secretären I. Classe in der VII., drei Secretären II. Classe in der VIII., endlich zwei Concipisten I. Classe in der IX. Rangscasse zu bestehen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diese Organisation des landschaftlichen Secretariates sofort in Durchführung zu bringen.

3. Die Aufnahme in das landschaftl. Secretariat ist von der Ablegung einer practischen Staatsprüfung (politisch-practische Prüfung, Finanzprocuratursprüfung oder Richteramtprüfung) abhängig.“

Landes-Ausschußbeisitzer Franz Graf **Attems**: Punkt 1 der Anträge des Finanz-Ausschusses könnte auch zur Meinung führen, daß dem Secretariate außer den in diesem Punkte 1 namhaft gemachten, juristischen Beamten, keine sonstigen Beamten angehören. Dem ist aber thatsächlich nicht so, indem 4 Beamte, 3 landwirthschaftlicher Natur und der Revisor der Reichsbahn, thatsächlich auch dem Secretariate zugetheilt sind. Ich möchte in dieser Hinsicht nur hinweisen auf den Beschluß des hohen Landtages, der vor beiläufig 8 Tagen gefaßt wurde, wo es heißt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, es werde die Stelle eines Wein- und Obstbau-Commissärs in der VIII. Rangscasse im Secretariate systemisirt.“ Dieser Antrag des Finanz-Ausschusses wurde auch vom hohen Landtage angenommen. Es sind thatsächlich 4 Beamten, nicht juristische Beamten dem Secretariate zugetheilt. Um nun zu vermeiden, daß diese Beamten, welche gewiß auf diese Zuteilung zum Secretariate mit Recht Gewicht legen, aus dem Secretariate ausgeschlossen werden, möchte ich mir erlauben zu Punkt 4 folgenden Zusatzantrag zu stellen (liest):

„4. Die dem Secretariate sonst beigegebenen Beamten, von welchen eine juristische Vorbildung nicht gefordert wird, werden in ihren Amts- und Rangverhältnissen durch diese Beschlüsse nicht berührt.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt. Die Debatte wird hierauf geschlossen).

Berichterstatter Graf **Kottulinsky**: Bezüglich des Antrages des geehrten Herrn Landesauschuß-Referenten kann ich für meine Person nur meine volle Zustimmung dazu aussprechen, weil es thatsächlich vollkommen richtig ist, daß in Folge von mehreren Landtagsbeschlüssen einzelne Beamten nicht juridischer Qualification dem Secretariate zugetheilt sind und es kann nur zur Vermeidung von Mißverständnissen dienen, wenn dieser Antrag angenommen wird.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses, sowie der Zusatzantrag des Landes-Ausschuß-Beisitzers Franz Grafen Attems, werden angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ueber den nächsten Punkt der Tagesordnung wird gleichfalls im Namen des Finanz-Ausschusses der Herr Abg. Graf Kottulinsky berichten. Bevor Se. Excellenz damit beginnt, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß heute das Petitions-Verzeichnis Nr. 60 aufgelegt worden ist, welches Anträge des Finanz-Ausschusses zu mehreren von Seite der Beamtenschaft eingebrachten Petitionen enthält und es wäre vielleicht zweckmäßig, wenn das hohe Haus genehmigen wollte, daß der Herr Berichterstatter anlässlich des Berichtes über die Beilage Nr. 192, auch den Bericht über diese Petitionen anschließen würde.

(Die Berichterstattung wird beschlossen.)

Wir kommen nun zum

**Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition des Vereines der Landesbeamten, um die volle Gleichstellung der Bezüge der Landesbeamten mit jenen der k. k. Staatsbeamten mit der Geltung vom 1. Oktober 1898.**  
(Petition Nr. 223.)

(Beilage Nr. 192.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne):

Hoher Landtag! Der Verein der Landesbeamten hat sich mit einer eigenen Petition unter entsprechender Darlegung der einschlägigen Verhältnisse mit der Bitte an den hohen Landtag gewendet, die Bezüge der Landesbeamten mit jenen der Staatsbeamten nach dem Gesetze vom Jahre 1898 gleichzustellen. In dieser Petition sind einbezogen, respective sie geht aus von den Beamten der fünf Landesämter, das ist vom Secretariate, von der Buchhaltung, dem Obereinnehmeramte, dem Bau-

amte und den Hilfsämtern und weiters von den Beamten der Landesanstalten, und zwar des Joanneums, des allgemeinen Krankenhauses, der Versorgungsanstalten-Verwaltung, der Zwangsarbeitsanstalt Messendorf, der Naturalverpflegungsstationen-Inspectoren, der Landesturnanstalt, der Hufbeschlagslehr- und Thierheil-Anstalt, der Landesforstverwaltungen Admont und St. Gallen, der Landes-Wanderlehrer, der pomologischen und chemischen Versuchsstation in Graz und Marburg, der Landes-Irrenanstalt Feldhof und Schwanberg und der Landes-siechenhausverwaltungen.

Nicht einbezogen in diese Petition sind die Beamten einer weiteren Reihe von Landesanstalten und Instituten und zwar aus dem Grunde, weil wie die Petenten selbst angeben, einerseits diese Angestellten mit Dienstvertrag angestellt sind oder weil andererseits bezüglich dieser Anstalten es keine Analogien in dem Bereiche der Staatsverwaltung gibt, daher die betreffenden Angestellten mit dem Gehaltsschema der Staatsbeamten nicht in Vergleich gezogen werden können. Behufs einer richtigen Beurtheilung dieser Petition sei mir gestattet, ganz kurz auf die Geschichte der letzten Gehaltsregulirung der Beamten-schaft des Landes zurückzuverweisen.

Es wird den geehrten Herren gewiß noch in Erinnerung sein, daß in Folge einer im Jahre 1895 eingebrachten Petition der Landesbeamten sich der hohe Landtag mit dieser Frage im Jahre 1896 eingehend beschäftigt hat. Im Jahre 1896 hat der Landes-Ausschuß in Folge eines früheren Landtagsbeschlusses dem hohen Landtage eine Vorlage gebracht, worin er die Beamten folgender Aemter und zwar des Secretariates, der Buchhaltung, des Obereinnehmeramtes, des Landesbauamtes, der Hilfsämter, des Joanneums, der Turnanstalt, der Versorgungsanstaltenverwaltung, der Zwangsarbeitsanstalt und der Inspectoren der Natural-Verpflegungsstationen in die bezüglich der Staatsbeamten bestehenden sechs untersten Rangklassen eintheilte und in Vorschlag brachte, deren Bezüge mit den Staatsbeamten der betreffenden Rangklasse gleichzustellen. Weiters hat damals der Landes-Ausschuß in Aussicht genommen, auch alle übrigen Beamten, auch jene, bezüglich deren eine Gehaltsregulirung damals nicht stattgefunden hatte, ebenfalls in eine Rangklasse einzureihen und zwar aus dem Grunde, um denselben einerseits in der Beamtenhierarchie des Landes einen gewissen Rang zuzuerkennen, andererseits darnach deren Diäten bei Reisen und Verwendung außerhalb des Amtes bestimmen zu können. Der hohe Landtag ist nun damals auf diese Anträge des Landes-Ausschusses vollinhaltlich eingegangen; er hat die eben genannten Beamten des Landes in sechs Rangklassen eingetheilt und denselben

die gleichen Gehalte, wie sie damals bei den Staatsbeamten bestanden haben, zuerkannt, indem er sie bezüglich der Gehalte, Activitätszulagen und Subsistenzzulagen mit den Staatsbeamten in den betreffenden Rangklassen gleichgestellt hat.

Es ist nun unschwer zu verstehen, wenn die Landesbeamten, nachdem sie erst vor drei Jahren ausdrücklich über Beschluß des Landtages in gleiche Rangklassen wie die Staatsbeamten eingetheilt worden sind, wenn sie, nachdem die Staatsbeamten eine Gehaltserhöhung und Regulirung im vergangenen Jahre erfahren haben, neuerlich die Gleichstellung mit den Staatsbeamten wünschen und anstreben. Zu einer richtigen Beurtheilung der Berechtigung dieses Wunsches möchte ich Folgendes anführen.

Wenn man dieses Verlangen und diesen Wunsch lediglich vom Standpunkte des Interesses der Landesbeamten selbst auffaßt, so möchte ich doch hervorheben, daß der hohe Landtag, welcher die Bezüge seiner Beamten erst vor drei Jahren festgesetzt und geregelt hat, hiebei wohl von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß er diese Bezüge in einer den Lebensbedürfnissen entsprechenden und einer mit den finanziellen Kräften des Landes vereinbarlichen Weise und Ausmaß festgesetzt hat und hiebei von der Ansicht ausgegangen ist, für eine absehbare Zeit diese Verhältnisse endgiltig geregelt zu haben. Dieser Ansicht hat der hohe Landtag damals auch dadurch Ausdruck gegeben, daß er den ausdrücklichen Beschluß gefaßt hat, daß hiemit die Action zu einer Verbesserung der Bezüge der Landesbeamten endgiltig abgeschlossen ist. Betrachtet man jedoch diese Bestrebungen der Landesbeamten von einem anderen Gesichtspunkte, nämlich von jenem des Interesses der Landesverwaltung, so wird man in einer Beziehung oder wenigstens bezüglich eines Theiles der Beamten-schaft zu einem etwas anderen Schlusse kommen. Es ist wohl gar kein Zweifel, daß die staatliche Bureaucratie dieser viele tausende Mitglieder umfassende große Körper in Fragen der Gehaltsbestimmung und Regulirung eine führende Rolle einnimmt, auch gegenüber anderen Verwaltungskörpern, also auch gegenüber den autonomen Behörden, denn es ist vollkommen klar, daß derjenige, der sich der Beamtenlaufbahn zu widmen geneigt ist, sich mit Vorliebe größeren Verwaltungskörpern zuwendet, abgesehen von der größeren Bezahlung, aber auch angelockt durch die Möglichkeit, dort rascher und eine höhere Carrière zu machen und um sich der mannigfachen anderen Vortheile, welche die Staatsverwaltung ihren Beamten zu gewähren in der Lage ist, erfreuen zu können.

Wenn die Landesverwaltung in dieser Richtung nicht gleichen Schritt mit der Staatsverwaltung hält, wäre zu besorgen, daß bei gewissen Aemtern sich allmählich der

Nachwuchs von geeigneten Bewerbern verringern würde, ja sogar die Qualität und das Niveau dieser Aemter hiedurch mit der Zeit herabgedrückt werden könnte, weil alle besser qualifizirten Bewerber sich eben dem Staatsdienste zuwenden könnten. Das gilt wohl in erster Reihe von jenen Aemtern, von welchen eine Hochschulbildung, einerseits eine juristische, andererseits eine technische Hochschulbildung erfordert wird, das ist bei dem Lande das Secretariat und das Bauamt. Es ist eine notorische Thatsache, daß auch der Staatsverwaltung mitunter schon bei dem politischen Verwaltungsdienste und auf dem Gebiete der Justizverwaltung ein Nachwuchs jüngerer Kräfte zeitweise fehlt und schwächer wird und ebenso sicher ist es, daß im Staatsbaudienste es immer schwieriger wird, entsprechende Bewerber zu gewinnen, weil ja bekanntlich auf dem Gebiete der Groß-Industrie für die technischen Hilfskräfte eine viel lohnendere Beschäftigung gefunden werden kann. Ähnliche Verhältnisse mögen auch immerhin Anwendung finden auf die Buchhaltung und auf das Obereinnehmeramt und auch die Beamten dieser beiden Aemter versehen ja eigentlich die gleichen Functionen, haben die gleichen Obliegenheiten, müssen die gleiche Qualifikation nachweisen, wie im Staatsdienste. Es erscheint daher gewiß gerechtfertigt, um die Verwaltung des Landes auf gleicher Höhe erhalten zu können, um das Niveau dieser Aemter nicht etwa sich verringern zu lassen mit der Zeit, wenn man diesen Anforderungen entspricht und das Land bezüglich der Gehalte dieser Beamten nicht hinter jenen der Staatsbeamten zurückbleibt und aus diesen Erwägungen wird Ihnen der Finanz-Ausschuß die Gleichstellung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Bauamtes, des Obereinnehmeramtes und der Hilfsämter mit den Bezügen der Staatsbeamten empfehlen.

Um einem etwaigen Mißverständnisse zu begegnen, möchte ich gleich beifügen, daß der Finanz-Ausschuß unter den mit den Staatsbeamten gleichzustellenden Beamten des Secretariates nur die juristischen Beamten des Secretariates verstanden wissen will und diese Gehaltsregulierung nur so aufgefaßt hat, weil die anderen Beamten dem Secretariate nur zugetheilt sind.

Was die Beamten der von mir früher erwähnten Landesanstalten betrifft, glaubt der Finanz-Ausschuß bezüglich dieser einen anderen Standpunkt vertreten zu sollen und zu können.

Es ist wohl zweifellos, daß während die Administration im engeren Sinne des Wortes in den unbedingten Pflichtenkreis des Landes nach der Landesordnung gehört und zu dieser Administration in erster Linie die früher fünf genannten Landesämter unbedingt nothwendig sind und dem Landes-Ausschusse zur Besorgung dieser Agen-

den beigegeben sind, daß die anderen verschiedenen Landesanstalten und Landesinstitute als solche Leistungen des Landes sich darstellen, welche daselbe entweder freiwillig übernommen oder freiwillig errichtet hat, und daß es daher dem Belieben des Landes und seinem Ermessen freigestellt sein muß, diese Anstalten und Institute in einem Umfange und in einer Bedeutung zu erhalten, als wie es eben das Land mit seinen finanziellen Kräften vereinbarlich findet; also bezüglich dieser Anstalten ist nach Ansicht des Finanz-Ausschusses das Land nicht veranlaßt und verpflichtet, den Aenderungen im Bereiche der Befoldungen der Staatsbeamten unbedingte Gefolgschaft zu leisten. Es dürfte das auch aus dem weiteren Grunde nicht nothwendig sein, weil sich bezüglich mehrerer dieser Anstalten eine Analogie mit den Anstalten im Bereiche der Staatsverwaltung nicht finden und nicht herstellen läßt, weil viele dieser Anstalten den speciellen Landesbedürfnissen und Landeseigenthümlichkeiten angepaßt sind und es nicht zu beforgen ist, wenn das Land bezüglich dieser Beamten die Gehalte mit den Staatsbeamten nicht gleichgestellt, künftig nicht entsprechende Bewerber und einen entsprechenden Nachwuchs zu finden. Der Finanz-Ausschuß hat aus diesen Erwägungen geglaubt, Ihnen nicht empfehlen zu sollen, die Beamten auch dieser Anstalten mit den Staatsbeamten gleichzustellen, wobei er jedoch ausdrücklich anerkannt hat, daß er zu diesem Antrage lediglich durch finanzielle Erwägungen geleitet worden ist und sehr gerne bereit ist, die verdienstlichen Leistungen auch dieser Landesbeamten volllauf und nach jeder Richtung hin anzuerkennen.

Der finanzielle Effect, welchen eine solche Gehaltsregulierung, beziehungsweise Gleichstellung der Landesbeamten mit den Staatsbeamten bewirken würde, ist der, daß die Erhöhung der Gehalte der Beamten die bei den fünf Landesämtern einen Mehrbetrag von 20.360 fl. ausmachen würde, während die Ausdehnung der gleichen Maßregel auf die anderen Landesanstalten jenen Betrag um weitere 14.820 fl. erhöhen würde, daher sich ein Gesamtmehrerfordernis von 35.180 fl. darstellen würde. Wie gesagt, stellt jedoch der Finanz-Ausschuß nur den Antrag, die Gehalte der Beamten der Landesämter zu erhöhen und würde das nur einen Mehraufwand von 20.360 fl. ausmachen, welcher, wenn diese Gehaltserhöhung mit 1. Juli l. J. in Wirksamkeit treten soll, nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses in das heurige Landesbudget mit der Hälfte, im Betrage von rund 10.000 fl. einzustellen wäre.

Ich erlaube mir aus allen diesen Erwägungen folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:



1. Die Gehalte und Activitätszulagen der Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obergewermeisters-Amtes und der Hilfsämter, werden mit den durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, festgesetzten Bezügen der Staatsbeamten in den gleichen Rangklassen gleichgestellt, wogegen die mit dem Landtagsbeschlusse vom 11. Februar 1896 den Landesbeamten gewährten Subsistenzzulagen bei den Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obergewermeisters-Amtes und der Hilfsämter gleichzeitig eingestellt werden.

2. Diejenigen Landesbeamten, welchen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 11. Februar 1896 das Quartiergeld, beziehungsweise die Activitätszulage in ihre Pension einzurechnen wäre, haben die Erklärung abzugeben, ob sie ihre gegenwärtigen, zur Pensionsgrundlage dienenden Bezüge behalten wollen oder die neuregulirten Bezüge ansprechen, in welchem letzteren Falle sie die ausdrückliche Erklärung abzugeben haben, daß sie auf die Einrechnung ihres Quartiergeldes, beziehungsweise der Activitätszulage in ihre Pension Verzicht leisten. Die Verweigerung der Abgabe einer Erklärung ist dem Verzicht auf die neuen regulirten Bezüge gleichzuhalten.

3. Die Verfügungen sub 1 und 2 treten mit 1. Juli 1899 in Kraft und wird der Landes-Ausschuß mit deren Durchführung beauftragt.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, vorliegende Petition bezüglich der in diese Gehaltsregulirung nicht einbezogenen Beamten in Absicht auf etwa diesfalls maßgebende frühere Landtagsbeschlüsse oder obwaltende besondere Rücksichten und Bedürfnisse einer eingehenden Würdigung zu unterziehen und hiernach in der nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Anträge zu stellen.

5. Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 147 des Landesbibliothekars Dr. Zwiedineck.

Zu Punkt 2. Bezüglich dieser Bestimmung erlaube ich mir nur kurz beizufügen, daß sie nothwendig erscheint, als eine Durchführungsverordnung, weil nach dem letzten Landtagsbeschlusse des Jahres 1896 den Beamten nach dem früheren Systeme Quartiergelder gemährt waren, welche in die Pension einzurechnen waren nach den damaligen Bestimmungen, während nunmehr nach dieser Gehaltsregulirung die Beamten keine Quartiergelder, sondern Activitätszulagen, gleich den Staatsbeamten beziehen, diese Activitätszulagen aber ebenso wie im Staatsdienste in die Pension nicht einzurechnen sind und es muß daher, um zu verhindern, daß der Landesbeamte,

welcher noch das frühere Quartiergeld bezieht, daß dieser einerseits bei der Pension die erhöhten Gehaltsbezüge in Anspruch nimmt und andererseits das Verlangen stellt, daß ihm das frühere Quartiergeld in die Pension eingerechnet wird, wodurch die Pension unverhältnismäßig höher wäre und nicht gleichartig mit jener wäre, wie sie bei den Staatsbeamten in Kraft ist, diese Durchführungsbestimmung beschlossen werden.

Es schien ferner dem Finanz-Ausschusse nicht angemessen, über die Petition der anderen Landesbeamten schlankweg zur Tagesordnung überzugehen, ohne nicht alle diesfalls maßgebenden Verhältnisse, erworbene Rechtsansprüche oder frühere Landtagsbeschlüsse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Nachdem es aber dem Finanz-Ausschusse mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurze Zeit, die ihm zu Gebote stand, nicht möglich war, und auch in die Frage einer Organisation der Landesanstalten mit Gründlichkeit einzugehen, so erschien es dem Finanz-Ausschusse für zweckmäßig, in dieser Richtung die Petition dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und eventuellen Antragstellung zu überweisen.

Mit diesen Anträgen erledigt sich die Petition Nr. 147 des Landesbibliothekars Dr. Zwiedineck, welcher für seine Person allein eine separate Petition überreicht hat, in welcher übrigens das gleiche Begehren gestellt wird.

Abg. Dr. Ritter von **Schreiner** (St.-G. Graz): Ich weiß recht wohl, daß es mißlich ist, einen Abänderungs- oder Zusatzantrag in einer Gehaltsregulirungsfrage zu stellen, ohne daß man sich vorher einer gewissen Zustimmung oder eines Beifalles von irgend einer Seite versichert hat; dessenungeachtet glaube ich, daß ich als alter Personalreferent im Landes-Ausschusse doch nicht ganz schweigen kann. Ich bin nämlich überzeugt, daß, wenn die vorliegende Frage nicht im Wege einer Petition sondern im Wege einer Vorlage des geehrten Landes-Ausschusses gekommen wäre, eine große Anomalie und ich möchte schon sagen — es ist in der gestrigen Lehrsdebatte dieser Ausdruck gebraucht worden — eine Gattung Ungerechtigkeit gegen eine gewisse Kategorie von Subalternbeamten durch diesen Antrag des hohen Landes-Ausschusses vermieden worden wäre. Durch die Gleichstellung der Beamten des Secretariates, der Buchhaltung etc., überhaupt der ganzen inneren Verwaltung des Landes mit den Staatsbeamten wird ein gewisses Princip zur Geltung gebracht, welches vom Landtage auch anerkannt wurde. Dessenungeachtet ist ein Theil und zwar gerade der jüngeren und schlechtest bezahlten Beamten von dieser Wohlthat ausgeschlossen, denn der Staat kennt in diesen Aemtern keine Practikanten, er kennt nur Beamten und Diurnisten. Nun, der niederste Beamte nach der XI. Rangklasse im Staate hat —

wenn ich recht unterrichtet bin — 800 fl. Gehalt und so ich nicht irre, 180 fl. Activitätszulage. Nun haben wir aber Practikanten bei der Buchhaltung, im Obereinnehmeramte — beim letzteren allerdings nur Einen — und bei den Hilfsämtern, welche ich im Voranschlage eingestellt sehe, mit 550 und 600 fl. Der neueste Voranschlag zeigt sie wenigstens noch mit 550 und 600 fl., ob der Finanz-Ausschuß etwas anderes beantragt hat, weiß ich nicht. Nun besteht die sonderbare Anomalie, daß Diurnisten, welche 1 fl. 75 kr. Taggeld beziehen, einen Jahresbezug von 638 fl. 75 kr. haben, also unter allen Umständen mehr beziehen, als die unterste Stufe der Beamten, oder doch Beamtenaspiranten, nämlich die Practikanten. Ich bin fest überzeugt, daß der Landes-Ausschuß das in seiner Vorlage gewiß berücksichtigt haben würde. Nun haben wir aber die Zurückweisung der Petition dieser Beamten rücksichtlich der Verbesserung ihrer Lage zu gewärtigen; denn ich sehe aus dem Petitionsbogen, daß alle anderen Petitionen, welche eingereicht worden sind und welche beabsichtigen, eine Besserung der Lage der Petenten herbeizuführen, es sind dies sechs, an den Landes-Ausschuß zurückgewiesen werden sollen, was ich ganz in der Ordnung finde, und ich habe dagegen nichts einzuwenden, denn ich will nicht, daß der Landes-Ausschuß bei einer systematischen Organisation übergangen wird. Ich habe mir daher einen Antrag vorbereitet, den ich im vorigen Jahre gelegentlich der Organisation der Landes-Buchhaltung gestellt habe und welchen der Landtag auch angenommen hat, wonach der Landes-Ausschuß ermächtigt worden ist, „von ihm als nöthig erkannte diesbezügliche Verfügungen schon im Laufe dieses Jahres gegen Einhebung der nachträglichen Genehmigung zu treffen.“ Ich wollte diesen Antrag ursprünglich bei der Petition Nr. 627 rücksichtlich der Landes-Hilfsämter stellen, allein mir kommt dieser Antrag doch gefährlich vor, da auch rücksichtlich des Bauamtes großartige systemale Aenderungen verlangt werden und man nicht bei einzelnen Aemtern eine Ausnahme machen kann; aber der Unbilligkeit der Schlechterstellung der Practikanten, die lange auf eine Anstellung warten müssen, möchte ich gerne mit meinem jetzigen Antrage begegnen und dieser Antrag würde lauten (liest):

„II. Die Adjuten der Practikanten in der Landesbuchhaltung, im Ober-Einnehmeramte und in den Hilfsämtern werden mit jährlich 720 fl. festgesetzt.“

Dieser Antrag würde, wenn ich annehme, daß noch Adjuten zu 550 fl. bestehen, was aber, wie es scheint, nicht mehr der Fall ist, selbst in diesem Falle nur 1470 fl. ausmachen; damit soll man aber die armen Jungen nicht

bis zum nächsten Jahre warten lassen und erlaube ich mir daher diesen Antrag dem gütigen Wohlwollen des hohen Hauses zu empfehlen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer**: Ich möchte mir vorerst erlauben zu dem Antrage, den Seine Excellenz der Herr Berichterstatter gestellt hat, einen Zusatz zu machen, nämlich im Antrage 1. Seine Excellenz hat bereits gesagt, daß die Gehalte und Activitätszulagen der juridischen Beamten des Secretariates, des Bauamtes und der Buchhaltung in ihren Rangklassen die Bezüge der Staatsbeamten haben sollen. Es ist meines Wissens kein definitiver Antrag gestellt worden und ich würde mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß es im Antrage 1 zu lauten hat (liest):

„Die Gehalte und Activitätszulagen der juridischen Beamten des Secretariates, des Bauamtes etc.“

Der Antrag würde so lauten und es würde mehr Sicherheit für uns sein, in welcher Weise wir vorzugehen haben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Gehalte und Activitätszulagen der juridischen Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes und der Hilfsämter, werden mit den durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. 172, festgesetzten Bezügen der Staatsbeamten in den gleichen Rangklassen gleichgestellt, wogegen die mit dem Landtagsbeschlusse vom 11. Februar 1896 den Landesbeamten gewährten Subsistenzzulagen bei den Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes und der Hilfsämter gleichzeitig eingestellt werden.“

Im Secretariate sind, wie früher bemerkt worden ist, auch andere Landesbeamten, zugetheilt. Es sind dies der Weinbaucommissär, der Revisor der Raiffeisencassen, dann noch sechs Herren, die nicht Juristen sind, und diese Gehaltsregulirung soll sich im Secretariate nur auf die juridischen Beamten beziehen.

Das wäre der Antrag, den ich stellen würde. Dann bitte ich, würde ich mir noch erlauben, einen zweiten Antrag zu stellen; der betrifft nämlich die Personalzulagen. Wir haben nämlich einige Beamte, welche Personalzulagen haben. Wie der hohe Landtag den betreffenden Herren die Personalzulage zuerkannt hat, ist er gewiß von der Voraussetzung ausgegangen, daß der betreffende Gehalt, wie er damals bestanden hat, ein zu geringer war und darum sind die Personalzulagen gegeben worden

und nachdem nun die Gehalte hinaufgesetzt werden, würde es nicht in der Intention des Landtages liegen, noch diese Vermehrung der Bezüge diesen Betreffenden zukommen zu lassen. Da stellt sich bei einem Herrn, der in der X. Rangscasse eingetheilt ist, der Gehalt auf 900 fl., Activitätszulage 240 fl. und Subsistenzzulage 80 fl. macht 1220 fl. und mit der Personalzulage per 300 fl., welche ihm der hohe Landtag gewährt hat, würden seine Bezüge im Ganzen 1520 fl. ausmachen.

Nach der Regulirung bekommt der betreffende Herr 1100 fl. Gehalt, 240 fl. Activitätszulage, das macht 1340 fl.; würde er die Personalzulage in der gleichen Weise wie früher erhalten, so würde er 1640 fl. bekommen und nachdem der hohe Landtag damals beabsichtigte, 1520 fl. zu gewähren, hätte er um 120 fl. mehr, als der Landtag seinerzeit beabsichtigt hat, ihm zuzuwenden. Der gleiche Fall ist berücksichtigt worden am 11. Februar 1896, wie die letzte Regulirung durchgeführt wurde, und da ist gesagt worden in den Anträgen, welche vom Landtage angenommen worden sind (liest):

„Personalzulagen und Steuerungsbeiträge werden insoferne die bei ihrer Verleihung getroffenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, in dem Verhältnisse, als das neue Gehalt und beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe das bisherige Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen.“

Ich würde mir daher erlauben, als zweiten Antrag zu stellen, daß man anreihen würde, den Anträgen des Finanz-Ausschusses und zwar als Punkt 5 (liest):

„Bezüglich der bestehenden Personalzulagen bleibt der Beschluß des Landtages vom 11. Februar 1896 aufrecht.“

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Ritter v. Schreiner anbelangt, so ist ja dadurch, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen wurde, die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit gegeben, daß der Landes-Ausschuß im nächsten Landtage mit definitiven Anträgen vor das hohe Haus kommen wird. Die Verhältnisse sind ja dem Landes-Ausschusse bekannt, und ich möchte nur bitten, daß nicht übersehen wird, daß diese Kategorie der Praktikanten die 550 fl. oder 600 fl. beziehen, definitive Posten sind. Der ist definitiv, der Betreffende, der diese 550 oder 600 fl. bezieht, während die Diurnisten mit 1 fl. 75 kr. nicht definitiv sind. Es ist das ein gewaltiger Unterschied, ob jemand Diurnist ist oder definitiver Beamter. Die Regulirung wird die Anträge, die der Landes-Ausschuß zu stellen haben wird, insoferne dieser Zuweisung, die früher beschlossen worden ist, gewiß regeln.

**Landeshauptmann:** Ich habe die Unterstützungsfrage zu stellen, bezüglich der Anträge des Herrn Dr. Schmiderer.

Bezüglich des ersten Antrages möchte ich bitten, mir zu gestatten, daß ich auf eine Wahrnehmung aufmerksam mache, die ich mir einbilde, gemacht zu haben. Wenn der Antrag so angenommen wird, wie ihn der Herr Dr. Schmiderer gestellt hat, so heißt es, die Gehalte und Activitätszulagen der juristischen Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinnehmeramtes und der Hilfsämter. Es würde das „juristisch“ auf alle diese Aemter sich beziehen und wir haben aber nur im Secretariate juristische Beamte, man müßte wieder sagen: des Secretariates, des Bauamtes u. s. w.

Abg. **Dr. Pink** (St.-G. Murau): Ich möchte diesen Antrag dahin abändern, daß man sagt „Secretäre und Concipisten“ dann ist die Sache vollkommen klar gestellt.

**Landeshauptmann:** Dann fällt der Landrath wieder weg.

Landes-Ausschuß-Beisitzer **Dr. Schmiderer:** Ich accomodire mich dem, was Seine Excellenz sagte, und stelle den Antrag, daß es heißen soll:

„Die juristischen Beamten des Secretariates, ferner die Beamten des Landes-Bauamtes u. s. w.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag auf Einschaltung des Antrages des Herrn Dr. Schmiderer zu Punkt 1 der Anträge des Finanz-Ausschusses lautet folgendermaßen:

An Stelle der 1. Zeile ist zu setzen: „Die Gehalte und Activitätszulagen der juristischen Beamten des Secretariates, ferner der Beamten des Bauamtes u. s. w.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Weiters wünscht Herr Dr. Schmiderer als Punkt 5 eingefügt:

„Bezüglich der bestehenden Personalzulagen bleibt der Beschluß des Landtages vom 11. Februar 1896 aufrecht.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Kottulinsky:** Ich verzichte.

**Landeshauptmann:** Gegenstand der Abstimmung sind die Anträge des Finanz-Ausschusses, sowie die Zusatzanträge der Herren Abgeordneten Dr. R. v. Schreiner und Dr. Schmiderer.

Den Zusatzantrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner glaube ich am besten als 2. Absatz zu Punkt 1 anfügen zu sollen.

Ich werde nunmehr Punkt 1 in der Fassung zur Abstimmung bringen, wie ihn der Herr Dr. Schmiderer in Vorschlag gebracht hat. Falls diese Fassung abgelehnt werden sollte, in der Fassung des Ausschusses in beiden Fällen.

Nachdem das entschieden ist, den Zusatzantrag des Herrn Dr. R. v. Schreiner, sodann die Punkte 2, 3 und 4, die accomodirt worden sind und schließlich den Antrag des Herrn Dr. Schmiderer als Punkt 5, wodurch der jetzt im Punkt 5 aufgeführte Antrag hinsichtlich der Petition des Bibliothekars als Punkt 6 ausfallen würde.

Nachdem nichts bemerkt wird, werde ich so vorgehen.

Der Punkt 1 in geänderter Fassung lautet (liest):

„1. Die Gehalte und Activitätszulagen der juristischen Beamten des Secretariates, ferner der Beamten des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinehmer-Amtes und der Hilfsämter, werden mit den durch das Reichsgesetz vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 172, festgesetzten Bezügen der Staatsbeamten in den gleichen Rangklassen gleichgestellt, wogegen die mit dem Landtagsbeschlusse vom 11. Februar 1896 den Landesbeamten gewährten Substanzzulagen bei den Beamten des Secretariates, des Bauamtes, der Buchhaltung, des Obereinehmer-Amtes und der Hilfsämter gleichzeitig eingestellt werden.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Daher entfällt die Abstimmung über den Antrag in der Fassung des Ausschusses.

Wir kommen nun zum Zusatzantrage des Herrn Dr. R. v. Schreiner, dieser lautet (liest):

„Die Adjuten der Praktikanten in der Landesbuchhaltung, im Obereinehmeramte und in den Hilfsämtern werden mit jährlich 720 fl. festgesetzt.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Punkte 2, 3 und 4 des Ausschusses, wie sie gedruckt vorliegen.

(Diese Anträge werden angenommen.)

Nunmehr kommt als Punkt 5 der Antrag des Herrn Dr. Schmiderer zur Abstimmung, welcher lautet (liest):

„Bezüglich der bestehenden Personalzulagen bleibt der Beschluß des Landtages vom 11. Februar 1896 aufrecht.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es ist nunmehr Punkt 5 des Antrages des Finanz-Ausschusses als Punkt 6 zu bezeichnen. Er lautet (liest):

„6. Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 147 des Landesbibliothekars Dr. Zwiédnek.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich bitte jetzt zu dem Petitions-Verzeichnisse Nr. 60 überzugehen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Kottulinský:** Petition Nr. 626, der Beamten des steiermärkischen Landes-Obereinehmeramtes, um Creirung einer II. Cassierstelle.

Es wird in dieser Petition des Weiteren ausgeführt, daß im Obereinehmeramte nur ein Cassier ist, während zwei Cassen bestehen und die zweite Casse von einem Officiale verwaltet wird. Nachdem die Geschäfte auch bei dieser Casse ganz gleich verantwortlich sind, wie die eines Cassiers, wird der Wunsch ausgesprochen, eine zweite Cassierstelle zu creiren, damit ist allerdings in Verbindung, daß wenn auch eine Cassierstelle neu creirt wird, dagegen eine untere Stelle aufgelassen werden soll. Wenn auch der Finanz-Ausschuß dieser Petition eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, war derselbe doch nicht in der Lage, auf dieselbe näher einzugehen, weil er der Ansicht ist, daß es nicht Sache des Finanz-Ausschusses, beziehungsweise des hohen Landtages sein kann, über Petitionen seitens der Beamten sich in organisatorische Aenderungen einzulassen, und daß es daher unbedingt zweckmäßig erscheint, derlei Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen, damit der Landes-Ausschuß mit einem wohlbegründeten Antrage an den Landtag herantrete. Aus diesem Grunde erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 659, der Bautechniker des steiermärkischen Landesbauamtes, sowie Petition Nr. 665 des Grazer Bautechniker-Ver-

eines um Verbesserung der materiellen Lage der Bau-techniker, resp. der technischen Hilfsbeamten im Landesbauamte. In dieser Petition werden zur Befriedigung dieser Wünsche 12 Punkte aufgestellt. Es werden da ziemlich weitgehende Wünsche ausgesprochen, welche sich wesentlich darauf beziehen, daß statt der gegenwärtigen provisorischen, lauter definitive Stellen geschaffen werden und daß diese technischen Hilfskräfte in ihren Bezügen mit jenen beim Stadtrathe Graz vollkommen gleichgestellt werden, woselbst dieselben allerdings ziemlich hohe Gehalte beziehen und auch den Anspruch auf feinerzeitige Pensionierung haben.

Ich kann bei diesen zwei Petitionen, wie ich gleich vorausschicke, sowie bei allen noch nachfolgenden Petitionen, nur den gleichen Grundsatz aussprechen, den ich früher darzuthun mir erlaubte, nämlich, daß es nicht zweckmäßig ist, auf solche organisatorische Fragen im Landtage selbst einzugehen, bevor nicht eine Aeußerung des Landes-Ausschusses selbst vorliegt und ich stelle Namens des Finanz-Ausschusses bezüglich beider Petitionen den gleichlautenden Antrag (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 302, der Hilfsbeamten der Landes-Hilfsämter-Direction, um Regelung, beziehungsweise Erhöhung ihrer Diurnen.

Ihre Wünsche zielen dahin ab, daß einerseits die Diurnen erhöht werden und andererseits den Diurnisten ein gewisser Anspruch gegeben wird, nach einer gewissen Dienstzeit in die höheren Diurnen einzurücken; außerdem wünschen dieselben auch Alterzulagen, und endlich die Gewährung des Titels von Kanzleibeamten.

Ich stelle bezüglich dieser Petition, sowie früher den Antrag (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 627, der Officiale, Kanzlisten und Praktikanten der Landes-Hilfsämter, um Schaffung mehrerer Stellen im Status der Landes-Hilfsämter.

Dieser Wunsch wird damit begründet, daß das Abancement für die jüngeren Beamten sehr langsam ist und daher es auch im Interesse des Dienstes gelegen

wäre, eine Neuorganisation in diesem Amte vorzunehmen.

Ich beantrage (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 629, die Beamten des Bauamtes wünschen auch eine Neuorganisation dieses Amtes, welche wesentlich darin bestehen soll, daß statt der jetzigen Stellen von zwei Bauräthen drei geschaffen werden und weiters auch in den Ingenieursposten eine Veränderung dahin gemacht werden soll, daß in den unteren Classen die Anzahl der Stellen verringert, dagegen in den höheren um ein oder zwei vermehrt werden sollen. Im Uebrigen wird diese Petition durch ein motivirtes Gutachten des Herrn Baudirectors empfohlen. Ich stelle Namens des Finanz-Ausschusses den Antrag (liest):

„Wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 666, der landschaftlichen Amts- und Musealdiener und =Portiere, um Aufbesserung des Quartiergeldes von 125 fl. auf 150 fl. und Gewährung von Quinquennalzulagen an Stelle der Decimalzulagen.

Der hohe Landtag hat erst in der Session des Jahres 1898 die Bezüge der landschaftlichen Amts- und Musealdiener und =Portiere geregelt, daher es wohl etwas verfrüht ist, neuerlich mit Aenderungen in dieser Richtung an den hohen Landtag heranzutreten und beantrage ich, auch diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Prüfung, eventuell Antragstellung zu überweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 672, der landschaftlichen Amtshilfsdiener, um Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der provisorisch angestellten Amtsdienern.

Es ist nämlich ein Unterschied zwischen den definitiven und den provisorischen und den Amtshilfsamtsdienern. Ich beantrage (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Landes-Ausschußbericht, Beilage Nr. 135, betreffend die Gewährung der Befreiung von den Landesumlagen für die von der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und noch zu erbauenden Arbeiter-Wohnhäuser.**

(Beilage Nr. 194).

Der Herr Berichterstatter Herr Abg. **Nochlitzer** hat das Wort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Nochlitzer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung der Befreiung von den Landesumlagen für die von der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und noch zu erbauenden Arbeiter-Wohnhäuser. Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten hat mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern beschlossen, 100.000 fl. zum Zwecke der Erbauung von Arbeiterwohnhäusern zu widmen und beabsichtigt, auch später noch weitere Beträge diesem Zwecke zuzuwenden. Die Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt hat zu diesem Zwecke eine Preisausschreibung behufs Erlangung zweckentsprechender Baupläne veranlaßt und hat außerordentlich zweckmäßige Bauprojecte erworben und hat daraufhin auch die Bauten bereits durchgeführt, welche vollständig den hygienischen und sonstigen Bedürfnissen für Arbeiterwohnungen entsprechen. Es wurden zu diesem Ende Gründe in der Gemeinde Eggenberg angekauft und hat die Unfall-Versicherungsanstalt bereits sieben solcher Häuser dortselbst erbaut. Die Miethzinse für Arbeiterwohnungen in diesen Häusern wurden folgender Weise festgesetzt: Für Wohnungen welche aus Zimmer und Küche bestehen mit 100 fl. und für Wohnungen mit Zimmer, Küche und Cabinet mit jährlich 150 fl. Zins. Es ist selbstverständlich, daß, nachdem die Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für den Bau solcher Häuser die Deckungscapitalien verwendet, daß sie bedacht sein muß, jenen Zinsertrag zu erreichen, welcher als Unterlage für die Berechnung der Deckungscapitalien in Aussicht genommen ist, daß ist 3½%. Nach den Kosten des Baues dieser Häuser und der ganzen Einrichtung und den Umfang der hergestellten Wohnungen in denselben ist es klar, daß man aus den Vermietungen dieser Häuser nach den vorgesehene Zinssätzen den 3½%igen Zinsertrag des aufgewendeten Bau-

capitalen nicht erreichen wird; die Unfall-Versicherungsanstalt ist aber gleichzeitig auch zur Ueberzeugung gelangt, daß trotz des Begünstigungsgesetzes für Herstellung billiger Arbeiterwohnungen vom 9. Februar 1892, N.=G.=Bl. Nr. 37 und des L.=G. vom 31. Juli 1892, L.=G.=Bl. Nr. 36, mit Bezug auf den § 5 des erstgenannten Gesetzes die Unfall-Versicherungsanstalt nicht in der Lage ist, auf Grundlage dieser Gesetze diese Häuser zu erbauen. In Folge dessen hat sie sich veranlaßt gesehen, nachdem sie ja, wenn sie nicht effectiven Verlust ertragen will, gezwungen ist, die 3½%ige Verzinsung für die Deckungscapitalien zu erreichen, an das Land das Ansuchen zu stellen, dasselbe möge für die Dauer der gesetzlichen Steuerfreiheit, für derlei Neubauten ihr die vollständige Befreiung der Landesumlagen zugestehen.

Der Finanz-Ausschuß hat diesen Gegenstand in Berathung gezogen und derselbe ist naturgemäß und selbstverständlich von dem Bestreben geleitet, diese dem allgemeinen Volkswohl dienende Action der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt bestens zu fördern und einen dem Wunsche der Unfall-Versicherungsanstalt entsprechenden Antrag dem hohen Hause zu stellen.

Der Finanz-Ausschuß kann sich aber doch nicht verschließen, so wohlthätig diese Action auch wirkt, daß sie immerhin eine Gefahr in sich schließt, wenn die Anstalt dabei bemüht ist, Gelder zu verwenden, welche einem bestimmten Zwecke dienen sollen, für welche mindestens eine 3½%ige Verzinsung erreicht werden muß und für Bauten verwendet werden, deren Erträgnisse schwankend und sogar zweifelhaft sind in Bezug auf die Höhe des vorgeschriebenen Zinsfußes Einbuße erleiden können.

Es ist aber auch charakteristisch für die fisciatische Stellung unserer Regierung und Behörden und überhaupt ein Zeichen wie fisciatisch das hohe Aera ist, daß es möglich ist, ein Gesetz zu schaffen, welches eine Anzahl angeblicher Begünstigungen zur Erbauung billiger Arbeiterwohnungen bringen soll, von welchem Gesetze und Begünstigungen aber Niemand bisher in ganz Oesterreich Gebrauch gemacht hat, weil man auf Grund dieses Gesetzes Arbeiterwohnungen überhaupt nicht herstellen kann.

Der Finanz-Ausschuß hat mit Rücksicht auf diesen Umstand und mit Rücksicht auf die Widmung der Deckungscapitalien unter Zustimmung des Ministeriums und des Ansuchens der Unfall-Versicherungsanstalt auf Bewilligung von Steuerfreiheiten, sich veranlaßt gesehen, in Punkt 2 einen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß der Landes-Ausschuß ersucht wird, bei der Regierung Schritte zu unternehmen, daß für die Herstellung billiger Arbeiterwohnungen jene Begünstigungen bewilligt werden, welche

es ermöglichen, daß auch der Privatbauthätigkeit derlei Bauherstellungen zugänglich gemacht werden.

Ich beehre mich deshalb auf Grund des Gesagten dem hohen Landtag den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für die von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz erbauten und in Zukunft zur Erbauung gelangenden Arbeiterwohnhäuser die Befreiung von der Entrichtung sämtlicher, sonst diese Objecte treffenden Landesumlagen auf die Dauer der normalen Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer zu bewilligen;

2. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung die geeigneten Schritte zu unternehmen, daß seitens der Regierung im Gesetzgebungswege für den Neubau von Arbeiterwohnungen staatlicherseits solche Begünstigungen gewährt werden, welche es ermöglichen, daß die Herstellung gesunder, der Hygienie entsprechenden Arbeiterwohnungen auch der privaten Bauthätigkeit zugänglich gemacht werde.“

Abg. **Sauttmann** (H.-R., Leoben). Hohes Haus! Der Fond der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt ist bestimmt, zur Sicherung der Rentenzahlungen, welche an die Arbeiter geleistet werden müssen und es sind die Erträge dieses Fondes nur zu diesem Zwecke zu verwenden, die Fonde sind so zu verwalten, daß sie bei einer pupillarsicheren Anlage das beste Erträgnis abwerfen. Der Umstand, daß die Versicherungstechniker die Basis der Capitalsberechnung nur mit  $3\frac{1}{2}\%$  angenommen haben, verweist nicht darauf, eine Anlage zu machen, die nur  $3\frac{1}{2}\%$  trägt, wenn pupillarsichere Anlagen mit  $4\%$  und darüber möglich sind. Der Bau von Arbeiterwohnhäusern ist ein Geschenk an einzelne wenige Arbeiter, die allein davon profitieren. Ich halte es nicht für gerechtfertigt aus diesem Fond an irgend Jemanden ein Geschenk zu machen und stelle daher den Antrag (liest):

„Die hohe Regierung wird aufgefordert den Bau von Häusern aus dem Fonde der Unfallversicherungsanstalt nicht fortzusetzen, nachdem dieser Bau nur auf Kosten des Erträgnisses dieses Fondes stattfindet.“

(Der Antrag wird unterstützt und die Debatte hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Rochliger**: Der geehrte Herr Vorredner hat in seinen Ausführungen eigentlich keinen Vorwurf gegen die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt erhoben und ich muß gestehen, die Unfallversicherungsanstalt verdient keinen Vorwurf, denn sie will ja die  $3\frac{1}{2}\%$ ,

welche als Unterlage für die Berechnung der Deckungscapitalien dient, bei den Häuserbauten hereinbringen. Ich kann nicht verkennen daß die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners aber eigentlich doch eine gewisse Berechtigung haben, das soll aber nicht ausgelegt werden dahin, als ob ich von meinem Standpunkte, oder vom Standpunkte des Finanz-Ausschusses irgend einen Anlaß finden würde, in der Herstellung von billigen Wohnungen einen Nachtheil der Action der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt zu erkennen: Im Gegentheil, die Versicherungsanstalt dient da einem außerordentlichen guten Zweck. Ich kann es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wenn auch die bestimmte Verzinsung von  $3\frac{1}{2}\%$  nicht erreicht werden sollte und ein Verlust droht, daß die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt sonst außerordentlich gut wirtschaftet, wenn ich auch nicht zugeben muß, daß mit der Fortsetzung des Baues von Arbeiterhäusern eine nicht besonders günstige Veranlagung der Deckungscapitalien, für welche eine bestimmte Widmung gegeben ist, stattfindet. Es ist leider in Oesterreich bei der gegenwärtigen Zeit eine Strömung eingedrungen, die, sehr gelinde ausgedrückt, eine der Industrie gegnerische genannt werden muß. Wer da weiß und wer sich durch fast ein Menschenleben in Oesterreich mit der Industrie beschäftigt hat, muß zugeben, daß die veratorische Thätigkeit der Verwaltungsorgane eine außerordentliche ist, (Mufe: „Sehr richtig!“) die auch wirklich kaum zu ertragen ist.

Meine Herren! Ich kann aus Erfahrung sprechen. Betrachten Sie nur, welche Behandlung die Industrie im Allgemeinen erfährt, nehmen Sie nur die Steuergesetzgebung, die der Industrie exorbitante Lasten auferlegt hat und was die Steuergesetze nach ihrem Inhalte nicht vollbracht haben, das hat die Vollzugsvorschrift noch vollendet. Wenn Sie weiters darauf Rücksicht nehmen, daß nach den außerordentlich feierlich gegebenen Versicherungen, die doch einen gewissen Werth haben sollten — und einen allgemeinen großen Werth hat ja doch die Statistik — daß die statistischen Ausweise von den Organen der Verwaltung nicht benützt werden dürfen zu Zwecken der Steuergrundlagen, so kann ich von meinem Standpunkte aus und von meinen Erfahrungen aus behaupten, daß dies nicht nur in der Vergangenheit geschehen ist, sondern auch gegenwärtig in unglaublichster Weise noch geschieht, daß diese Versicherung nicht zutrifft und wenn Sie weiters bedenken, was im Bezug auf die Vorschriften und veratorischen Anordnungen der Industrie für ein Zwang auferlegt wird, so würde man, wenn ich das Alles ausführen wollte, die Sitzung des heutigen Tages noch lange ausdehnen müssen, um alle diese Beschwerden zur Kenntnis zu bringen, wie die Industrie bisher fort-

gesetzt belastet wird. Allein, um zu der Unfallversicherungs-Anstalt wieder zurückzukommen, muß ich sagen, daß sie außerordentlich und mehr als ein Erwerbsunternehmen auf ihren Vortheil bedacht ist, die Unfallversicherung ist in dieser Richtung von einem solchen Bestreben erfüllt, die Prämien seitens der Unternehmer nicht nur nach dem Gesetze, sondern über das Gesetz hinaus in unvernünftiger und unbilligster Auslegung des Gesetzes hereinzubringen. Ich spreche da wieder aus Erfahrung und will einen drastischen Fall mittheilen.

Eine Unternehmung, die mir bekannt ist, hatte einen Unfall ordnungsgemäß angemeldet und nach Verlauf einiger Zeit ist die Unfallerhebung in Scene gegangen und da wurde nun constatirt, daß bei dieser Unternehmung einheitlich nur das Geldlohnssystem besteht und keine Naturalleistungen gewährt werden. Trotz alledem hat der Erhebungscommissär unter Zuziehung des Bürgermeisters constatirt, daß der betroffene Arbeiter, der verunglückt ist, neben seiner Wohnung, die er in Geld bezahlt und welcher Mehrbetrag ihm in der Lohnliste abgezogen wird, daß dieser unglückselige Arbeiter nebst der Wohnung noch einen kleinen Garten sachungsgemäß im Ausmaße von 120 Quadratmeter benützt. Nach der geordneten Eintheilung der Wohnungsüberlassungen an Arbeiter gegen Entgelt werden bei jeder Wohnung 120 Quadratmeter als Garten zur Benützung gerechnet und da hat nun der Erhebungscommissär gefunden, daß das eine Naturalleistung ist, nachdem das Quartiergeld bloß 3 fl. beträgt. Naturgemäß wurde das als eine Begünstigung und als eine Naturalleistung in Betracht gezogen und diese wurde pro Jahr mit 7 fl. im Ertrag pro Jahr als Aequivalent bemessen und berechnet und in Folge dessen wurde von dem Unternehmer die entsprechende Prämienzahlung von der Unfallversicherungsanstalt eingefordert. Natürlich war die Unternehmung mit dieser Ertragsbemessung von 7 Gulden für 120 Quadratmeter Gartengrund nicht einverstanden, da diese nicht weniger als eine Ertragsziffer pro Jahr von 335 fl. 67 kr. pro Joch ausmacht, ein Betrag, um welchen man sich gerade 2 Joch Grund in jener Gegend kaufen kann. Nun sollte man doch glauben, daß eine Vorstellung gegen eine derartige Bemessung und Einschätzung doch das Resultat haben sollte, daß diese Einschätzung aufgehoben oder abgeändert wird. Die Unternehmung hat recurirt an die Statthalterei, an das Ministerium und ist bis zum Verwaltungsgerichtshof gegangen; auch die erstgenannten Instanzen haben die Einschätzung keineswegs aufgehoben, das Verwaltungsgericht hat allerdings gesagt, es läßt sich auf die Sache der Schätzung nicht ein; Thatsache ist aber, daß heute noch diese Schätzung als Grundlage besteht, und die Unfallversicherung für Naturalleistungen die Nachzahlung der

Prämien auf dieser Basis begehrt. Daraus ist zu ersehen, welcher Geist in der Verwaltung und auch bei der Unfallversicherungsanstalt in der Handhabung von socialpolitischen Gesetzen besteht, welche an und für sich die Industrie außerordentlich bedrücken und außerordentliche Opfer von der Industrie verlangen. Ein solches Gesetz soll gefunden und gerechten Zielen dienen, dagegen sträubt sich niemand, ein solches Gesetz wird aber bei einer derartigen Anwendung zu einer wahren Geißel für die Industrie in der Hand der Verwaltungsorgane. Wenn der gesunde Hausverstand den Werth per Joch mit 150 fl. im Ankauf schätzt und wenn dann die Unfallversicherungsanstalt 335 fl. als Ertrag pro Jahr zum Zwecke der Prämienzahlung berechnet, so kann daraus der Herr Vorredner und wohl Jedermann ersehen, daß die Unfallversicherungsanstalt jedenfalls außerordentlich vorsichtig mit der Beschaffung der Deckungscapitalien vorgeht und diese Einhebung der Prämien, so weit es in ihren Kräften liegt, möglichst zu erhöhen. Umso mehr sind wir allerdings auch in der Lage, namens der Industrie berechtigter Weise eine Beschwerde auszusprechen, oder doch den Wunsch zu äußern, daß es einer billigen Auffassung und einer Weisung von Oben bedarf, um einer richtigen, billigen und dem Gesetze entsprechenden gerechten Anschauung in dieser Frage zur Geltung zu verhelfen. Was den Antrag des Herrn Vorredners betrifft, so habe ich unter der Voraussetzung gegen denselben allerdings keine Einwendung, weil der Zweck, billige Wohnungen herzustellen auch dadurch herbeigeführt wird, wenn die Regierung Bedingungen genehmigt, welche es ermöglichen, daß die Privatbauthätigkeit solche Häuser baut. Man hat im Jahre 1892 ein Gesetz geschaffen und jetzt schreiben wir 1899 und in ganz Steiermark ist auf Grund dieses Gesetzes kein Haus gebaut worden. Ich muß, meine Herren, nachdem ich die Industrie vertrete, sagen und wer es nicht glauben will, daß das richtig ist, der habe die Freundlichkeit und lese das Buch über die Industrie in Oesterreich und er wird daraus finden, daß in Oesterreich und auch in Steiermark außerordentlich viel Capital verwendet wird, um der Arbeiterschaft gute und billige Wohnungen zu schaffen und ich könnte Ihnen mehrere Unternehmungen und mit bedeutendem Umfange nennen, von denen die Aufsichtsbehörde in ihrem Berichte sagt, daß die Wohnungen für ihre Arbeiter mustergültig sind, und diese Wohnungen werden nicht mit 150 fl. und nicht mit 100 fl. hergegeben, sondern für diese Wohnungen werden 3 fl. pro Monat bezahlt und dabei hat der betreffende Wohnungnehmer noch einen kleinen Garten zur Benützung. Da kann man allerdings nicht sagen, daß die Industriellen nicht arbeiterfreundlich sind. Diese sind ihrer socialen Pflicht in der Regel bewußt und ein gewiß humaner Geist beherrscht die



Industriellen und daß unter diesen Gesichtspunkte aufgefaßt, es denn doch nicht nothwendig ist, daß die Verwaltungsorgane mit einer so großen Härte, mit einer so drückenden Art der Aufsicht gegenüber der Industrie weit über das Gesetz hinaus vorgeht, berechtigt zur Beschwerde. Ich empfehle Ihnen, die Anträge des Finanz-Ausschusses anzunehmen und glaube, daß der Antrag des geehrten Herrn Abgeordneten **Hautmann**, welcher, allerdings für sich allein gestellt, bis zu einer gewissen Grenze als gegen den Bau der Häuser durch die Unfallversicherungsanstalt aufgefaßt werden könnte, daß die Annahme dieses Antrages aber dennoch nichts verschlägt, wenn die Regierung den zweiten Antrag ausführt und das würde gewiß nichts schaden, weil für das Volkwohl Begünstigungen gewährt werden und weil es dann der Privatbauthätigkeit auch ermöglicht wird, derlei Häuser mit billigen Wohnungen ins Leben zu rufen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses und der Zusatzantrag des Abgeordneten **Hautmann** werden angenommen.)

**Abg. Sagenhofer** (L.=G. Feldbach): In Anbetracht des Umstandes, daß wir gestern ziemlich lange gesessen sind, und auch heute schon ziemlich lange sitzen, erlaube ich mir den Antrag auf Schluß der Sitzung zu stellen.

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Wir setzen die Tagesordnung fort und kommen nun zum

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abg. Graf Kottulinsky und Genossen, Beilage Nr. 58, betreffend die Versicherung gegen Hagelschäden.**

(Beilage Nr. 195.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Hautmann** (von der Tribüne): Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit werde ich nur um kurzes Gehör bitten. Der Antrag der Herren Grafen **Kottulinsky** und Genossen, betreffend die Errichtung einer Versicherungsanstalt gegen Hagelschaden bezweckt zunächst die Verweisung desselben an den Landes-Ausschuß mit dem Ansinne, Vorarbeiten in diesem Gegenstande zu pflegen und sodann Bericht zu erstatten. Es ist dieser Antrag entstanden aus der Anregung der Bevölkerung selbst und wie sehr derselbe begründet ist, ersehen wir daraus, daß auch bereits seitens der Regierung an den Landwirtschaftsbeirath eine diesbezügliche Vorlage zur Begutachtung abgegeben

wurde. Man ist der Errichtung einer solchen Versicherungsanstalt mit einem gewissen Pessimismus gegenübergestanden, aber nachdem anderwärts sich solche Anstalten sich günstig entwickelt haben, so ist die Annahme berechtigt, daß es bei uns möglich sein dürfte, ein Institut zu gründen, das sich erhalten kann und einen wohlthätigen Zweck erfüllt.

Aus dieser Ursache ist es angemessen, daß seitens des Landes-Ausschusses Erhebungen gepflogen werden, über die Verhältnisse der bestehenden Anstalten, um einen Vergleich ziehen zu können mit unseren Verhältnissen, daraus Schlüsse zu folgern und eventuell Anträge zu stellen. Ein zweiter Gegenstand, welcher die Besprechung dieser Versicherungsanstalt anregt, ist die Durchführung vorbeugender Maßregeln gegen Hagelschlag. Ich erlaube mir hinzuweisen auf das Wetterschießen, welches jetzt in seiner Entwicklung noch sehr zurücksteht, das aber auf einer theoretisch richtigen Basis beruht, und es handelt sich darum, dasselbe entsprechend und systematisch zu handhaben und die entsprechenden Mittel anzuwenden. Gewiß ist es von großem Werthe, daß man die Beschädigten entschädigt, aber es ist von noch viel größerem Werthe, wenn man es erreicht, den Schaden zu vermeiden. Aus diesem Grunde beantragt der Finanz-Ausschuß, daß seitens des Landes-Ausschusses auch über vorbeugende Maßregeln Erhebungen gepflogen und darüber ebenfalls berichtet werde. Ich beantrage, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Versicherung der landwirthschaftlichen Culturen gegen Hagelschlag, einem eingehenden Studium, eventuell im Wege einer Enquête und unter Beziehung von Versicherungstechnikern zu unterziehen und hiebei entweder die Errichtung einer selbstständigen Landes-Hagelversicherungs-Anstalt oder die Verbindung dieses Versicherungszweiges mit einer bestehenden vertrauenswürdigen Feuerversicherungs-Anstalt gegen entsprechende Subventionirung und unter Controle des Landes ins Auge zu fassen, jedenfalls aber wegen eines staatlichen Beitrages und zwar in der Höhe jenes Betrages, welcher sich aus dem Durchschnitte der in den letzten zehn Jahren vom Staate gewährten Steuernachlässe für vom Hagel geschädigte Grundbesitzer ergibt, wogegen Steuernachlässe aus Anlaß einer Schädigung durch Hagelschlag überhaupt nicht gewährt werden, mit der hohen k. k. Regierung in Verhandlung zu treten und hierüber, wenn möglich, in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.

2. Ferner wird der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Handhabung von der Hagelgefahr vorbeugenden Maßregeln, wie über den Erfolg des Wetterschießens, sowie über den allfälligen Einfluß bestimmter Waldbestände auf die Bildung und den Gang der Gewitter Beobachtungen und Erhebungen pflegen zu lassen und dem Landtage darüber zu berichten.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die steuerfreie Brantweinerzeugung in bäuerlichen Brantweimbrennereien, beziehungsweise die dermaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien.**

(Beilage Nr. 198.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des volkwirtschaftlichen Ausschusses **Freiherr v. Rokitsansky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe im Namen des volkwirtschaftlichen Ausschusses Bericht zu erstatten über den Antrag des Abg. Freih. v. Rokitsansky und Genossen, Beilage Nr. 91, betreffend die steuerfreie Brantweinerzeugung in bäuerlichen Brantweimbrennereien, beziehungsweise die dermaligen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich dieser Brennereien.

Hohes Haus! Ich glaube gewiß mich der Zustimmung aller Anwesenden sicher zu halten, wenn ich mir zur Aufgabe gestellt habe, bei diesem zwar hochwichtigen und insbesondere für unsere Landwirtschaft treibende Bevölkerung von großer Bedeutung seienden Gegenstand im Hinblick auf die vorgerückte Nachstunde und die physische Erschöpfung, wenn ich so sagen kann, des hohen Hauses, mich so kurz als möglich zu halten.

Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die meisten Herren Abgeordneten, die sich für diese Sache interessieren, den schriftlichen Bericht des volkwirtschaftlichen Ausschusses gelesen haben werden und sehe ich mich daher der Aufgabe enthoben, auf alle jene Punkte, welche in diesem gedruckten Berichte des volkwirtschaftlichen Ausschusses enthalten sind, erst noch näher zurückkommen zu müssen. Ich glaube, daß der Schwerpunkt der ganzen Sache, wie sie sich cumulirt in den Anträgen, welchen der volkwirtschaftliche Ausschuß dem hohen Hause heute zu unterbreiten die Ehre hat, darin zu finden ist, daß es

wünschenswerth wäre, wenn die Regierung sich gegenüber den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien nicht zu sehr leiten läßt von veratorischen Maßnahmen, welche im Grunde genommen auch für den Fiskus keinen großen Ertrag liefern. Es ist jeder von uns überzeugt, daß es gewiß bei großen Unternehmungen am Platze ist, daß die Regierung eingreift und dort, wo große Defraudationen vorkommen, einschreitet.

Niemand von uns wird zum Beispiel der Regierung einen Vorwurf machen, wenn sie bei großen Brauereien — ich will nur auf ein Beispiel hinweisen, auf die Brauerei Dreher in Trieste, wo Benachtheiligungen vorgekommen sind, die in die Hunderttausende von Gulden gehen — ganz energisch eingreift, aber beim kleineren Landwirthe, wenn es sich nicht einmal um Gulden, sondern nur um Kreuzer oder Heller handelt, bei den bäuerlichen Brantweimbrennereien, da möchte ich glauben, daß seitens der hohen Regierung es gewiß einen Act nicht nur der Humanität, sondern auch der Klugheit und Gerechtigkeit bilden würde, wenn sie größtmögliche Rücksicht und Schonung walten ließe.

Ich glaube diesen meinen Standpunkt und den Standpunkt des volkwirtschaftlichen Ausschusses diesbezüglich nicht weiter begründen zu müssen und erlaube mir daher dem hohen Landtage den Beschluß des volkwirtschaftlichen Ausschusses vorzulesen und den hohen Landtag zu bitten, diesen Anträgen des volkwirtschaftlichen Ausschusses seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Diese Anträge lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird ersucht, dem hohen Reichsrathe ehestens eine Gesetzesnovelle zum Brantweinsteuer-Gesetze vom 26. Juni 1888, welche gleichzeitig die Straffunctionen enthält und dem Gefällsstrafengesetze vom Jahre 1835 derogirt, in Vorlage zu bringen und hiebei die weitgehendsten Erleichterungen für bäuerliche Kleinbrennereien ins Auge zu fassen.

Die k. k. Regierung wird ersucht, den unterstehenden Finanzbehörden und Finanzorganen aufzutragen, in der Handhabung des Brantweinsteuer-Gesetzes und des Gefällsstrafengesetzes bis zur Erlassung der oben angeregten Novelle gegenüber der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung die größtmögliche Rücksicht und Schonung eintreten zu lassen.“

Abg. **Serf** (L.-G. Judenburg): Wenn dieser Antrag überhaupt von einer größeren Bedeutung wäre, müßte ich wohl dagegen Verwahrung einlegen, daß ein Antrag, der vor so wenigen Stunden im Hause auf-

gelegt worden ist, am gleichen Tage zur Verhandlung kommt, daher man nicht Zeit und Gelegenheit hat, denselben auch eingehend zu studiren. Aber nachdem die Sache ohnedies nicht von großer Bedeutung ist, muß ich in erster Linie constatiren, daß es mich wundert, daß der Herr Antragsteller selbst, der heute als Referent seines Antrages fungirt, mit diesem Antrage in einen Fehler verfallen ist, über den er, wenn er von unserer Seite gesehen sein würde, gewiß nicht ohne über denselben sein Urtheil abzugeben, hinweggegangen wäre. Dieser Antrag gehört gewiß nicht in die Kompetenz des Landtages (Rufe: „Oho!“) indem das Branntweinsteuergesetz nicht ein Landesgesetz, sondern ein Reichsgesetz ist und ein einziges Mal, als von unserer Seite ein Antrag betreffend der Erleichterung in der Militärdienstpflicht gestellt wurde und der Herr Referent selbst den gleichen Antrag gestellt hat, war er bei ihm gerechtfertigt, der von unserer Seite eingebrachte bessere Antrag aber wurde bekämpft. Es wird die Zeit unnütz verschwendet; mit diesem Antrag ist es dasselbe, er gehört nicht in die Kompetenz des Landtages. (Abg. Hagenhofer: „§ 19 akademisch.“) Was den Bericht selbst anbelangt, so muß ich feststellen, daß in demselben so manches unrichtig ist, was ich von einem akademisch gebildeten Berichterstatter nicht erwartet hätte. Ich werde das gleich beweisen.

Im Berichte heißt es (liest):

„Wegen dieser Anmeldung muß der Bauer oft den halben, ja manchesmal sogar den ganzen Tag opfern, nachdem die Entfernungen bis zur nächsten Finanzwache in manchen Gegenden bis zu 28 Kilometer betragen, und hat der Bauer einen Stoffvorrath, welcher in beiläufig 5 bis 6 Stunden verarbeitet sein kann, so muß er dennoch für 24 Stunden anmelden und bedeutend mehr zahlen, als mit Rücksicht auf die Quantität nöthig wäre.“

Nun handelt es sich hier durchaus nicht um eine steuerbare Brennerei, sondern, wie es im Antrage heißt, um eine steuerfreie Brennerei, wie kommt er dann zum Mehrzahlen, ferner sagt er, „für 24 Stunden müßte er anmelden“, während das Brennen überhaupt im Gesetze nur von 5 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends gestattet ist; also ununterbrochenes Brennen durch 24 Stunden gibt es gar nicht.

Die von ihm erwähnten Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes vom Jahre 1835 enthalten meines Wissens eine Unrichtigkeit, wohl sind für das steuerbare Brennen sehr große Strafen ausgesetzt, bis zu zweihundert Gulden. Bezüglich der steuerfreien Brennerei heißt es im kaiserlichen Patente vom Jahre 1835 ausdrücklich: Es soll keine Partei strenger bestraft werden als es unbedingt

zum Schutze des Staatschatzes und der übrigen steuerzahlenden Parteien nothwendig ist, und jedem Einzelnen soll das Recht seiner Verantwortung für sich und seine mitschuldigen Personen im vollsten Maße gewahrt bleiben.“

Die strengen Strafbestimmungen bezüglich der steuerfreien Brennereien stammen nicht vom Jahre 1835, sondern aus den achtziger Jahren her. Da sind sie bedeutend verschärft worden. Auch drängt es mich zu sagen, „bei jeden anderen Abgeordneten würde ich mich wundern, wie der Herr Antragsteller seinen Antrag, wie er ihn eingebracht hat, bei seinen Wählern rechtfertigen wird, indem er sagt, es wäre vielleicht für die Bauern besser, wenn sie eine kleine Gebühr für das Brennen zahlen und dafür nicht so sekirt würden.“ Nun möchte man doch fragen, wann die hohe Regierung mehr Interesse hat, wenn zugleich mit der Brennerei eine Abgabe verbunden ist, oder wenn sie überhaupt steuerfrei ist und die Regierung überhaupt soweit kein Interesse hat, sondern nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fordert, damit nicht über das Gesetz hinaus zu weit gegangen wird, daß nicht zu unrechter Zeit gebrannt wird und nicht mehr als ihm bewilligt wird. Wenn er diese Vorschriften einhält, kann ihm nichts geschehen. Wenn aber überhaupt schon eine Steuer damit verbunden wäre, dann glaube ich, wäre es Sache der Regierung, darauf zu sehen, daß nicht auch eine Steuerverkürzung eintreten kann und müßte die Ueberwachung nur um so strenger sein; aber natürlich der Herr Baron hat vermöge seiner Abstammung schon die Eigenschaft in sich, über jede sich noch so widersprechende Rolle mit einem gewissen Chic hinwegzukommen und es wird noch immer Leute geben, die, weil sie selbst nichts denken, das ihnen in angenehmer Vortragsweise Gebotene für baare Münzen annehmen, und sich irre führen lassen.

Ich glaube, daß an der ganzen Sache nicht gar so viel daran ist, weil der Landtag diesbezüglich kaum einen definitiven Beschluß fassen und so die Sache weiter auf sich beruhen lassen wird.

Statthalter Graf **Clary-Aldringen**: Der Herr Landtagsabgeordnete Baron **Rokitan sky** hat anläßlich der Begründung seines, heute auf Grund des Berichtes des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung gelangenden Antrages mehrere Fälle zur Illustration und Begründung der Nothwendigkeit, der von ihm angeregten Maßnahmen vorgebracht, welche den Nachweis liefern sollten, daß in einzelnen Fällen einzelnen Bauern wegen geringfügiger Con-ventionen gegen das Branntweinsteuergesetz mit geradezu drakonischen Strafen belegt worden sind.

Der Herr Landtagsabgeordnete, der mir damals seine Sympathien noch nicht gekündigt hatte und mir eine ziemlich nachsichtige Beurtheilung noch angedeihen ließ, hat mir in liebenswürdiger Weise die von ihm gesammelten Daten zur Verfügung gestellt und ich habe sofort auf Grund derselben genaue Erhebungen gepflogen. Ich erlaube mir dem hohen Hause das Resultat dieser Erhebungen bekannt zu geben. Ich werde mich möglichst kurz fassen.

Im Allgemeinen muß vorausgeschickt werden, daß die Anstände und die Bestrafungen in den Normen des Branntweinsteuergesetzes begründet sind, es sich daher um keine Willkürlichkeiten der Finanzwachorgane oder der Administrativbehörden handelt, sondern daß die Verurtheilungen vom k. k. Gefällsbezirksgerichte beziehungsweise vom k. k. Gefällsobergerichte, welche bekanntlich richterliche Gewalt besitzen, ausgingen.

1. Andreas G o g g vulgo Simajörgl, wohnhaft Tregist Nr. 12, wurde am 21. Juli 1896 beanständet, weil das Finanzwach-Controlsorgan die demselben instructionsmäßig aufgetragene Revision und Recimentirung der im Hause Nr. 80 in Hochregist befindlichen Branntweimbrennvorrichtung wegen Abwesenheit des Brennerunternehmers und eines Stellvertreters desselben nicht vernehmen konnte.

Die allein anwesende Pächterin Maria H e m d l e r gab an, keine Auskunft geben zu können, weil G o g g die Brennvorrichtung in der Kammer versperret hatte.

G o g g behauptete zwar, seiner Pächterin auf der Hube Nr. 80 den Auftrag erteilt zu haben, den Finanzwachorganen den Brennkessel vorzuzeigen, diese haben sich aber entfernt und es unterlassen, diesfalls der allein zurückgebliebenen Mutter einen Auftrag zu geben.

Wegen Nichtbestellung eines Stellvertreters in der Branntweimbrennstätte und in Folge dessen Vereitlung der Amtshandlung (§§ 23 und 30 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888) wurde G o g g mit Urtheil des k. k. Gefällsbezirksgerichtes Graz vom 28. November 1896, Z. 287, nach § 348 G.-St.-G. und § 81 obigen Gesetzes zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt.

Dieses Urtheil wurde vom k. k. Gefällsobergerichte bestätigt.

Der vom k. k. Finanz=Ministerium mit Erlaß vom 21. Juni 1897, Z. 30.077, zur Amtshandlung herabgelangte Recurs des G o g g wurde von der Finanz=Landes=Direction auf Grund des § 843 G.-St.-G. als unzulässig zurückgewiesen und dem damit verbundenen Gnadengesuche mit Rücksicht auf § 82 des Branntweinsteuergesetzes, wornach die Milderung der Geldstrafen unter das gesetzlich mindeste Ausmaß unzulässig ist, keine Folge gegeben.

2. Nicht im Jahre 1892, wie es im Briefe des Franz M a i e r vom 22. April 1899 heißt, sondern im Jahre 1889 am 4. September wurde Johann S w a t a in Hochregist, beanständet, als er an diesem Tage bei der Finanzwachabtheilung meldete, er habe um halb 7 Uhr früh einen Probebrand mit Schwarzbiermaische vorgenommen und wolle Branntwein brennen, nachdem jedes Branntweimbrennverfahren gemäß § 47 des Branntweinsteuergesetzes spätestens 48 Stunden vor Beginn angemeldet und versteuert werden muß. Das Brennverfahren dauerte drei Tage lang.

Das ämtliche Siegel wurde vom Brennkessel eigenmächtig entfernt.

S w a t a mußte deshalb im Sinne des § 85, Z. 1, des Branntweinsteuergesetzes einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt werden und wurde mit Urtheil des k. k. Gefällsbezirksgerichtes Graz vom 31. März 1890, Z. 44, in Berücksichtigung der mildernden Umstände nach § 81 des Branntweinsteuergesetzes zur gesetzlich mindesten Geldstrafe mit dem achtfachen der für acht Tage Brennzeit entfallenden Productionsabgabe per 7 fl. 56 kr. das ist zu 60 fl. 48 kr. und wegen des besonders erschwerenden Umstandes der Siegelverletzung gemäß §§ 238 und 273 G.-St.-G. zu einer einfachen Arreststrafe von acht Tagen verurtheilt, welsch' letztern nach den §§ 122 und 123 G.-St.-G. in viertägigen strengen Arrest abgeführt wurde.

Das k. k. Gefällsobergericht in Graz hat über das Gnadengesuch des S w a t a mit Entscheidung vom 29. September 1890, Z. 349, die Arreststrafe ganz nachgesehen, die Geldstrafe konnte jedoch im Sinne des § 82 des Branntweinsteuergesetzes nicht unter das ausgesprochene mindeste Ausmaß gemildert werden.

Erst über das außerordentliche Gnadengesuch wurde die Geldstrafe in Berücksichtigung der besonders mildernenden Umstände auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1891 zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 21. April 1891, Z. 10.624, gänzlich nachgesehen.

Ich will die Herren nicht länger mit dieser detaillirten Schilderung des Sachverhaltes ermüden. Aehnlich verhält es sich auch mit den Fällen Schweiger und Deuschl in Hochregist.

Es wurden in der ersten Instanz ziemlich scharfe Strafen dictirt, welche aber in den höheren Instanzen gänzlich nachgesehen, oder wenigstens auf ein sehr bedeutendes Maß herabgemindert worden sind. Als Conclusion dieser Darlegung möchte ich betonen, daß wie gesagt, allerdings in der höchsten Instanz diese Strafen

auf ein Minimum reducirt, beziehungsweise ganz nachgesehen wurden.

Ich möchte aber daraus nicht die Folgerung ziehen, daß alles da am Besten bestellt ist. Ich gestehe ganz offen und ich glaube, daß ich mich ganz im Einklange mit dem Herrn Antragsteller befinde, wenn ich offen und unumwunden erkläre, daß ich meinerseits es bedauerlich finde, daß wegen derartiger Capalien so viel Tinte verschmiert worden und so viel Zeit verloren gegangen ist und vor Allem so viele Beunruhigung in die Bevölkerung gebracht wurde.

Was die Anträge, die heute gestellt worden sind, betrifft, kann ich nicht die autoritative Erklärung abgeben, daß dieselben bei der Regierung Berücksichtigung finden können. Ich bin nicht dazu ermächtigt; aber so viel kann ich heute sagen, daß im Rahmen des Gesetzes jedenfalls Weisungen an die Unterbehörden in dem Sinne ergehen werden, daß die bestehenden Vorschriften, mit der größten Milde angewendet werden. (Lebhafter Beifall.)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Freih. v. Rokitanzky:** Hoher Landtag! Ich dachte mir bei der Begründung des Berichtes in die angenehme Lage versetzt zu sein, auf das Schlusswort verzichten zu können, allein die Ausführungen des Herrn Abg. Herk haben mich eines Anderen belehrt und so sehe ich mich veranlaßt, auf diese Ausführungen doch zu reagiren, so sehr mir eigentlich persönlich die Ansichten des Herrn Herk gleichgiltig sind. Der Herr Abg. Herk hat seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß ich heute hier einen Antrag begründe, beziehungsweise seinerzeit einen Antrag im hohen Hause gestellt habe, der nach seiner Ansicht nicht in die Kompetenz dieses hohen Hauses fällt und wodurch ich mich einer Inconsequenz schuldig gemacht habe, indem ich seiner Partei in dieser Session einen Vorwurf machte, weil sie den Antrag wegen Militärdienst-Erleichterungen in diesem hohen Hause eingebracht hat, obwohl dieser Antrag der Kompetenz dieses hohen Hauses ohne Frage nicht unterliegt und obwohl auch ich einen ähnlichen Antrag gestellt habe.

Ich bitte das hohe Haus um Verzeihung, wenn ich dasselbe mit Ausführungen, welche zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstande eigentlich nicht gehören, etwas belästige; Schuld daran trägt aber nur der Abgeordnete Herk und ich werde mich so kurz als möglich fassen.

Zugegeben, daß diese Anträge bezüglich der Militärdienst-Erleichterungen, welche auch von mir gestellt wurden, nicht in die Kompetenz des hohen Landtages fallen; das ist ganz richtig; aber es ist ein großer Unterschied, ob ich oder die clericale Partei diese Anträge einbringt. Die Herren Clericalen haben Gelegenheit, Anträge und Anregungen im Reichsrathe zu geben und sind auch im Reichsrathe in der Majorität und können ihrem Antrage, wie ich bereits in meiner Rede ausgeführt habe, dort praktischen Nachdruck verleihen. Bei Ihnen, meine Herren Clericalen, verzeihen Sie diesen Ausdruck, ist es mehr oder weniger eine Spiegelfechterei, wenn Sie im Landtage mit Anträgen kommen, die Sie im Reichsrathe vorbringen und auch vertreten könnten. Anders steht die Sache bei den Abgeordneten, welche dem Reichsrathe nicht angehören und die bezüglich gewisser gesetzlicher Bestimmungen der Ansicht sind, daß Abhilfe nothwendig wäre; dieselben sind nicht in der Lage, vermöge des Umstandes, daß sie nicht die Ehre haben, dem Reichsrathe als Mitglieder anzugehören, bestimmte Anträge dort vorzubringen; und wenn diese Abgeordneten im Landtage sich an die Regierung wenden und dadurch glauben, diese ihre Ansichten über die Unzweckmäßigkeit gewisser gesetzlicher Bestimmungen competenten Orts zur Kenntniß zu bringen, so ist dieß immerhin, wenn auch ein kleiner Unterschied, aber doch ein Unterschied, den Sie sich in Zukunft merken sollten, falls nicht das christliche Gefühl der Gerechtigkeit in Ihrem Herzen durch politischen Haß in den Hintergrund gedrängt wurde.

Was die Kompetenz des Landtages für den heutigen Fall anbelangt, so muß ich dem Herrn Abg. Herk antworten, daß er in seiner politischen Gegnerschaft geradezu blindwüthend vorgegangen ist und sich selbst einen Stoß versetzt hat durch den Angriff, den er mir angedeihen lassen wollte.

Die Handhabung der die Branntweimbrennereien betreffenden gesetzlichen Bestimmungen ist eben Sache der Landesregierung und liegt in der Kompetenz der Statthalterei, und es ist daher vollständig am Platze, wenn man sich an die Statthalterei mit der Bitte wendet, in der Handhabung dieser fiscalischen Bestimmungen Rücksicht und Milde walten zu lassen, und ich muß betonen, daß gerade die Erklärung des Herrn Statthalters, welche wir soeben vernommen haben, gezeigt hat, daß die Kompetenz gar nicht überschritten worden ist, weil der Herr Statthalter selbst erklärt hat, daß die Regierung hier im Lande in Zukunft trachten wird, diese Plakereien und Sektaturen der branntweimbrennenden Bauern hintanzuhalten. Durch diesen Erfolg, welche dem in Verhand-

lung stehenden Gegenstände durch die Erklärung des Herrn Statthalters schon heute zutheil wurde, ist der Beweis erbracht, daß Herr Herk kein guter Schütze ist, wenn er auch sonst in's Schwarze zu treffen weiß, und daß er im vorliegenden Falle jedenfalls nicht dorthin getroffen hat, wo er hintreffen wollte.

Der erste Punkt des Antrages, worin die Regierung ersucht wird, ehestens eine Gesetzesnovelle dem Reichsrathe vorzulegen, ist ebenfalls ein Recht, welches sich der steiermärkische Landtag gewiß nicht zu nehmen lassen braucht. Auch der steiermärkische Landtag ist eine gesetzgebende Körperschaft, welche Körperschaft die Interessen und Wünsche des Landes zu wahren hat und ist ebenfalls berechtigt und competent, an die Regierung mit dem Ersuchen um Erlassung von Gesetzen heranzutreten, und ich möchte mit diesen wenigen Ausführungen die Einstreuungen des Herrn Abg. Herk, bezüglich der Competenz ganz ergebenst zurückgewiesen haben.

Doch auch bezüglich der Einwendungen des sehr geehrten Herrn Abg. Herk gegen die Begründung der Anträge, die der volkwirtschaftliche Ausschuß unterbreitet hat und über welche ich die Ehre habe, zu referiren, möchte ich mir einige Worte erlauben. Herr Abg. Herk, wollen Sie mich in den Augen der Bauern herabsetzen — und die clericalen Herren machen dieß sehr häufig — so bin ich der gewesene Dragonerofficier, der nichts versteht; heute aber paßt es Ihnen besser, zu sagen, ich sei der akademisch Gebildete, der sich große Blößen gegeben hat und der seine akademische Bildung sehr schlecht verwerthet hat und dieß heute gezeigt hat bei der Begründung des Antrages, welche Begründung seiner akademischen Bildung keine Ehre machte. Ich weiß nicht, wie weit Herr Herk competent ist, sich über den Grad der akademischen Bildung eines Menschen ein Urtheil bilden zu können, allein ich will auf die Frage, ob Herr Herk überhaupt fähig ist, die akademische Bildung eines Menschen beurtheilen zu können, heute nicht eingehen und will in Hinsicht auf die vorgerückte Stunde die Sache schonender behandeln (Heiterkeit), allein was den mir gewordenen Vorwurf anbelangt, daß meine Begründung nicht richtig sei und sich Fehler vorfinden, so möchte ich nur Eines sagen. — Ein Fehler und das hat Herr Herk sogar übersehen — hat sich auf Seite 2 eingeschlichen, bezüglich der Anmeldung des Brennens; da hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem hinsichtlich der Anzündung des Kessels im vorletzten Absatze es statt „24 Stunden“ richtiger heißen soll: „14 Stunden“, das wird mir Herr Herk wohl glauben, daß aus 1 ein 2 entstanden ist. Daß aber Herr

Herk es sonderbar findet, daß ich gewisse Bestimmungen desselben Gesetzes, von welchem im ganzen Antrage und dessen Begründung die Sprache ist, aufnehme und kritisiere und zwar den Paragraphen aufnehme, der sich mit dem steuerbaren Brammweinbrennverfahren beschäftigt, das wundert mich sehr, nachdem es dem Herrn Herk bekannt sein muß, daß es genug Landwirthe und Bauern gibt, welche steuerbares Brennen vornehmen und welche das steuerbare Brennen auch anmelden müssen und ebenfalls solchen Sektaturen unterworfen sind (Abg. Herk: „Aber das weiß ich gerade so gut, wie Sie!“) und Herr Herk kann mir glauben, daß auch der volkwirtschaftliche Ausschuß mindestens ebenso viel Phosphor im Gehirn besitzt, wie er und daß sowohl ich, als auch der volkwirtschaftliche Ausschuß nichts daran gefunden haben, nachdem wir ohnedies bei der Besprechung des Gesetzes gewesen sind, auch noch einen Paragraphen des Gesetzes herauszuziehen, der sich mit dem steuerbaren Brennen beschäftigt. Es ist vielleicht ein kleiner Fehler und der kann geändert werden, damit sich das Gemüth des Herrn Herk beruhigt, daß der Beisatz in Klammern unterlassen wurde, „steuerbares Brennen“. Aber das ist eine Kleinigkeit und es ist geradezu kleinlich, wenn man auf solchen Sachen herumreitet. Dann stellt es Herr Herk aus, daß ich das Gefällsstrafgesetz citirte; auch dies ist vollständig am Platze, nachdem dieses Gesetz die Straffunction bei steuerbarem Brennen enthält. Ich habe die gesetzlichen Bestimmungen genau durchgesehen und auch der volkwirtschaftliche Ausschuß hat dasselbe gethan. Es haben mich einzelne Mitglieder desselben um diese Bestimmungen gebeten und es hat auch Herr Abg. Dr. Serner, der dem volkwirtschaftlichen Ausschusse angehörte, diese Bestimmungen durchgesehen und ich muß dem geehrten Herrn Abg. Herk ganz offen sagen, daß ich keine Versuche, mit mir eine Erziehung vorzunehmen und mir klar zu machen, was meine Pflicht und Aufgabe gewesen wäre, zurückweise; ich hätte es vielmehr begrüßt von einem Vertreter der obersteirischen Landgemeinden, wenn er die Gelegenheit benützt hätte, auf concrete Fälle hinzuweisen und zu betonen, wie wichtig und nothwendig es für den Bauernstand ist, daß die Regierung der Bauernschaft in dieser Sache entgegenkommt. Ich hätte erwartet, daß Herr Herk diesmal sein praktisches Christenthum vorführen und daß er es vermeiden wird, den Referenten anzugreifen, der gewiß in einer guten Sache referirt und ich hätte geglaubt, daß der Herr Abg. Herk vielleicht bei einer anderen Gelegenheit, etwa außerhalb des Landtages, seine Rednergabe benützen wird, über meine destructiven Bestrebungen der Menschheit Aufklärungen zu geben.

Ich eile dem Schlusse zu. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Abg. Herk so unbedeutend ist und schon mit Rücksicht auf die bekannte Gehässigkeit der Partei des Herrn Herk gegen meine Person so wenig in die Waagschale fällt, daß eigentlich schon zu viel Worte verloren worden sind.

Ich möchte am Schlusse Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter danken, daß er uns heute schon die werthvolle Versicherung gegeben hat, daß der Antrag des volkwirtschaftlichen Ausschusses, falls derselbe im hohen Hause zur Annahme gelangt, einen praktischen Erfolg zu verzeichnen haben wird, welcher Erfolg darin besteht, daß der Herr Statthalter in seinem Wirkungskreise sich bereit erklärt hat, diesem Antrage, soweit dies möglich ist, nachzukommen und demselben Rechnung zu tragen. Damit ist das erreicht worden, was der volkwirtschaftliche Ausschuss erreichen wollte und es ist das der schönste Preis, den ich erringen kann und an dieser Ueberzeugung können auch die Ausführungen des Herrn Herk nichts ändern. Ich bitte nochmals das hohe Haus um Annahme der Anträge des volkwirtschaftlichen Ausschusses.

(Die Anträge des volkwirtschaftlichen Ausschusses werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses zur Landtagsbeilage Nr. 9 (Thätigkeitsbericht S. 59, 60 und 61) betreffs Ennsregulirung.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne): Hohes Haus! Aus dem Berichte des Landes-Ausschusses geht hervor, daß die Vervollständigungsarbeiten der bisher regulirten Strecke und insbesondere in der Strecke Espanger-Durchstich bis zum Gesäufse-Eingang noch nicht ganz abgeschlossen sind, und daß die Localbauleitung in Pözen beauftragt worden ist, noch in Jahre 1899 ein Generalproject vorzulegen. Seit October 1898 ist zu diesem Zwecke von Seite der Localbauleitung in Pözen ein Ingenieur angestellt, welcher dieses Generalproject zu verfassen hat, welches anlässlich der herbstlichen Ennsbereisung dem Landesbauamte vorgelegt werden wird.

Hinsichtlich der beabsichtigten Regulirung der Ennsstrecke von Haus nach Deblarn wurde der Ingenieur Teischinger beauftragt, ein Project auszuarbeiten, und wird dasselbe ebenfalls im Jahre 1899 noch vom Landes-

Ausschusse begutachtet werden. Der Landes-Cultur-Ausschuss stellt demnach folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 59, 60 und 61, betreffend die Ennsregulirung in der Strecke Espanger-Durchstich bis zum Gesäufse-Eingang und die Regulirung von Haus bis Deblarn wird zur Kenntnis genommen, und der Landes-Ausschuss beauftragt über die noch auszuführenden Vervollständigungsarbeiten in der bereits regulirten Strecke, sowie über die Regulirung in der Strecke von Haus bis Deblarn in der nächsten Session geeignete Anträge zu stellen.“

Abg. **Herk** (L.=G. Judenburg): Ich kann bei Behandlung dieses Gegenstandes es nicht vorüber gehen lassen, ohne auf einige gewichtige Umstände betreffend die Verheerungen der Enns aufmerksam zu machen.

Die Verheerungen der Enns durch Uferabbrüche und Ueberschwemmungen sind am stärksten von der Brücke in Mich bis zur Pfacherbrücke, in der Gemeinde Mich und Gößenberg, Gerichtsbezirk Schladming, und zwar sind seit den letzten 10 Jahren gewiß mehr als 14 Joch fruchtbarer Wiesengrund den angrenzenden Besitzern weggerissen, die sogenannte Friesacher Ennsbrücke ist bereits ein Opfer des verheerenden Elementes geworden, und die Besitzer von Friesach (eine Ortschaft jenseits der Enns) welche diesseits der Enns Cultur- und Wiesengründe besitzen, können nur auf weitem Umwege zu diesen, ihren Gründen gelangen, und Dünger sowie Ernteergebnisse nur mit großer Mühe und Zeitverräumnis hin-, resp. heimbringen.

Jetzt aber steht die Sache so: Wenn da nicht schleunige Abhilfe getroffen wird, so sind nicht nur noch viele Joch Wiesen, sondern auch die fast neuerbaute Pfacher Ennsbrücke in höchster Gefahr, demnächst bei einem nur etwas größeren Hochwasser von den Fluten fortgerissen zu werden.

Aus dem Thätigkeitsberichte des hohen Landes-Ausschusses ist wohl zu entnehmen, daß Hochderselbe wohl Kenntnis hat von der höchst gefährlichen Situation dortselbst, allein ein entscheidender Schritt ist, leider Gott, in dieser Beziehung bisher nicht geschehen. Wohl soll Herr Ingenieur Teischinger laut dessen Zuschrift an den Bezirks-Ausschuss Schladming ddo. 14. September 1898 die Pläne zur Ausführung eines Uferschutz- resp. Regulirungsbaues bereits fertig gestellt haben, und betonte ferner in vorerwähnten Schreiben, daß die Vervielfältigung der Pläne bis Ende October v. J. beendet sein werde, was im Thätigkeitsberichte nicht enthalten ist.

Seit dieser Zeit aber ist von einer weiteren Action in dieser Angelegenheit nichts mehr gehört worden.

Meine Herren, ich kenne die Sache aus eigener Anschauung und ich habe mir das Urtheil darüber gebildet. Langes Ueberlegen, und kostspielige Pläne schmieden ist hier nicht am Plage, hier heißt es rasch eingreifen und rasch handeln, denn sonst kann es vorkommen, daß das, was jetzt mit einigen Tausend Gulden gutzumachen ist, hernach zehntausende von Gulden kosten wird.

Es ist sehr bezeichnend, daß vor einigen Jahren ein Arainer dieses bösen Nachbarn auf eigene Faust, und auf eigene Kosten sich gegen diesen Unhold schützen wollte, aber siehe da, dieß wurde ihm nicht nur nicht gestattet, sondern er mußte für seinen Fleiß sogar 30 fl. Strafe zahlen.

Ich bitte daher den hohen Landes-Ausschuß im Namen der dortigen schwer bedrückten Bevölkerung, diese Angelegenheit sofort mit allem Ernste in die Hand zu nehmen, und vorderhand Vorkehrungen zu treffen, daß an den gefährlichsten Stellen in kurzer Zeit Nothbauten ausgeführt werden, um größeres Unglück zu verhüten, bis ein regulärer Schutzbau, dessen Ausführung bei den immensen Anforderungen an den Wasserbaufond jedenfalls noch längere Zeit in Anspruch nehmen wird, zu Stande kommen kann.

Es heißt im Thätigkeitsberichte, es seien nur im nächsten Jahre Anträge zu stellen. Bis das nächste Jahr kommt, da kann ein sehr großes Unheil geschehen, und ich möchte nochmals den hohen Landes-Ausschuß bitten, hier wohl nichts zu versäumen und wenigstens an den gefährlichsten Stellen, Schutzvorrichtungen und Schutzbauten anbringen zu lassen, denn sonst würde der Bevölkerung die Verzweiflung entgegentreten. Damit schließe ich.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Größwang**: Ich erlaube mir kurz auf die Worte des Herrn Abg. Herk zu erwidern und muß constatiren und es geht auch aus dem Berichte hervor, daß bereits der Civilingenieur Teischinger beauftragt wurde, ein Project auszuarbeiten und daß der Bezirk Gröbming dieses Project zu überreichen hat und in dem Augenblicke, wo das Project überreicht worden ist und wenn es von Seite des Landes-Bauamtes geprüft sein wird, wird kein Anstand sein, daß mit den Arbeiten angefangen wird; aber wenn Herr Herk meint, daß das mit ein paar tausend Gulden abgethan sein wird, so kann ich ihm sagen, daß dieses Project wenigstens 200.000 fl. kostet und nicht mit 2.000 fl. zu erledigen ist. (Abg. Herk: „Darum habe ich gesagt, vorderhand

nur die gefährlichsten Stellen“). Dort ist alles gefährlich, die ganze Seite. (Heiterkeit).

Ich beantrage zum Schlusse den Antrag des Landes-cultur-Ausschusses anzunehmen.

(Der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 658, der Gemeinde Gaishorn um einen Landesbeitrag zur Verbanung des Köberlbaches in Gaishorn.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Größwang.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses **Größwang** (von der Tribüne):

Ich habe die Ehre, im Namen des Landes-cultur-Ausschusses über die Petition Nr. 658 der Gemeinde Gaishorn zu referiren, welche um die Verbanung des Wildbaches, der durch Gaishorn durchfließt, des sogenannten Köberlbaches ansucht. Ich habe mich selbst überzeugt, daß dieser Bach große Verheerungen anrichtet und es hat die Gemeinde Gaishorn selbst bei der Statthalterei um Abhilfe angefragt. Darauf wurde von der Section Linz für Wildbachverbanungen ein Project ausgearbeitet, welches sich auf 32.000 fl. stellt. Die Gemeinde Gaishorn ist eine sehr arme Bauerngemeinde und hat in einer Gemeindefitzung beschlossen, zum Zwecke der Verbanung einen Betrag von 3.000 fl. zu widmen. Es ist wohl ganz gewiß, daß das Land dieser bedrängten Gemeinde beispringen muß und ich stelle daher im Namen des Landes-cultur-Ausschusses den Antrag (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt betreff Verbanung dieses Wildbaches die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und womöglich im nächsten Jahre eine Gesetzes-Vorlage einzubringen.“

Abg. **Pösch** (L.=G. Liezen): Weil ich diese Petition überreicht habe und von der betreffenden Gemeinde ersucht wurde, dafür einzutreten, so löse ich hiemit meine Pflicht ein und empfehle diese Petition dem hohen Landes-Ausschusse bei der Berathung, die Bedürftigkeit und Würdigkeit betreffend, über die Höhe der Beitragsleistung der eingehendsten Würdigung.

(Der Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der



**mündliche Bericht des Landes-Culturausschusses zur Landtagsbeilage Nr. 154 über den Antrag des Abgeordneten Grafen Lamberg und Genossen, betreffend die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die Landwirthschaft und Weinbau treibende Bevölkerung.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses **Lenko** (von der Tribüne):

Hohes Haus: Ich glaube mir den Beifall des hohen Hauses zu sichern, wenn ich möglichst kurz sein werde und den Antrag des Grafen Lamberg, den wir im Landesculturausschusse als den unserigen aufgenommen haben, einfach zur Verlesung bringe.

Derjelbe lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft in das Einvernehmen zu setzen und zu erwägen, auf welche Weise die Beschaffung von Kunstdünger und Grassamen für die Landwirthschaft und Weinbau treibende Bevölkerung am zweckmäßigsten einzurichten wäre und hierüber in nächster Session zu berichten, wie Anträge zu stellen, eventuell schon im Herbst des heurigen Jahres Einkaufs- und Abgabeverfuche zu unternehmen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 148), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um theilweise Abänderung des Beschlusses des hohen Landtages vom 20. April 1893, in Angelegenheit der Beitragsleistung des Landes zur Kaiherstellung zwischen der Franz Karl- und Ferdinandsbrücke in Graz.**

Ich ersuche den Herren Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Roßliger** (von der Tribüne): Ich habe, meine Herren, über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, um theilweise Abänderung des Beschlusses des hohen Landtages vom 20. April 1893 in Angelegenheit der Beitragsleistung des Landes zur Kaiherstellung zwischen der Franz Karl- und der Ferdinands-Brücke in Graz zu berichten.

Bei der vorgeschrittenen Zeit und in der Ueberzeugung, daß ich Niemandem in diesem hohen Hause ein Unrecht thue, wenn ich annehme, daß jeder einzelne der Herren Abgeordneten den Bericht gelesen hat, kann ich mich wortgetreu an den Bericht des Landes-Ausschusses halten und komme naturgemäß zu den gleichen Anträgen, die der Landes-Ausschuß dem hohen Hause stellt. Ich beehre mich deshalb namens des Finanz-Ausschusses den Antrag zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde in theilweiser Abänderung des in der Sitzung vom 20. April 1893 gefaßten Beschlusses

1. das zwischen der Beitragsleistung des Landes zu der Sackkaiherstellung zwischen der Franz Carl- und der Ferdinandsbrücke einerseits und der Verpflichtung der Stadt Graz zur Herstellung eines Canales vom neuen Krankenhause nächst der Leonhardlinie andererseits bestehende, diese beiden Angelegenheiten wechselseitig bedingende Verhältnis gegen dem aufgehoben, daß die Stadt Graz ungeachtet dieser Aufhebung und aus Anlaß derselben die eingegangene Verpflichtung als fortdauernd rechtsverbindlich anerkennt, einen Canal vom Krankenhause nächst der St. Leonhardlinie nach dem vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Projecte, Trace B, innerhalb der vorläufig bis 1901 verlängerten Frist herzustellen, wenn das Land zu den approximativ auf 80.000 fl. veranschlagten Kosten einen nach Maßgabe des Baufortschrittes in 3 Raten zu zahlenden 50%igen Beitrag leistet;

2. von dem unter einem als unabänderlich erklärten Beitrag von 63.000 fl. zu den Kosten der Murkai-Herstellung zwischen der Franz Carl- und der Ferdinandsbrücke im Jänner 1900 ein Theilbetrag von 42.000 fl. mit Rücksicht auf den für die bisher fertig gestellten Sackkaibauten verausgabten Kostenaufwand per 125.916 fl. 88 kr. flüssig gemacht;

3. der Landes-Ausschuß angewiesen, diesen Betrag von 42.000 fl. dem zur Deckung des Beitrages für die Canalherstellung angesammelten Fond per 40.000 fl. sammt Zinsenzuwachs zu entnehmen, zugleich aber zur Wiederherstellung dieses Fondes in die Voranschläge der Jahre 1900, 1901 und 1902 neuerlich einen Betrag von je 13.333 fl. 33 1/3 kr. aufzunehmen.“

Ich empfehle dem hohen Hause, den Antrag des Finanz-Ausschusses zum Beschlusse zu erheben.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

### Berichte über Petitionen.

Abg. **Dr. Buchmüller** (St.-G. Leoben): Hoher Landtag! Nachdem die Mitternachtsstunde bereits herarrückt, glaube ich, ist der Antrag berechtigt, der dahin geht, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses über die Petitionen, welche im Verzeichnisse Nr. 45 und die Anträge des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses im Verzeichnisse Nr. 47 und 48 enthalten sind, insoferne sich nicht Jemand für eine einzelne Petition zum Worte meldet, en bloc angenommen werden, nachdem die Anträge ja im Programme der heutigen Sitzung enthalten sind.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag gestellt, die Petitionen summarisch zu erledigen und zwar, sie dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zu überweisen, nach den Anträgen, wie sie von Seite des Ausschusses gestellt werden, mit der Erledigung dieser Petitionen vorzugehen.

(Die summarische Behandlung wird beschlossen.)

Ich habe noch die Frage zu stellen, zu welcher der Petitionen Jemand das Wort zu nehmen wünscht.

(Niemand meldet sich.) Ich schreite somit zur Abstimmung bezüglich der en bloc-Annahme der Anträge des Sonder-Ausschusses hinsichtlich dieser dem Landesauschusse überwiesenen Petitionen.

(Die en bloc-Annahme wird beschlossen.)

Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag, den 18. Mai 1899, um 10 Uhr Vormittag und als

### Tagesordnung:

1. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag des Abg. **Karlön** und Genossen, Beilage Nr. 84, betreffend Vorkehrungen zur allgemeinen häuerlichen Grundentschuldung (Beilage Nr. 197).

Berichterstatter Abg. **Dr. Buchmüller**.

2. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 189, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde **Kleinlobming**, im Gerichtsbezirke **Knittelfeld**, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent im Jahre 1899.

Berichterstatter Abg. **Baron Kellersperg**.

3. Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichts-Ausschusses über den Bericht Landes-Ausschusses,

Beilage Nr. 19, betreffend die Förderung der Frequenz und Entwicklung des k. k. Obergymnasiums in **Gilli** (Beilage Nr. 183).

Berichterstatter Abg. **Dr. R. v. Schreiner**.

4. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage des steiermärkischen Landesfondes pro 1899, Beilage Nr. 4, und zum Tätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9 (Beilage Nr. 187).

Berichterstatter die Abgeordneten: **Graf Kottulinsky**, **Johann Reitter**, **v. Förcher**, **Moriz Stallner**, **Graf Stürgkh**, **Graf Lamberg**, **Josef Rohlfinger**, **Dr. Pink**, **Mosdorfer**, **Hauttmann** und **Zickar**.

5. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 190, mit den Bedekungsanträgen zu dem Landesfonds-Voranschlage pro 1899 (Beilage Nr. 199).

Berichterstatter Abg. **Graf Kottulinsky**.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungsabschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonds im Jahre 1897 (mit Ausschluß des steiermärkischen Landes-Armenfonds) (Beilage Nr. 200).

Berichterstatter Abg. **Graf Kottulinsky**.

7. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

### Verzeichnis Nr. 49.

Petition Nr. 453, des **Vincenz Skodler**, Directors der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt **Messendorf**, um Anweisung der Activitätszulage seit 1. Jänner 1896 und um die Bewilligung der eingezogenen Personalzulage.

Petition Nr. 723, des **Johann Anton Reindl**, Hilfsbeamten der Landesirrenanstalt **Feldhof**, um Schaffung einer Kanzlistenstelle.

Petition Nr. 752, des **Karl Lackmayer**, Rechnungsführers der Landesirrenanstalt **Feldhof**, um Einrechnung der bei öffentlichen Aemtern zugebrachten Dienstzeit in die landsh. Dienstzeit, beziehungsweise um Einrechnung der Personalzulage in die Pension.

Berichterstatter Abg. **Reitter**.

### Verzeichnis Nr. 50.

Petition Nr. 589, der **Suppenanstalt Wörtschach** um eine Subvention.

Petition Nr. 275, der **Gemeinde Böllau**, Bezirk **Murau**, um Unterstützung wegen Hochwasser- und Hagelschlagsschaden.

Petition Nr. 726, der Gemeinde Gamsgebirg im Bezirke Stainz, um Unterstützung wegen erlittenem Hagelschlag.

Petition Nr. 699, der Pauline Erlbacher in Pichl ob Schladming und

Petition Nr. 698, des Gottlieb Moser, Grundbesizers in Pichl ob Schladming, um Unterstützung wegen mehrfach erlittenen Elementarschäden.

Berichterstatter Abg. Hautmann.

Verzeichnis Nr. 51.

Petition Nr. 707, der Ortsgemeinde Leitring, Bezirk Leibnitz, um Subventionierung einer Gemeindestraße.

Petition Nr. 741, der Gemeinde Johnsbach, Bezirk Liezen, um eine Subvention zur Herstellung einer Zufahrt zur neu zu errichtenden Eisenbahn-Haltestelle „Johnsbachtal.“

Berichterstatter Abg. v. Forcher.

Verzeichnis Nr. 53.

Petition Nr. 682, des Anton Kormann, Oberlehrers in St. Stefan, um Erhöhung seiner Pension.

Petition Nr. 704, der Anna Leopold und Anna Meßner, Arbeitslehrerinnen in Graz, um eine dauernde Altersversorgung.

Petition Nr. 710, des Alois Kobatscher, Lehrers in Pischelsdorf, um gnadenweise Verleihung der ersten Dienstalterszulage.

Petition Nr. 700 des Paul Matschek, Oberlehrers in St. Peter-Freienstein, um eine Theuerungszulage.

Petition Nr. 719, des Anton Weiser, Rechnungsführers des Schullehrer-Pensionsfonds, um Zuerkennung einer Unterstützung.

Berichterstatter Abg. Dr. Link.

Verzeichnis Nr. 55.

Petition Nr. 622, der Anna Oberl, Lehrerswitwe in Groß-Sonntag, um Gewährung einer Witwenpension und eines Erziehungsbeitrages für ihre Kinder und um Abschreibung eines noch ausstehenden Gehaltsvorschusses ihres verstorbenen Gatten.

Petition Nr. 747, der Arbeiter und Arbeiterinnen der landesch. Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn, um Erhöhung ihres geringen Taglohnes.

Petition Nr. 760, der Anna Lösch, k. k. Beamtenswaise und geprüften Volksschullehrerin, um eine Unterstützung.

Berichterstatter die Abg. Dr. Link und Kochlizer.

Verzeichnis Nr. 59.

Petition Nr. 674 des Friedrich Eichler, Landes-Rechnungsrevidenten i. R., um Nachtragszahlung der ihm gewährten Pensionserhöhung.

Petition Nr. 146 des Josef Dunst, landesch. Amtsdieners i. P., um Einrechnung seiner Zulage von 120 fl., sowie um die Erhöhung von 5 fl. per Jahr rüchlich seiner Pension bei der Enthebung vom Cassabienst.

Petition Nr. 509 der Marie Kosacher, landesch. Rechnungsrevidentens-Witwe, um Verlängerung des Erhaltungsbeitrages für ihren Sohn Oscar.

Petition Nr. 300 der Albine Ott, landesch. Veterinär-Professorswaise, um Verleihung eines jährlichen Gnadengehaltes.

Petition Nr. 646 des Adolf Kosmann, landesch. Bau- rathes, um Einrechnung seiner in provisorischer Eigenschaft im Landesbauamte zugebrachten Dienstzeit.

Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 61.

Petition Nr. 3 des Karl Graßl, landesch. Rechnungs-Revidenten i. P., um Zurechnung seiner Dienstzeit zur Landesdienstzeit und um Bewilligung zur entsprechenden Pensionserhöhung.

Petition Nr. 547 des Johann Schantl, landesch. Hausknechtes, um Einrechnung der im Dienste des Landes als Tagelöhner verbrachten Zeit, sowie der Militärdienstzeit zur Pension.

Petition Nr. 505 der Agnes Karl, Landes-Hilfsämter-directors-Witwe, um Pensionserhöhung.

Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 62.

Petition Nr. 70 der Rosa Kalman und

Petition Nr. 754 des pens. Cultur-Ingenieurs Posselt, um Pensionserhöhungen.

Berichterstatter die Abg. M. Stallner und Graf Kottulinsky.

Verzeichnis Nr. 63.

Petition Nr. 2, Allgemeine steierm. Kranken- und Unterstützungscasse = Centrale in Graz, um eine Subvention.

Petition Nr. 465, des Ersten obersteirischen Schuhmacher-Rohstoff-Vereines in Knittelfeld, um Befürwortung eines Darlehensgesuches beim k. k. Handelsministerium.

Petition Nr. 630, des Genossenschaftsverbandes der Schuhmacher in Kindberg, um eine Subvention.

Petition Nr. 657, der Landescommission für das Herzogthum Steiermark für die Weltausstellung Paris 1900, um Beitrag zum Reifestipendien-Fond.

Petition Nr. 755, der Secundärärzte des allgemeinen Kranken-, Gehör- und Findelhauses in Graz, um Erhöhung der Bezüge.

Petition Nr. 759, der landchaftlichen Bezirks-Thierärzte, um Einreihung in die XI. Rangklasse der Landesbeamten.

Berichterstatter die Abgeordneten Mosdorfer und v. Forcher.

8. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 52.

Petition Nr. 736, der Centrale des Verbandes der alpenländischen Handelsangestellten in Graz, betreffend die Sonntagsruhe.

Berichterstatter Abgeordneter J. Drnig.

9. Bericht des combinirten Finanz- und Unterrichtsausschusses über die Petition

Verzeichnis Nr. 54.

Petition Nr. 167, des Franz Breznit, definitiven Unterlehrers in Reifnig-Fresen, um eine Remuneration.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Link.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 35 Minuten Nachts.)

10. Bericht des Landesculturausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 56.

Petition Nr. 610, der Grundbesitzer in der Gemeinde Gosdorf, Bezirk Mureck, um Herstellung eines Uferstuhlbaues.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Kottulinsky.

11. Bericht des Unterrichtsausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 57.

Petition Nr. 758, der Balbine Baronin Wittenbach, definitiven Unterlehrerin in Hohenegg, um Einrechnung ihrer Dienstzeit.

Berichterstatter Abgeordneter Sahrer.

12. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition, und zwar:

Verzeichnis Nr. 58.

Petition Nr. 504, der Berta Karl in Passail, Landes-Hilfsämter-Directors-Waise, um Gewährung einer Unterstützung.

Berichterstatter Abgeordneter Sahrer.

Damit wären sämmtliche Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt, die in dieser Session bisher noch nicht zur Erledigung gelangt sind.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.